

Aus der Praxis für Innere Medizin und Medizinische Sachverständigengutachten
München - Sauerlach

Professor Dr. med. Ursula Gresser

**Untersuchung zum Einfluss unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen für medizinische
Gutachter auf das Gutachterwesen**

**Befragung von 924 medizinischen Sachverständigen in Österreich 2014 und Vergleich
mit den Ergebnissen einer Befragung von 548 medizinischen und psychologischen
Sachverständigen in Bayern/Deutschland 2013**

Dissertation

zum Erwerb des Doktorgrades der Medizin
an der Medizinischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Verena Kassab, geb. Lanser

aus

Lienz, Österreich
2017

Mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität München

Berichterstatterin:	Prof. Dr. med. Ursula Gresser
Mitberichterstatter:	Prof. Dr. med. Joerg Hasford
Dekan:	Prof. Dr. med. dent. Reinhard Hickel
Tag der mündlichen Prüfung:	06.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Vorbemerkung.....	III
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1 Einleitung.....	1
1.1 Hintergrund.....	1
1.2 Begriffsdefinition.....	1
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3.1 Deutschland.....	3
1.3.2 Österreich.....	4
2 Fragestellungen.....	6
3 Studiendesign und Methodik.....	7
3.1 Kollektiv.....	7
3.2 Datenerhebung.....	7
3.2.1 Fragebogen.....	7
3.2.2 Fragebogenversendung.....	8
3.3 Statistische Auswertung.....	9
4 Ergebnisse.....	10
4.1 Ergebnisdarstellung der Umfrage in Österreich.....	10
4.2 Vergleich der Ergebnisse aus Österreich und Deutschland.....	41
4.3 Vergleich mit Böttger et al. 1991.....	46
5 Diskussion.....	48
5.1 Diskussion der Ergebnisse der Umfrage.....	48
5.2 Die psychiatrische Begutachtung.....	51
5.2.1 Schuldfähigkeit.....	52

5.3	Justizskandale	54
5.3.1	Prognosegutachten	55
5.3.2	Familiengutachten	56
6	Zusammenfassung.....	58
6.1	Unterschiede zwischen dem Gutachterwesen in Österreich und Deutschland im Bereich der Medizin	58
6.2	Der Einfluss des österreichischen Zertifizierungssystems und Verbesserungsbedarf... ..	58
6.3	Wie können Neutralität und Objektivität bzw. die Qualität von Gutachten beeinflusst werden?	59
7	Literaturverzeichnis.....	60
8	Anhang	65
8.1	Fragebogen und Anschreiben der österreichischen Umfrage im Jahr 2014	65
8.2	Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)	69
9	Danksagung.....	86
	Eidesstattliche Versicherung.....	87

Vorbemerkung

Die Ergebnisse der vorliegenden Dissertationsschrift wurden unter Hinweis auf die vorliegende Dissertation im November 2015 in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ zusammenfassend publiziert:

Kassab V, Gresser U (2015) „Was macht Österreich besser? Ergebnisse einer Befragung von medizinischen Sachverständigen in Österreich und Vergleich mit einer Befragung medizinischer Sachverständiger in Deutschland“. Der Sachverständige 11/2015 vom 04.11.2015; 42: 268-276 [1].

Außerdem erschien eine gekürzte Fassung des Manuskriptes mit Einverständnis der Autoren sowie Genehmigung des C.H. Beck Verlages in der Zeitschrift des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs:

Kassab/ Gresser, Österreich macht es besser! Ergebnisse einer Befragung von medizinischen Sachverständigen in Österreich 2014 und Vergleich mit einer Befragung medizinischer Sachverständiger in Deutschland 2013. SV, 1/2016; 7 [2].

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Dissertationsschrift und in den genannten Veröffentlichungen Inhalte und teilweise ganze Textpassagen identisch vorkommen. Die Publikationen (s.o.) sind eine Zusammenfassung der vorliegenden Dissertationsschrift.

Außerdem soll hiermit darauf aufmerksam gemacht werden, dass in der gesamten Dissertationsschrift zur besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung von weiblichen und männlichen Sprachformen verzichtet wird. Stattdessen wird die i.d.R. kürzere, männliche Schreibweise verwendet, was als Synonym für die weibliche und männliche Form gelten soll.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fragebogenrücklauf nach Berufsgruppen und Angabe zur Sachverständigentätigkeit (n=474).....	10
Tabelle 2: Rücklauf nach namentlicher bzw. anonymer Rücksendung. Die Frage wurde zu 100% (n=473) beantwortet.....	12
Tabelle 3: Alter zum Zeitpunkt der Befragung in Jahren. Die Frage wurde zu 100% (n=473) beantwortet	13
Tabelle 4: Rückgesandte Fragebögen nach Geschlecht der Befragten. Die Frage wurde zu 99,4% (n=470) beantwortet.....	13
Tabelle 5: Die Antworten auf die Frage "Ich bin ... angestellt/selbstständig". Mehrfachantworten waren möglich. Die Frage wurde zu 99,4% (n=470) beantwortet.....	14
Tabelle 6: Alle Teilnehmer, welche die Frage "Machen Sie Sachverständigengutachten?" bejahten, wurden anschließend gefragt: "...wenn ja, im Auftrag von: Gerichten, Versicherungen, Privatpersonen/Anwälte?"	15
Tabelle 7: Frage: "Ich mache Gutachten seit...". Die Frage wurde zu 99,6% (n=471) beantwortet	15
Tabelle 8: Frage: "Ich mache pro Jahr... Formulargutachten bzw. ...individuelle ausführliche Gutachten". Die Frage wurde zu 98,9% (n=468) beantwortet.	16
Tabelle 9: Frage: "Wie viel Prozent Ihrer Einnahmen stammen aus Gutachtertätigkeiten?". Die Frage wurde zu 96,6% (n=457) beantwortet	17
Tabelle 10: Frage: "Erfahren Sie, wie in den Fällen, bei denen Sie mitwirken, entschieden wurde?". Die Frage wurde zu 93,7% (n=443) beantwortet.....	18
Tabelle 11: Frage: "Erfahren Sie, wie in den Fällen, bei denen Sie mitwirken, entschieden wurde? Wenn ja: Wie häufig folgen die Gerichte dem Ergebnis Ihres Gutachtens?". Die Frage wurde zu 48,2% (n=228) beantwortet	19
Tabelle 12: Frage: "Wie viele von einem Gericht in Auftrag gegebene Gutachten machen Sie pro Jahr?". Die Frage wurde zu 99,1% (n=461) beantwortet.....	20
Tabelle 13: Frage: "Wie lange dauert Ihr Gutachten in der Regel zwischen Auftragsannahme und Vorlage des Gutachtens?". Die Frage wurde zu 98,9% (n=560) beantwortet.....	20
Tabelle 14: Frage: "Wurde über die Rolle der Gutachten im Fall "Mollath" in Ihrem Umfeld diskutiert?". Die Frage wurde zu 99,6% (n=463) beantwortet.....	21
Tabelle 15: Frage: "Haben Sie selbst den Fall "Mollath" aus gutachterlicher Sicht verfolgt?". Die Frage wurde zu 100% (n=465) beantwortet.	21

Tabelle 16: Frage: "Wurde Ihnen bei einem Gutachtensauftrag schon einmal eine Tendenz signalisiert?". Die Frage wurde zu 98,1% (n=456) beantwortet. 22

Tabelle 17: Gutachter, die bei vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten schon einmal "in Einzelfällen" oder "häufig" eine Tendenz signalisiert bekommen haben, aufgeschlüsselt nach dem Anteil ihrer prozentualen Einnahmen aus gutachterlichen Tätigkeiten. 23

Tabelle 18: Vergleichende Darstellung der Anzahl der Gutachter, die über 50 Prozent Ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeiten erzielen, in der Gruppe "Gesamtkollektiv" und der Gruppe "ich habe schon einmal eine Tendenz signalisiert bekommen". 23

Tabelle 19: Frage: "Haben Sie aus dem Kollegenkreis schon einmal gehört, dass eine Tendenz genannt oder eine Vorgabe gegeben wurde?". Die Frage wurde zu 97,8% (n=455) beantwortet. 24

Tabelle 20: Aufschlüsselung der Gutachtergruppen mit den Antworten "in Einzelfällen oder häufig" bzw. "noch nie" aus Tabelle 16 nach Gerichtsarten, an denen diese Gutachter tätig sind. Die Frage wurde in 100% (n=38) der Fragebögen, in denen eine Tendenz „in Einzelfällen oder häufig“ angegeben wurde, beantwortet..... 26

Tabelle 21: Frage: "Wie könnte man das Gutachterwesen verbessern?". Die Frage wurde zu 92,2% (n=436) beantwortet. Mehrfachantworten waren möglich 32

Tabelle 22: Frage: "Möchten Sie von uns über die Ergebnisse dieser Umfrage informiert werden?" Die Frage wurde zu 93,0% (n=440) beantwortet 40

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung:	Bedeutung:
ABAG	Ausbildungs- und Berufsprüfungs Anrechnungsgesetz (Österreich)
Abb.	Abbildung
ABGB	das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (Österreich)
AB	Ausschussbericht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
ÄK	Ärzttekammer
allg.	allgemein(e)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel oder Gesetzesartikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht (Österreich)
AsylG	Asylgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Österreich)
bez.	bezüglich
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland, Österreich)
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsachen/ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM	Bundesministerium
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSA	Bundessortenamt
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BU	Berufsunfähigkeit
BVA	Bundesversicherungsamt (Deutschland) oder Bundesverwaltungsamt (Deutschland) oder Bundesvergabeamt (Österreich)
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CELEX	Communitatis Europaeae Lex (Lateinisch) [86]
d	deutsch(e)
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit

Abkürzung:	Bedeutung:
EG	Europäische Gemeinschaft
EIRAG	Europäisches Rechtsanwaltsgesetz (Österreich)
et al.	et alia (Lateinisch für „und andere“)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fb.	Fortbildung
FL	Fürstliches Landesgericht
GA	Gutachten
geb.	geborene/r
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GGG	Gerichtsgebührengesetz (Österreich)
GP	Gesetzgebungsperiode (Österreich)
HNO	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
HTL	Höhere Technische Lehranstalt (Österreich)
i. R.	im Rahmen
i.d.R.	in der Regel
Ibk.	Innsbruck
inkl.	inklusive
IQ	Intelligenzquotient
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
KH	Krankenhaus
KK	Krankenkasse
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
LG	Landesgericht
lit.	Litera (Lateinisch für Buchstabe)
m. E.	meines Erachtens
max.	maximal
med.	medizinisch
MKG	Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie
MwSt.	Mehrwertsteuer
n	Anzahl der Merkmalsausprägungen
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur
NO	Notariatsordnung (Österreich)
NPG	Notariatsprüfungsgesetz (Österreich)
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
ö	österreichisch
o.g.	oben genannte/-r/-s
OA	Oberarzt
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich

Abkürzung:	Bedeutung:
PG	Personengesellschaft
PVA	Pensionsversicherungsanstalt (Österreich)
RA	Rechtsanwalt
RAO	Rechtsanwaltsordnung (Österreich)
RAPG	Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (Österreich)
RV	Regierungsvorlage (Österreich)
S.	Seite
s.	siehe
s.o.	siehe oben
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
SG	Sozialgericht
SigG	Signaturgesetz (Deutschland, Österreich)
sog.	sogenannter, sogenannte
StA	Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft
StAW	Staatsanwaltschaft
Std.	Stunde(n)
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch (in Deutschland, Österreich und Schweiz)
StPO	Strafprozessordnung
SV	Sachverständiger/e
TUEs	Therapeutic Use Exemptions [*]
tw.	teilweise
u.a.	unter anderem oder und andere
u.v.w.	und viele weitere
UbG	Unterbringungsgesetz (Österreich)
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat (Österreich)
v.a.	vor allem
Vgl.	Vergleich
vgl.	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz (Österreich)
VWG	Verwaltungsgericht
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRS	Zivilrechtssachen

^{*} Man versteht darunter die sogenannte "Medizinische Ausnahmegenehmigung", ein Begriff aus der Welt-Anti-Doping-Agentur bzw. der nationalen Anti-Doping-Agenturen. Diese Regelung ermöglicht den Sportlern, Medikamente zu therapeutischen Zwecken einzunehmen, obwohl sich diese auf der Dopingliste befinden 87. World Anti-Doping Agency [updated 2014 Jul 28/2016 Mar 9]. Available from: <https://www.wada-ama.org/>

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

In Deutschland ist derzeit ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung der Regelungen für gerichtliche Sachverständige in Medizin und Psychologie im Verfahrensgang, der Schwachstellen beseitigen und die Zuverlässigkeit von Gutachten verbessern soll.

Die amtierende Bundesregierung führt in ihrem Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode“ vom 16.12.2013 auf Seite 107 das Vorhaben auf:

Moderne Justiz

Wir wollen einen bürgernahen und effizienten Zivilprozess. So werden wir den Ländern die Möglichkeit einräumen, bei den Landgerichten spezialisierte Spruchkörper einzurichten. Wir wollen außerdem die Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger gewährleisten und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich verbessern.

Einige der angedachten Änderungen sind in Österreich schon Gesetz. Es fehlen aber bisher Daten, ob diese Unterschiede zwischen den Regelungen für Gutachter in Deutschland bzw. Österreich auch zu Unterschieden in Handhabung und Ergebnissen von Gutachten führen. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Arbeit geschlossen oder zumindest verkleinert werden.

1.2 Begriffsdefinition

Ein Gutachten ist als Stellungnahme, Einschätzung oder Beurteilung zu einem bestimmten Sachverhalt mit einer oder mehreren Fragestellungen zu verstehen. Es kann in mündlicher, in der Mehrzahl jedoch in schriftlicher Form vorliegen. Definitionsgemäß verfügt die begutachtende Person über eine fachliche Expertise in einem speziellen Bereich. Die begutachtende oder gutachtende Person wird als Sachverständiger bezeichnet. Nach der deutschen Rechtschreibung [3] ist dies eine Person mit einer besonderen Sachkunde, auch beispielsweise als Experte oder Spezialist zu bezeichnen. Die Begriffe Sachverständiger, Sachverständigengutachter und Gutachter sind im weitesten Sinne gleichzusetzen und werden in der folgenden Abhandlung jeweils synonym verwendet. Die Bedeutung von Gutachten hat in den letzten Jahrzehnten in allen vorstellbaren Fachgruppen zugenommen. In der vorliegenden Arbeit wird allerdings ausnahmslos auf medizinische Gutachten eingegangen. Die unzähligen anderen Fachgruppen bleiben hierbei ungeachtet. Univ.-Prof. DDr. C.

Kopetzki, der Leiter der Abteilung für Medizinrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, wies darauf hin, dass es „keine allgemein gültige juristische Definition des ärztlichen Gutachtens“ gibt [4].

Im Folgenden werden wesentliche rechtliche Hintergründe zur Begutachtungsmedizin in Deutschland und Österreich erläutert. Es werden sowohl deutsche als auch österreichische Gesetze zitiert. Zur Kennzeichnung wird den österreichischen Gesetzen ein „ö“ und den deutschen Gesetzen ein „d“ vorangestellt, mit Ausnahme von Gesetzen, welche nur in einem der beiden Länder existieren (wie das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz).

Die ärztliche Begutachtung hat eine lange Geschichte. Im 16. Jahrhundert kam es wohl erstmals nachweislich im deutschsprachigen Raum zu ärztlichen Begutachtungen bei Gericht (vgl. dazu Prunnlechner-Neumann et al. 1996, S. 1-3, zitiert nach V. Pfersmann [5]). Es gibt unterschiedliche Arten von Gutachten und eine Vielfalt an Auftraggebern. Dies kann zum einen das Gericht sein; hierbei kann der ärztliche Sachverständige bspw. im Rahmen von strafgerichtlichen oder zivilgerichtlichen Verfahren beauftragt werden. Zum anderen können Privatpersonen oder jegliche Arten von Versicherungen einen ärztlichen Sachverständigen beauftragen. Im Folgenden wird überwiegend auf Gutachten für Gerichte eingegangen. Der Begriff und die Funktion des medizinischen Sachverständigen soll nun eingehender erklärt werden. Dessen Verständnis ist essenziell, um die Funktion des Sachverständigen nicht zu unterschätzen, um sie jedoch auch nicht mit der Funktion des Richters zu verwechseln. Der Gutachter ist die unterstützende, helfende Hand, das „Hilfsorgan“ des Richters. Er liefert das Fachwissen, welches dem urteilsentscheidenden Organ fehlt, um zu einem auf Fakten und objektiven Erörterungen basierenden Urteil zu gelangen [6]. Im österreichischen Gesetz ist der Begriff gemäß § 125 Abs. 1 öStPO [7] folgendermaßen definiert: *„Im Sinne des Gesetzes ist ein ‚Sachverständiger‘ eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweisrelevante Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung) [7]“*. Vielfach wurde dem Sachverständigen vor Gericht eine Doppelstellung zugesprochen. Durch Fasching (Fasching III, 467) wurde dies im Rahmen einer Urteilsbegründung von 1976 wie folgt beschrieben: *„Der gerichtliche Sachverständige hat nach der österreichischen Prozeßordnung eine Doppelstellung. Er ist einerseits Gehilfe des Richters und andererseits Beweismittel.“* (aus einem OGH-Urteil vom OLG Wien, 1976 [8]). Die Beauftragung des Sachverständigen erfolgt gemäß § 126 Abs. 3 öStPO durch die Staatsanwaltschaft; *„für gerichtliche Ermittlungen oder Beweisaufnahmen und für das Hauptverfahren ist der Sachverständige vom Gericht zu bestellen.“* In Deutschland erfolgt die Bestellung des Sachverständigen in der Zivilprozessordnung durch das Prozessgericht, gemäß § 404 Abs. 1 dZPO [9]. In der deutschen Strafprozessordnung ist durch § 73 Abs. 1 dStPO festgelegt, dass der Sachverständige durch den zuständigen Richter ausgewählt werden soll [10]. In der österreichischen Strafprozessordnung sind gemäß § 126 Abs. 1 Sachverständige dann zu bestellen, *„wenn für Ermittlungen oder Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen. [...]“* Die Einflussnahme und die Relevanz eines Sachverständigengutachtens mögen in vielen Fällen

von enormer Größe sein. Es ist allen Parteien bekannt, dass der Gutachter durch seine gelieferten Fakten maßgeblich zur Urteilsfindung beiträgt. Wichtig ist allerdings an dieser Stelle festzuhalten, dass die Entscheidung in einem Verfahren ausnahmslos einzig und allein durch das Gericht getroffen wird. Wertungen oder persönliche Meinungen bzgl. der Urteilsfindung sind per definitionem dem Sachverständigengutachter untersagt. Zu rechtlichen Fragestellungen hat sich der Gutachter im Verfahren nicht zu äußern. Gemäß § 404a dZPO ist die gesamte „*Tätigkeit eines Sachverständigen durch das Gericht zu leiten*“. Insofern liegt die Aufgabe schließlich auch beim Gericht, das ihm vorgelegte Gutachten eingehend zu prüfen. [11].

Zusammenfassend sind länderübergreifend folgende Anforderungen und Qualitäten eines medizinischen Gutachters zu nennen: Objektivität und Neutralität, Eigenverantwortlichkeit, angemessene fachliche Kompetenz und die Beachtung der Rechtsgrundlage [12].

Der ärztliche Beruf und das Gesundheitssystem per se sind in Deutschland und Österreich prinzipiell vergleichbar. Hingegen gibt es deutliche Unterschiede zwischen dem medizinischen Sachverständigenwesen in Deutschland und Österreich. Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts wurde durch Mediziner auf die Unterschiedlichkeit in der Begutachtungsmedizin in Deutschland und Österreich hingewiesen [13]. Nachfolgend sollen Unterschiede anhand des rechtlichen Hintergrundes beleuchtet werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

1.3.1 Deutschland

Rechtliche Bestimmungen über die Stellung des Sachverständigen finden sich v.a. in der Zivilprozessordnung [9] wie auch in der Strafprozessordnung [14]. Es gibt in Deutschland Verbände und Vereinigungen für Sachverständige auf Bundes- und Länderebene, wie beispielsweise der „Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter“ [15] oder der „Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger“ [16]. Allerdings gibt es kein Sachverständigenengesetz wie vergleichsweise in Österreich. Zu den Pflichten eines Sachverständigen nach der deutschen Rechtsprechung zählt gemäß § 407 dZPO sowie § 75 dStPO die grundsätzliche Pflicht zur Erstattung des Gutachtens. Allerdings besteht durchaus die Möglichkeit für einen Sachverständigen einen Auftrag abzulehnen, was durch § 408 dZPO und § 76 dStPO geregelt ist. Hierbei wird das Recht des Sachverständigen mit dem eines Zeugen gleichgesetzt. Darüber hinaus ist der Sachverständige gemäß § 407a dZPO dazu verpflichtet, zunächst zu prüfen, ob er mit seinem Fachwissen überhaupt für den Gutachtensauftrag qualifiziert ist. Der Sachverständige ist angehalten, bei Unklarheiten hinsichtlich der Fragestellungen unmittelbar das Gericht zu kontaktieren (§ 407a Abs. 3 dZPO). Außerdem muss der Sachverständige dem Gericht alle zur Gutachtenserstellung verwendeten Unterlagen augenblicklich vorweisen (nach § 407a Abs. 4 dZPO). Die Beeidigung des Sachverständigen erfolgt nach § 410 Abs. 1 dZPO und § 79 Abs. 2 dStPO entweder vor (dZPO) oder nach der Erstattung des Gutachtens, „[...] dass der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen

erstattet habe.“ Liegt bereits eine Beeidigung „im Allgemeinen“ vor, so ist eine erneute Beeidigung obsolet (§ 410 Abs. dZPO und § 79 Abs. 3 dStPO). Die Vergütung eines Sachverständigen erfolgt gemäß § 413 dZPO und § 84 dStPO durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) [17], in dem die Vergütung von Sachverständigen und Dolmetschern sowie von Richtern und Zeugen gesetzlich geregelt ist. Dies wird nun etwas detaillierter betrachtet. In § 9 Abs. 1 JVEG bzw. § 9 Abs. 1 Anlage 1 JVEG finden sich die Stundensätze für die jeweiligen Leistungen. Dabei sind medizinische und psychologische Gutachten zu einer Gruppe zusammengefasst. Deren Honorierung ist in drei Honorargruppen aufgeteilt, „M1, M2 und M3“ mit entsprechend aufsteigender Entlohnung. Demnach wird für eine einfache körperliche Untersuchung wie etwa zur Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung ein Honorar von 65 Euro entrichtet. Die Honorargruppe M2 wird mit 75 Euro vergütet. Hierzu zählen bspw. einfache Fragestellungen zur Schuldfähigkeit oder Gutachten zu rechtsmedizinischen Fragestellungen etwa zur Beurteilung der Fahrtüchtigkeit. Der Stundensatz für die Honorargruppe M3 beträgt 100 Euro. Darunter fallen Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad, z.B. jene zur Kriminalprognose oder im Rahmen von Unterbringungsverfahren. Eine Obduktion sowie auch ein Abstammungsgutachten bilden jeweils gesonderte Honorargruppen mit i. d. R. höheren Vergütungssummen. Die Stundensätze wurden im Zuge des zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes aus dem Jahr 2013 (2. KostRMoG) [18] jeweils um durchschnittlich 10 Euro angehoben. Insbesondere vor der eben genannten Steigerung der Honorierung gab es ständig Forderungen zur Änderung des bestehenden JVEG. Viele Ärzte beklagten die Honorarsituation bei medizinischen Gerichtsgutachten, empfanden die geleistete Arbeit durch die Vergütung nicht oder unzureichend gewürdigt, ja fühlten sich sogar diskriminiert oder provoziert [19].

1.3.2 Österreich

In Österreich gibt es seit 1975 das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) [20]. Im Anhang findet sich das vollständige SDG in der Fassung vom 13.07.2015. Nach § 1 Abs. 1 SDG *„bezieht sich dieses Bundesgesetz auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und ihre Erfassung in Listen [...]“*. Erläuterungen zur Stellung des Sachverständigen finden sich auch in Österreich in der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung. Das SDG soll eine Qualitätssicherung gewährleisten, etwa im Sinne von regelmäßigen Zertifizierungen und Mindestanforderungen für die Aufnahme in die Liste [21]. Als Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste sind von dem Bewerber auszugsweise folgende Punkte erforderlich (gem. § 2 Abs. 2 SDG): Nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG werden *„Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“* verlangt. Im Falle eines Arztes wird eine fünfjährige berufliche Tätigkeit in einer verantwortlichen Stellung vorausgesetzt (gem. § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b SDG). Die Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste wird von den Präsidenten der jeweiligen Landesgerichte geführt (§ 3 Abs. 1 SDG). Die Liste ist nach Fachgruppen bzw.

nach Fachgebieten gegliedert. Die Sachverständigen sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Fachgebiet, Beruf, Adresse und Telefonnummer in die Liste einzutragen. Auf Wunsch können noch weitere Informationen wie etwa E-Mail-Adresse oder ein Link der eigenen Homepage in der Liste erfasst werden (siehe § 3a Abs. 2/3/5 SDG). Ein wesentlicher Bestandteil ist auch die Beeidigung. Bevor die Eintragung in die Liste erfolgen kann, ist ein Eid wie folgt abzulegen: *„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“* Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, nach Wunsch auf die Anrufung Gottes zu verzichten. (siehe auch § 5 Abs. 1 SDG).

Ein medizinisches Gutachten - im Allgemeinen auch ein Gutachten jedes Fachgebietes - muss in Österreich nicht zwingend von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erstellt werden. Beispielsweise in strafgerichtlichen Verfahren sollen jedoch Gutachter aus der Sachverständigenliste beauftragt werden [22]. Bei Privatgutachten hingegen spielt die Eintragung in die Liste für die beauftragten Sachverständigen keine wesentliche Rolle. Zu bedenken ist, dass etwa bereits das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (in Österreich Krankmeldung) als medizinisches Gutachten zu bezeichnen ist.

Die Honorierung bei Sachverständigen in Österreich ist im Wesentlichen, d.h. bei gerichtlichen Verfahren und in Ermittlungsverfahren sowie verwaltungsbehördlichen Verfahren, über das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) [23] geregelt [24]. Im § 43 GebAG sind die Tarife - vergleichbar mit dem JVEG in Deutschland - aufgelistet. Bei Privatgutachten hingegen kann das Honorar *„mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden“* [25]. Nach dem GebAG wird nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. a GebAG eine „einfache körperliche Untersuchung“ mit 30,30 Euro vergütet, je nach Schwierigkeitsgrad bzw. Aufwand mit aufsteigender Honorierung. Eine „besonders zeitaufwändige körperliche Untersuchung [...] oder zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person [...] in einer Anstalt behandelt [...]“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. d GebAG, was mit der Honorargruppe M3 in Deutschland vergleichbar ist, wird mit 116,20 Euro vergütet.

Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um Stundensätze, sondern um Pauschalbeträge handelt.

Die Honorarsituation im Bereich der Ärzteschaft wird von den betroffenen Gutachtern vielfach thematisiert und dabei kritisiert, in Österreich wie auch in Deutschland. So hält etwa der Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen Österreichs die aktuelle *„Honorarsituation für unhaltbar“* [26]. Laut Rant, dem Präsidenten des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen Österreichs [27], soll es schnellstmöglich zu einer Überarbeitung des Gebührenanspruchsgesetzes kommen, wobei es erstmals im GebAG eine Entlohnung nach Zeitaufwand geben soll [26].

2 Fragestellungen

Diese Studie wurde zum einen durchgeführt, um Näheres über die medizinische Gutachtertätigkeit in Österreich herauszufinden. Zum anderen soll ein Vergleich mit dem deutschen System anhand einer in Deutschland durchgeführten äquivalenten Studie erfolgen. Durch die Befragung in Österreich sollen sekundär Rückschlüsse auf die Qualität des medizinischen Gutachterwesens geschlossen werden.

Folgende Fragen wurden vor Beginn der Erhebung formuliert:

- (1) Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Gutachterwesen in Österreich und jenem in Deutschland im Bereich der Medizin, anhand einer äquivalenten Umfrage?
- (2) Hat das Zertifizierungssystem im Rahmen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes in Österreich einen positiven Einfluss auf das Gutachterwesen?
- (3) Welche grundlegenden verbesserungswürdigen Punkte gibt es im österreichischen Gutachterwesen im Bereich Medizin?
- (4) Wie können die Neutralität und Objektivität bzw. die Qualität insgesamt von medizinischen Gutachten verbessert werden?

3 Studiendesign und Methodik

3.1 Kollektiv

In dieser Studie wurden 924 Personen als Kollektiv ausgewählt. Diesen Personen ist gemeinsam, dass sie alle Mediziner sind und in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs eingetragen sind.

Die Rekrutierung dieser Personen erfolgte durch Internetrecherche auf der österreichischen Homepage www.gerichts-sv.at [27]. Dies ist die Internetseite des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs.

Die Online-Suche wurde in dem Zeitraum vom 10.6.2014 bis 4.8.2014 wie folgt durchgeführt: Unter dem Link „Sachverständigen-Suche“ findet sich eine Gliederung in alle neun Bundesländer. Hierbei wurde jeweils die Fachgruppe Medizin ausgewählt, wobei es hier diverse Fachgebiete aus der Humanmedizin und Zahnmedizin gibt. In den meisten Fällen sind zu der jeweiligen Person noch folgende persönliche Daten aufgelistet: Geburtsjahr, Adresse (teilweise privat und beruflich), Telefon (teilweise privat und beruflich), die E-Mail Adresse, die gerichtliche Eintragung für das/ die jeweilige/n Fachgebiet/e, sowie das zuständige Gericht.

Es wurden all jene Personen in die Datenbank aufgenommen, welche das Studium der Humanmedizin und/oder Zahnmedizin abgeschlossen haben und welche in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs eingetragen sind. Nachdem 924 Personen, die in die Datenbank aufgenommen wurden und aus allen österreichischen Bundesländern stammen, gefunden wurden, wurde die Suche eingestellt, auch wenn die Online-Suche zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschöpft war.

Die Personennamen mit den dazugehörigen auf der Homepage veröffentlichten Informationen, wie etwa Fachgebiet, Jahrgang, E-Mail-Adresse und Gericht, wurden in eine Excel-Datei eingegeben.

Auf die Suche nach Psychologen wurde aufgrund der bereits hohen Anzahl an Sachverständigen verzichtet, wohingegen sie in Jordans Studie einbezogen wurden [28].

Ein akzidentell an eine gutachterlich tätige Tiermedizinerin versandter Fragebogen wurde in die Bewertung nicht mit einbezogen.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Fragebogen

Die Datenerhebung erfolgte mittels eines Fragebogens. Es handelt sich dabei um den Fragebogen aus der Erhebung in Deutschland aus dem Jahr 2013 [28, 29]. Hierbei wurden im November 2013 durch Benedikt Jordan und Prof. Dr. med. Ursula Gresser 548 Fragebögen an medizinische und psychologische Gutachter innerhalb Bayerns, Deutschland, versandt. Wie

bereits beschrieben, sollen hier die Ergebnisse der Erhebung in Bayern mit den Ergebnissen aus Österreich verglichen werden. Für eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse müssen also die beiden Fragebögen annähernd identisch sein. Der Fragebogen wurde an die Gegebenheiten in Österreich angepasst. Folgendes wurde geändert: Es wurde ein anderes Layout verwendet, außerdem wurde die in Österreich häufig angewandte gendergerechte Sprache gewählt. Inhaltlich gab es eine Änderung bei der Fragestellung „Fachgebiet“. In der deutschen Version: „Chirurgie, Orthopädie, Innere Medizin, Psychologie, Psychiatrie, Dermatologie, Zahnmedizin/MKG und Andere“. In der österreichischen Version: „Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Psychiatrie, Unfallchirurgie Zahnheilkunde/MKG und Andere“. Die Änderungen wurden entsprechend der Fachgebiete, wie sie in der österreichischen Sachverständigenliste am häufigsten vorkommen, vorgenommen. Einen weiteren inhaltlichen Unterschied gibt es bei der Frage nach Gerichtsarten. Aufgrund unterschiedlicher juristischer Gegebenheiten in Österreich wurden auch hier Änderungen vorgenommen. In der österreichischen Version wurde die Auswahl um „Bezirksgericht“ ergänzt. Anstelle von AG und SG in der deutschen Version wurde in Österreich Arbeits- und Sozialgericht als eine Auswahlmöglichkeit angeboten. Bei der Frage nach Verbesserungsvorschlägen („Wie könnte man das Gutachterwesen verbessern?“) wurde die Auswahlmöglichkeit „Festlegung einer Mindestqualifikation“ im österreichischen Fragebogen nicht angeboten. Der Grund ist eine bereits gesetzlich festgelegte Mindestqualifikation für Sachverständige in Österreich, was sich im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz widerspiegelt [20] (siehe auch unter 1.3.2 in der Einleitung).

Der Fragebogen wurde auf einem Doppelbogen im DIN A4-Format gedruckt. Es handelt sich zum Großteil um geschlossene Fragen, hierbei manchmal um Eingruppierungsfragen (z.B. bei der Frage nach dem Alter oder etwa nach der Anzahl der Gutachten pro Jahr). Seltener kommen auch dichotome Fragen vor (wie z.B. „Haben Sie den Fall „Mollath“ aus gutachterlicher Sicht verfolgt?“), bzw. Fragen mit Einfach- oder Mehrfachauswahl und teilweise mit Ergänzungsoption (z.B. „Wie könnte man das Gutachterwesen verbessern?“). Auf die Möglichkeit der Mehrfachauswahl wurde im Fragebogen nicht explizit hingewiesen, dies war jedoch vielfach sinnvoll und inhaltlich erwünscht. Der vollständige Fragebogen findet sich im Anhang unter Punkt 8.1.

3.2.2 Fragebogenversendung

Es wurde ein Serienbrief (siehe im Anhang unter Punkt 8.1) mit einer Information über die Studie und der Bitte um Rücksendung des Fragebogens für alle zu befragenden Sachverständigen erstellt. Dieser wurde mit dem beiliegendem Fragebogen und einem Rücksendekuvert am 11.8.2014 an alle Personen versandt. Am 9.10.2014 wurde die Datensammlung beendet. Alle nach diesem Datum zurückgesandten Fragebögen wurden bei der Datenanalyse nicht mehr berücksichtigt. Bis dahin waren 474 Briefe eingegangen, was einer Rücklaufquote von 52,0% entspricht. Davon kam ein Fragebogen unausgefüllt zurück, welcher in der Datenanalyse nicht einbezogen wurde. Insgesamt kamen 13 Briefe, d.h. 1,4%, aller versandten Briefe als unzustellbar zurück.

3.3 Statistische Auswertung

Die statistische Auswertung wurde mit dem Statistikprogramm SPSS (IBM SPSS Statistics 19) [30] durchgeführt. Es wurden einfache Häufigkeitsstatistiken erstellt, sowie Kreuztabellen für Mehrfachantworten-Sets.

4 Ergebnisse

4.1 Ergebnisdarstellung der Umfrage in Österreich

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umfrage anhand von Tabellen und erklärenden bzw. ergänzenden Textpassagen dargestellt. Außerdem werden in diesem Abschnitt alle handschriftlichen Kommentare der Fragebogenteilnehmer wiedergegeben; hierbei findet sich das Zeichen [...] immer dann, wenn die Handschrift des jeweiligen Rückläufers teilweise unleserlich war.

Bei vielen Fragen gab es Mehrfachnennungen, die jeweiligen Antwortkombinationen werden in den Tabellen nicht abgebildet, im Text wird diese jedoch teilweise erläutert.

Wie in Tabelle 1 verdeutlicht, gab jeweils eine Person an, keine Sachverständigengutachten zu machen und eine Person beantwortete diese Frage nicht. Dennoch wurde der Fragebogen in beiden Fällen ausgefüllt und diese beiden Fälle wurden - im Vergleich zu Jordans Studie - in die Datenanalyse einbezogen. Die Frage „Machen Sie Sachverständigengutachten?“ wurde von 99,4% (n=471) der Rückläufer mit „Ja“ beantwortet. Ein besonders hoher Rücklauf war unter den Humanmedizinern (ohne Psychiater und Neurologen) mit 53,8% zu verzeichnen.

Tabelle 1: Fragebogenrücklauf nach Berufsgruppen und Angabe zur Sachverständigentätigkeit (n=474)

*Dieser Fragebogen wurde in die weitere Auswertung nicht einbezogen

Berufsgruppe (Zugestellte Briefe)	Rückläufer	Machen Sie Sachverständigengutachten?			Fragebogen unausgefüllt zurück
		Ja	Nein	Keine Angabe	
Humanmedizin, <i>ohne Psychiatrie und Neurologie.</i> (n=730)	53,8% (n=393)	99,2% (n=390)	0,25% (n=1)	0,25% (n=1)	0,25% (n=1)*
Zahnmedizin (n=71)	42,3% (n=30)	42,3% (n=30)	0,0% (n=0)	0,0% (n=0)	0,0% (n=0)
Psychiatrie, mit <i>und ohne Neurologie.</i> (n=110)	46,4% (n=51)	46,4% (n=51)	0,0% (n=0)	0,0% (n=0)	0,0% (n=0)
Gesamt (n=911)	52,0% (n=474)	99,4% (n=471)	0,2% (n=1)	0,2% (n=1)	0,2% (n=1)*

Bei der Frage nach dem Fachgebiet gab es sehr viele Mehrfachantworten mit insgesamt 18 verschiedenen Kombinationen. Einzeln gewählt wurden am häufigsten „Andere“ und „Unfallchirurgie“, gefolgt von „Innere Medizin“. Bei den Kombinationen sind die mit Abstand häufigsten „Neurologie und Psychiatrie“ und „Allgemeinmedizin und Andere“. „Allgemeinmedizin“ wurde sehr häufig bei den Mehrfachnennungen angegeben. Dies kommt dadurch zustande, dass jeder Arzt in Österreich nach Absolvierung des „Turnus“ Arzt für Allgemeinmedizin ist. Gemäß § 7 ÄrzteG *„haben Personen [...] sich einer praktischen Ausbildung in der [...] vorgesehenen Dauer (Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin) im Rahmen von Arbeitsverhältnissen sowie der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin zu unterziehen und den Erfolg dieser Ausbildung nachzuweisen (§ 26 ÄrzteG)“* [31].

Um die Ergebnisse übersichtlicher darstellen zu können, wurden die einzelnen Fachgebiete zu drei Gruppen zusammengefasst, siehe auch unter Punkt 4.1, analog zu Jordan [28]. Die Gruppe „Humanmedizin ohne Neurologie und Psychiatrie“, d.h. Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie sowie auch die Antwort „Andere“ bilden diese Gruppe. Die Gruppe „Zahnheilkunde/MKG“ sowie die Gruppe „Psychiatrie mit und ohne Neurologie“ sind die beiden weiteren Gruppen.

Im Folgenden findet sich die vollständige Auflistung der handschriftlichen Kommentare bei der Antwortmöglichkeit „Andere“ bei der Frage nach dem Fachgebiet.

- Arbeitsmedizin
- Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin; Klinischer Prüfartz; Akupunktur, Schmerztherapie
- Augenheilkunde/ Augenheilkunde und Optometrie
- Betreuender Arzt der Justizanstalt Ried/ Innkreis
- Dermatologie
- Flugmedizin
- Forensische Medizin
- Gerichtsmedizin/ Gerichtliche Medizin
- HNO
- Kardiologie; Intensivmedizin
- Kinderheilkunde
- Kinderpsychiatrie/ Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderheilkunde, Kinderneuropsychiatrie, Familientherapie, allg. Psychotherapie.
- Komplementärmedizin
- Medizinische und chemische Laboratoriumsdiagnostik
- Mikrobiologie
- Neurochirurgie
- Pathologie
- Pharmakologie
- Plastische Chirurgie

- Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation
- Psychosomatische Medizin
- Radiologie
- Rheumatologie
- Sportmedizin
- Sporttraumatologie; Kindertraumatologie
- Transfusionsmedizin
- Tropenmedizin, Impfwesen
- Umweltmedizin/ Umwelthygiene
- Urologie

Mehr als die Hälfte aller Rückläufer gab Ihren Namen preis, v.a. in der Gruppe der Zahnmediziner (70,0%) ist dieser Anteil sehr hoch. Der geringste Anteil an namentlichen Rückläufern findet sich unter den Psychiatern mit 51,0%. (siehe in Tabelle 2).

Tabelle 2: Rücklauf nach namentlicher bzw. anonymer Rücksendung. Die Frage wurde zu 100% (n=473) beantwortet

Berufsgruppe	Namentliche Rücksendung	Anonyme Rücksendung
Humanmedizin (n=392)	56,6% (n=222)	43,4% (n=170)
Zahnmedizin (n=30)	70,0% (n=21)	30,0% (n=9)
Psychiatrie (n=51)	51,0% (n=26)	49,0% (n=25)
Gesamt (n=473)	56,9% (n=269)	43,1% (n=204)

Im allgemeinen Teil zu Beginn des Fragebogens kam zunächst die Frage nach der Altersverteilung der Sachverständigen auf.

Dabei waren die Altersgruppen 46-55 Jahre sowie 56-65 Jahre mit 39,1% bzw. 40,4% am stärksten vertreten (zusammen 79,5%).

6,8% der antwortenden Gutachter waren zum Zeitpunkt der Befragung jünger als 46 Jahre, und 13,7% der Mitwirkenden waren älter als 65 Jahre.

Nur eine Person, aus der Gruppe der Zahnmediziner, war zwischen 25 und 35 Jahre alt.

Die an Lebensjahren älteste Gruppe war die der Psychiater; hier waren 68,7% 56 Jahre und älter. (siehe Tabelle 3)

Tabelle 3: Alter zum Zeitpunkt der Befragung in Jahren. Die Frage wurde zu 100% (n=473) beantwortet

Berufsgruppe	25-35	36-45	46-55	56-65	66-75	>75
Humanmedizin (n=392)	0,0% (n=0)	6,6% (n=26)	40,1% (n=157)	38,3% (n=150)	12,2% (n=48)	2,8% (n=11)
Zahnmedizin (n=30)	3,3% (n=1)	10,0% (n=3)	46,7% (n=14)	26,7% (n=8)	10,0% (n=3)	3,3% (n=1)
Psychiatrie (n=51)	0,0% (n=0)	3,9% (n=2)	27,5% (n=14)	64,7% (n=33)	2,0% (n=1)	2,0% (n=1)
Gesamt (n=473)	0,2% (n=1)	6,6% (n=31)	39,1% (n=185)	40,4% (n=191)	11% (n=52)	2,7% (n=13)

Bzgl. der Geschlechtsverteilung der Rückläufer zeigt sich ein deutliches Gefälle zwischen Männern und Frauen, zumal auch unter den angeschriebenen Gutachtern mit 84,9% (n=773) deutlich mehr Männer waren. Die antwortenden Männer waren mit annähernd 90% deutlich in der Überzahl, mit dem größten Anteil in der Gruppe der Humanmediziner. Der Frauenanteil ist am höchsten in der Berufsgruppe der Psychiater mit 21,6%.

Es war nicht nur insgesamt die Anzahl der angeschriebenen Frauen niedriger, auch die Rücklaufquote unter den weiblichen Gutachtern war deutlich niedriger als die der Männer: die Rücklaufquote der angeschriebenen 138 Frauen war mit 42,0% deutlich niedriger als die der angeschriebenen 773 Männer mit 53,3%. (siehe Tabelle 4)

Tabelle 4: Rückgesandte Fragebögen nach Geschlecht der Befragten. Die Frage wurde zu 99,4% (n=470) beantwortet

Berufsgruppe	Männlich	Weiblich
Humanmedizin (n=389)	88,9% (n=346)	11,1% (n=43)
Zahnmedizin (n=30)	86,7% (n=26)	13,3% (n=4)
Psychiatrie (n=51)	78,4% (n=40)	21,6% (n=11)
Gesamt (n=470)	87,7% (n=412)	12,3% (n=58)

Nun folgte die Frage, ob die Sachverständigen in einem Dienstverhältnis oder beruflich selbstständig sind. Der Großteil des Gesamtkollektivs und auch der jeweiligen Berufsgruppen war zu diesem Zeitpunkt selbstständig. Jeder vierte Gutachter (25,3%) gab an, sowohl angestellt als auch selbstständig zu sein.

Bei dieser Fragestellung wurden manchmal handschriftliche Notizen gemacht, v.a. wenn die Kombination angestellt/selbstständig genannt wurde.

Im Nachfolgenden sind alle handschriftlichen Kommentare zu dieser Frage aufgelistet:

- angestellt: „Unfallkrankenhaus Oberarzt (jedoch Teilzeit 30 Stunden seit drei Jahren)“
Selbstständig: „Gutachterpraxis“
- angestellt; Pension.
- angestellt: „OA-KH“ Selbstständig: „Gutachtertätigkeit“
- emeritierter Univ.-Prof.

(siehe Tabelle 5)

Tabelle 5: Die Antworten auf die Frage "Ich bin ... angestellt/selbstständig". Mehrfachantworten waren möglich. Die Frage wurde zu 99,4% (n=470) beantwortet

Berufsgruppe	Angestellt	Selbstständig	Sowohl angestellt als auch selbstständig
Humanmedizin (n=390)	21,8% (n=85)	51,0% (n=199)	27,2% (n=106)
Zahnmedizin (n=30)	0,0% (n=0)	90,0% (n=27)	10,0% (n=3)
Psychiatrie (n=50)	8,0% (n=4)	72,0% (n=36)	20,0% (n=10)
Gesamt (n=470)	18,9% (n=89)	55,7% (n=262)	25,3% (n=119)

Wer die Frage nach Sachverständigengutachten mit „Ja“ beantwortete, sollte sich im Anschluss zu den Auftraggebern äußern, d.h. ob die Gutachten von Gerichten, Versicherungen und/oder Privatpersonen/Anwälte in Auftrag gegeben werden. Hier wurden sehr oft Mehrfachnennungen gemacht. Knapp über die Hälfte kreuzte an, Gutachten sowohl für Gerichte als auch für Versicherungen und Privatpersonen/Anwälte zu machen; am seltensten jedoch von den Psychiatern. Insgesamt wurde „Gerichte“, sowohl als Einfachantwort als auch in Kombination, mit 98,9% am häufigsten genannt. „Privatpersonen/Anwälte“ wurde von niemandem isoliert angekreuzt, sondern stets nur in Kombination. Für Versicherungen begutachten insgesamt 76,5% und für Privatpersonen/Anwälte insgesamt 60,3% der Mitwirkenden. (siehe Tabelle 6)

Dies bedeutet, dass die Gerichte fast jeden Gutachter auswählen können, während Privatpersonen und deren Anwälte nur etwa jeder zweite Gutachter zur Verfügung steht. Am deutlichsten ist das bei der Gruppe der Psychiater, von denen nur 49,0% auch Gutachten für Privatpersonen/Anwälte machen.

Tabelle 6: Alle Teilnehmer, welche die Frage "Machen Sie Sachverständigengutachten?" bejahten, wurden anschließend gefragt: "...wenn ja, im Auftrag von: Gerichten, Versicherungen, Privatpersonen/Anwälte?"

Die Frage wurde zu 99,2% (n=469) beantwortet. Mehrfachantworten waren möglich. Prozentsätze und Gesamtwerte (n) beruhen auf den Befragten

Berufsgruppe	Gerichte	Versicherungen	Privatpersonen/Anwälte
Humanmedizin (n=388)	98,7% (n=383)	76,3% (n=296)	61,1% (n=237)
Zahnmedizin (n=30)	100,0% (n=30)	90,0% (n=27)	70,0% (n=21)
Psychiatrie (n=51)	100,0% (n=51)	70,6% (n=36)	49,0% (n=25)
Gesamt (n=469)	98,9% (n=464)	76,5% (n=359)	60,3% (n=283)

Die Mehrheit des Gesamtkollektivs macht seit „11-20“ Jahren Gutachten. Gruppenspezifisch unterscheiden sich die Angaben jedoch. Die Psychiater sind dabei die erfahrenste Gruppe: Zum Zeitpunkt der Befragung hatten 47,0% der Psychiater über 20 Jahre Berufserfahrung. Die Zahnärzte bilden die Gruppe mit der geringsten Erfahrung (an Jahren): 56,7% der Zahnmediziner hatten bis maximal zehn Jahre Berufserfahrung. (siehe Tabelle 7)

Tabelle 7: Frage: "Ich mache Gutachten seit...". Die Frage wurde zu 99,6% (n=471) beantwortet

Berufsgruppe	0-10 Jahren	11-20 Jahren	21-30 Jahren	>30 Jahren
Humanmedizin (n=390)	33,3% (n=130)	38,5% (n=150)	19,2% (n=75)	9,0% (n=35)
Zahnmedizin (n=30)	56,7% (n=17)	23,3% (n=7)	13,3% (n=4)	6,7% (n=2)
Psychiatrie (n=51)	23,5% (n=12)	29,4% (n=15)	39,2% (n=20)	7,8% (n=4)
Gesamt (n=471)	33,8% (n=159)	36,5% (n=172)	21,0% (n=99)	8,7% (n=41)

Beinahe jeder der Befragten gab an, individuelle ausführliche Gutachten zu machen. Formulargutachten werden fast nur halb so viele gemacht. Auch bei dieser Fragestellung wurden sehr viele Mehrfachnennungen angegeben. Die häufigste Kombination ist „>10 Formulargutachten und >10 individuelle ausführliche Gutachten“ pro Jahr. Als häufigste Antwort insgesamt wurde „>10 individuelle ausführliche Gutachten“ isoliert angekreuzt, mit 98,0% gaben dies insgesamt am häufigsten die Psychiater an, jedoch nur 66,6% der Humanmediziner und nur 58,6% der Zahnärzte.

Insgesamt gaben 97,6% der Gutachter an, individuelle ausführliche Gutachten zu machen, und 54,1% gaben an, Formulargutachten zu machen. (siehe Tabelle 8)

Tabelle 8: Frage: "Ich mache pro Jahr... Formulargutachten bzw. ...individuelle ausführliche Gutachten". Die Frage wurde zu 98,9% (n=468) beantwortet

Mehrfachantworten waren möglich. Prozentsätze und Gesamtwerte (n) beruhen auf den Befragten

Berufsgruppe	Formulargutachten			Individuelle ausführliche Gutachten		
	0-5	6-10	>10	0-5	6-10	>10
Humanmedizin (n=389)	16,5%	6,2%	33,7%	16,7%	13,9%	66,6%
	(n=64)	(n=24)	(n=131)	(n=65)	(n=54)	(n=259)
	56,3%			97,2%		
	(n=219)			(n=378)		
Zahnmedizin (n=29)	10,3%	6,9%	24,1%	27,6%	13,8%	58,6%
	(n=3)	(n=2)	(n=7)	(n=8)	(n=4)	(n=17)
	41,4%			100,0%		
	(n=12)			(n=29)		
Psychiatrie (n=50)	16,0%	2,0%	26,0%	0,0%	2,0%	98,0%
	(n=8)	(n=1)	(n=13)	(n=0)	(n=1)	(n=49)
	44,0%			100,0%		
	(n=22)			(n=50)		
Gesamt (n=468)	16,0%	5,8%	32,3%	15,6%	12,6%	69,4%
	(n=75)	(n=27)	(n=151)	(n=73)	(n=59)	(n=325)
	54,1%			97,6%		
	(n=253)			(n=457)		

Um die wirtschaftliche Bedeutung der Gutachtertätigkeit unter Medizinern zu ermitteln, wurde nach dem Anteil des Einkommens durch die Erstellung von Gutachten gefragt. Die Frage nach dem Gehalt ist ein weit verbreitetes Tabuthema. So wurde die Frage mit 96,6% (n=457) nicht so rege beantwortet wie die übrigen Fragen im ersten Teil des Fragebogens. Insgesamt erzielt die Mehrheit null bis zehn Prozent ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeiten. Die Angaben in den einzelnen Berufsgruppen variieren allerdings stark. Die Gruppe der Psychiater sind konträr zu den übrigen Berufsgruppen. So erbringt der Großteil der Psychiater über die Hälfte ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeiten. Bei den anderen Gruppen entspricht die Verteilung dem Gesamtkollektiv. Bei der Gruppe „Zahnmedizin“ ist der Anteil derer, welche null bis zehn Prozent ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeit erwirtschaften, um mehr als ein Viertel größer als bei den Humanmedizinern. (siehe Tabelle 9)

Tabelle 9: Frage: "Wie viel Prozent Ihrer Einnahmen stammen aus Gutachtertätigkeiten?". Die Frage wurde zu 96,6% (n=457) beantwortet

Berufsgruppe	0-10%	11-25%	26-50%	>50%
Humanmedizin (n=378)	48,7% (n=184)	23,8% (n=90)	15,6% (n=59)	11,9% (n=45)
Zahnmedizin (n=29)	82,8% (n=24)	13,8% (n=4)	3,4% (n=1)	0,0% (n=0)
Psychiatrie (n=50)	22,0% (n=11)	26,0% (n=13)	18,0% (n=9)	34,0% (n=17)
Gesamt (n=457)	47,9% (n=219)	23,4% (n=107)	15,1% (n=69)	13,6% (n=62)

Ein häufiger Verbesserungsvorschlag unter den Befragten ist der verstärkte Dialog zwischen Richter und Gutachter, auch im Sinne der gesicherten Mitteilung des Ausgangs des Verfahrens. Die Gutachter wurden im Rahmen der Umfrage gefragt, ob sie in den Fällen, in denen sie mitwirken, über das Ergebnis des Verfahrens Bescheid bekommen. Es handelte sich um eine dichotome Fragestellung. Viele Befragte kreuzten jedoch sowohl „ja“ als auch „nein“ an und machten gelegentlich handschriftliche Anmerkungen. Mehrfachnennungen wurden auch als gültig in die Datenanalyse einbezogen. Es gab weit mehr als die Hälfte (65,9%) an, nichts über den Ausgang des Verfahrens zu erfahren. Das beste Feedback zwischen Gericht und Gutachtern gibt es unter den Psychiatern: 44,4% der Psychiater gaben an, vom Ausgang des jeweiligen Gerichtsverfahrens zu erfahren. (siehe Tabelle 10)

Im Folgenden sind alle handschriftlichen Kommentare - wortgetreu - im Zuge dieser Fragestellung aufgelistet.

- „ja - selten“ „nein - meistens“
- „meist nicht; außer ich frage selbst nach“
- „gelegentlich“
- „selten“
- „manchmal“
- „ja, teilweise“
- „nein, leider!“
- „ja, teilweise“
- „selten“
- „fallweise“
- „vom Verfahrenstyp abhängig“
- „selten, nur auf Nachfrage“
- „tw, nicht immer“
- „manchmal“
- „nein (eher), oder gelegentlich“
- „ja (ab und zu aufgrund persönlicher Kontakte)“ „nein (offiziell)“
- „nein, nur gelegentlich“
- „verschieden“

- „manchmal“
- „ja - meistens“
- „leider nur nach Nachfrage“
- „manchmal“
- „ja - meistens“
- „ja - gelegentlich“ „nein- habe ich mit dem Minister besprochen, war nicht möglich“
- „kann ich nicht sagen, manchmal, wenn zur GA-Erläuterung vorgeladen, bekomme ich Entscheidungen (Vergleich/ Rückzug des Antrags, Entscheidung) mit; ca. 3-4x/Jahr.
- „ja - zum Teil!“
- „ja - nur wenn ich nachfrage oder bei gerichtlicher Erörterung“
- „je nachdem: ca. 20% im Rahmen der Gutachtenserörterung“
- „nein - nur bei Nachfrage“
- „ja - meistens“
- „ja - sehr selten bzw. auf Nachfrage“ „nein - meistens“
- „Wie häufig folgen die Gerichte...“ - „Durch Kontakt mit den Gerichten ist man diesbezüglich informiert.“
- „ja - bei Nachfrage“
- „ja - UbG, Sachwalterschaften“ „nein - Strafsachen, Obsorge“
- „ja - meistens“ „nein - nicht immer“
- „ja - gelegentlich“
- „nein - ist in Österreich nicht von Gerichten vorgesehen“
- „ja - nur nach Nachfrage“
- „ja - Rufe an!“
- „ja - auf Nachfrage“
- „ja - durch Betroffene oder ich frage Gericht“

Tabelle 10: Frage: "Erfahren Sie, wie in den Fällen, bei denen Sie mitwirken, entschieden wurde?". Die Frage wurde zu 93,7% (n=443) beantwortet. Mehrfachantworten waren möglich

Berufsgruppe	Ja	Nein	Ja und Nein
Humanmedizin (n=369)	28,5% (n=105)	68,6% (n=253)	3,0% (n=11)
Zahnmedizin (n=29)	31,05% (n=9)	65,5% (n=19)	3,4% (n=1)
Psychiatrie (n=45)	44,4% (n=20)	44,4% (n=20)	11,1% (n=5)
Gesamt (n=443)	30,2% (n=134)	65,9% (n=292)	3,8% (n=17)

Wenn die obige Frage (Tabelle 10) mit „Ja“ beantwortet wurde, sollte dieser Anteil nachfolgend darauf eingehen, wie häufig die Gerichte dem Ergebnis ihres Gutachtens folgen.

Ein Teil derer, welche bei der vorigen Frage „Nein“ ankreuzten, beantworteten diese Frage dennoch. Insgesamt gaben 96,5% an, dass ihren Empfehlungen häufig oder immer gefolgt werde. Von den Zahnärzten und Psychiatern waren dies jeweils 100%. Acht Gutachter aus der Gruppe der Humanmediziner antworteten, dass nie oder nur gelegentlich dem Ergebnis ihres Gutachtens gefolgt werde. (siehe Tabelle 11)

Tabelle 11: Frage: "Erfahren Sie, wie in den Fällen, bei denen Sie mitwirken, entschieden wurde? Wenn ja: Wie häufig folgen die Gerichte dem Ergebnis Ihres Gutachtens?". Die Frage wurde zu 48,2% (n=228) beantwortet

Berufsgruppe	nie	gelegentlich	häufig	immer
Humanmedizin (n=180)	1,1% (n=2)	3,3% (n=6)	48,9% (n=88)	46,7% (n=84)
Zahnmedizin (n=13)	0,0% (n=0)	0,0% (n=0)	46,2% (n=6)	53,8% (n=7)
Psychiatrie (n=35)	0,0% (n=0)	0,0% (n=0)	65,7% (n=23)	34,3% (n=12)
Gesamt (n=228)	0,9% (n=2)	2,6% (n=6)	51,3% (n=117)	45,2% (n=103)

Im ersten Abschnitt des Fragebogens gaben insgesamt 98,3% (n=465) an, Gutachten - ausschließlich oder unter anderem - im Auftrag von Gerichten zu erstellen.

Der zweite Abschnitt bezieht sich nur auf Gutachten, welche von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden. Somit wurden bei den folgenden Fragen lediglich diese 465 Gutachter in die Berechnungen einbezogen. Dabei wurden die Gutachter zunächst gefragt, wie oft sie derartige Gutachten pro Jahr machen. Insgesamt macht der weitaus größte Teil (52,9%) mehr als zwölf Gutachten pro Jahr, was sich gleichermaßen in den einzelnen Berufsgruppen widerspiegelt, am meisten machen mit 94,1% die Psychiater. Ein zweiter Häufigkeitsgipfel stellt sich bei „0-5“ Gutachten pro Jahr dar.

Die Berufsgruppe „Psychiatrie“ sticht hier erneut hervor: Hier machen über 90% mehr als zwölf Gutachten pro Jahr und im Vergleich zu den anderen Gruppen macht niemand „0 – 5“ Gutachten pro Jahr. (siehe Tabelle 12)

Tabelle 12: Frage: "Wie viele von einem Gericht in Auftrag gegebene Gutachten machen Sie pro Jahr?". Die Frage wurde zu 99,1% (n=461) beantwortet

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Berufsgruppe	0–5	6–9	10–12	>12
Humanmedizin (n=382)	26,4% (n=101)	16,2% (n=62)	8,4% (n=32)	49,0% (n=187)
Zahnmedizin (n=28)	32,1% (n=9)	17,9% (n=5)	17,9% (n=5)	32,1% (n=9)
Psychiatrie (n=51)	0,0% (n=0)	2,0% (n=1)	3,9% (n=2)	94,1% (n=48)
Gesamt (n=461)	23,9% (n=110)	14,8% (n=68)	8,5% (n=39)	52,9% (n=244)

In allen Berufsgruppen gab jeweils die Mehrheit an, ein bis drei Monate für die Erstellung eines Gutachtens zu benötigen. Bei den Humanmedizinerinnen und Psychiatern antworteten dies sogar fast drei Viertel der Gutachter. Weniger als jedes vierte Gutachten (23,7%) wird innerhalb eines Monats verfasst. Bei 6,1% wird für die Erstellung der Gutachten mehr als drei Monate benötigt. Am langsamsten sind die Zahnärzte mit 23,3% länger als drei Monate.

Mehrfachnennungen wurden bei dieser Fragestellung als ungültig bewertet und nicht in die Berechnungen inkludiert. (siehe Tabelle 13)

Tabelle 13: Frage: "Wie lange dauert Ihr Gutachten in der Regel zwischen Auftragsannahme und Vorlage des Gutachtens?". Die Frage wurde zu 98,9% (n=560) beantwortet

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Berufsgruppe	bis 1 Monat	1-3 Monate	über 3 Monate
Humanmedizin (n=381)	24,1% (n=92)	71,4% (n=272)	4,5% (n=17)
Zahnmedizin (n=30)	23,3% (n=7)	53,3% (n=16)	23,3% (n=7)
Psychiatrie (n=49)	20,4% (n=10)	71,4% (n=35)	8,2% (n=4)
Gesamt (n=460)	23,7% (n=109)	70,2% (n=323)	6,1% (n=28)

Im Fragebogen wird mit dem „Fall Mollath“, einem der bekanntesten Justizskandale in Deutschland der jüngsten Vergangenheit, hinsichtlich der Gutachten vor allem der Bereich der forensisch-psychiatrischen Gutachten thematisiert. Darauf wird im Rahmen der Diskussion unter Punkt 5 näher eingegangen.

Insgesamt wurde über die Rolle der Gutachten im Fall „Mollath“ bei 11,1% der Mitwirkenden in deren Umfeld diskutiert, am häufigsten bei den Psychiatern mit 38,0%. Nichtsdestotrotz wurde größtenteils - in allen drei Gruppen jeweils weit mehr als die Hälfte mit 89,0% (n=412) - im persönlichen Umfeld nicht über die Rolle der Gutachten im Fall „Mollath“ diskutiert. (siehe Tabelle 14)

Tabelle 14: Frage: "Wurde über die Rolle der Gutachten im Fall "Mollath" in Ihrem Umfeld diskutiert?". Die Frage wurde zu 99,6% (n=463) beantwortet

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Berufsgruppe	Ja	Nein
Humanmedizin (n=384)	6,8% (n=26)	93,2% (n=358)
Zahnmedizin (n=29)	20,7% (n=6)	79,3% (n=23)
Psychiatrie (n=50)	38,0% (n=19)	62,0% (n=31)
Gesamt (n=463)	11,0% (n=51)	89,0% (n=412)

Ein weitaus größerer Teil - v. a. die Psychiater - verfolgte den Justizskandal „Mollath“ selbst. (siehe Tabelle 15) Im Vergleich dazu wurde er nur halb so oft im sozialen Umfeld diskutiert.

Tabelle 15: Frage: "Haben Sie selbst den Fall "Mollath" aus gutachterlicher Sicht verfolgt?". Die Frage wurde zu 100% (n=465) beantwortet

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Berufsgruppe	Ja	Nein
Humanmedizin (n=384)	16,1% (n=62)	83,9% (n=322)
Zahnmedizin (n=30)	30,0% (n=9)	70,0% (n=21)
Psychiatrie (n=51)	45,1% (n=23)	54,9% (n=28)
Gesamt (n=465)	20,2% (n=94)	79,8% (n=371)

Die nächsten beiden Fragen sollten aufdecken, ob Auftraggeber den medizinischen Gutachtern gegenüber Andeutungen über Präferenzen hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens äußern. Unter solchen Umständen wäre es einem Gutachter nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich, objektiv und neutral seine Begutachtung durchzuführen. Man würde sich wünschen, dass solche „Tendenzsignale“ oder gar indirekte, inoffizielle Aufforderungen niemals existieren. Diese Umfrage zeigt allerdings das Gegenteil. So gaben insgesamt 8,3% (n=38) an, schon einmal eine Tendenz signalisiert bekommen zu haben. Am häufigsten ist dies mit 16,0% bei den Psychiatern der Fall. (siehe Tabelle 16)

Tabelle 16: Frage: "Wurde Ihnen bei einem Gutachtensauftrag schon einmal eine Tendenz signalisiert?". Die Frage wurde zu 98,1% (n=456) beantwortet

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Berufsgruppe	noch nie	in Einzelfällen	häufig
Humanmedizin (n=376)	92,3% (n=347)	7,4% (n=28)	0,3% (n=1)
Zahnmedizin (n=30)	96,7% (n=29)	0,0% (n=0)	3,3% (n=1)
Psychiatrie (n=30)	84,0% (n=42)	16,0% (n=8)	0,0% (n=0)
Gesamt (n=456)	91,7% (n=418)	7,9% (n=36)	0,4% (n=2)

Nun wurde die Einkommensquelle Gutachtertätigkeit mit Tendenzsignalen verglichen. Bekommen Gutachter, die einen Großteil ihres Einkommens durch die Erstellung von Gutachten erwirtschaften, in Einzelfällen oder häufig Vorgaben bzgl. ihrer Gutachtenserstellung? Es ist naheliegend, dass die Mediziner sich umso weniger versuchen von den Tendenzsignalen zu widersetzen, je stärker sie von Gutachtensaufträgen wirtschaftlich abhängig sind. Von den 38 Personen (s. Tabelle 16) gaben nur 94,7% (n=36) Auskunft über ihr Einkommen. Die Ergebnisse weichen deutlich von denen aus Tabelle 9 ab. In diesem Kollektiv gab insgesamt die Mehrheit an, „11-25%“ der Einnahmen stammen aus Gutachtertätigkeit, wohingegen es im Gesamtkollektiv „0-10%“ war. Und wieder weichen die Angaben der Psychiater von den übrigen ab: Fast dreiviertel der Psychiater aus diesem Kollektiv erbringt mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeit. (siehe Tabelle 17)

Tabelle 17: Gutachter, die bei vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten schon einmal "in Einzelfällen" oder "häufig" eine Tendenz signalisiert bekommen haben, aufgeschlüsselt nach dem Anteil ihrer prozentualen Einnahmen aus gutachterlichen Tätigkeiten

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Berufsgruppe	0–10%	11–25%	26–50%	über 50%
Humanmedizin (n=28)	35,7% (n=10)	32,1% (n=9)	10,7% (n=3)	21,4% (n=6)
Zahnmedizin (n=1)	0,0% (n=0)	100% (n=1)	0,0% (n=0)	0,0% (n=0)
Psychiatrie (n=7)	0,0% (n=0)	28,6% (n=2)	0,0% (n=0)	71,4% (n=5)
Gesamt (n=36)	27,8% (n=10)	33,3% (n=12)	8,3% (n=3)	30,6% (n=11)

Die folgende Tabelle (Tabelle 18) soll einen möglichen Zusammenhang zwischen Tendenzsignalisierung und der Einnahmen durch Gutachtertätigkeit darstellen. Ein sehr hoher Anteil findet sich in der Gruppe der Psychiater. Fast drei Viertel der Psychiater, welche schon einmal eine Tendenz signalisiert bekommen haben, verdienen einen Großteil Ihres Einkommens durch die Erstellung von Gutachten. (siehe Tabelle 18)

Tabelle 18: Vergleichende Darstellung der Anzahl der Gutachter, die über 50 Prozent Ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeiten erzielen, in der Gruppe "Gesamtkollektiv" und der Gruppe "ich habe schon einmal eine Tendenz signalisiert bekommen"

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Gesamtkollektiv	Vom Gesamtkollektiv erzielen über 50% Ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeit	Befragte, die schon einmal eine Tendenz signalisiert bekommen haben	Davon erzielen über 50% Ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeit
Humanmedizin (n=378)	11,9% (n=45)	Humanmedizin (n=29)	21,4% (n=6)
Zahnmedizin (n=29)	0,0% (n=0)	Zahnmedizin (n=1)	0,0% (n=0)
Psychiatrie (n=50)	34,0% (n=17)	Psychiatrie (n=8)	71,4% (n=5)
Gesamt (n=457)	13,6% (n=62)	Gesamt (n=38)	30,6% (n=11)

Bei derselben Fragestellung, jedoch nun in Bezug auf die Gutachterkollegen, sind die Angaben abweichend. Im Kollegenkreis werden laut Angaben der Befragten häufiger Hinweise gegeben als bei den Befragten selbst (20,0% im Vergleich zu 8,3%). Bei den Psychiatern sind es 30,0% versus 16,0%. (siehe Tabelle 19)

Tabelle 19: Frage: "Haben Sie aus dem Kollegenkreis schon einmal gehört, dass eine Tendenz genannt oder eine Vorgabe gegeben wurde?". Die Frage wurde zu 97,8% (n=455) beantwortet

(Diese Frage bezieht sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden)

Berufsgruppe	noch nie	in Einzelfällen	häufig
Humanmedizin (n=375)	81,1% (n=304)	18,7% (n=70)	0,3% (n=1)
Zahnmedizin (n=30)	83,3% (n=25)	13,3% (n=4)	3,3% (n=1)
Psychiatrie (n=50)	70,0% (n=35)	30,0% (n=15)	0,0% (n=0)
Gesamt (n=455)	80,0% (n=364)	19,6% (n=89)	0,4% (n=2)

Mit der nächsten Frage galt es aufzuklären, ob Tendenzsignale bestimmten Gerichtsarten zugeordnet werden können. Die Mehrheit derer, die Hinweise erhalten, macht Gutachten v.a. für das Bezirksgericht (BG) sowie das Landesgericht (LG). Im Gesamtkollektiv erstellt mit Abstand die Mehrheit ihre Gutachten für das Landesgericht. In der Gruppe, in der keine Hinweise gegeben werden, ist das Bezirksgericht (BG) das am öftesten angegebene Gericht. (siehe Tabelle 20)

Bei der Frage nach Gerichtsarten wurde insgesamt mit 16,8% (n=79) relativ häufig „andere“ angekreuzt. Die nachfolgende Liste zeigt alle wortgetreuen handschriftlichen Antworten bzgl. der Gerichtsart:

- VWG
- UVS
- Handelsgericht
- Straflandesgericht
- Zivilgericht
- Deutsche Gerichte, AUVA, BSA, BVA, Bauern KK.
- Fürstliches Landesgericht – FL
- Strafgericht
- StA
- Bundesverwaltungsgericht
- Schiedsstelle Ärztekammer
- Staatsanwaltschaft

-
- Handelsgericht international
 - Universität
 - Gerichtsmedizin
 - Staatsanwaltschaft
 - Asyl
 - Polizei, Stadtschulrat u.a.
 - Staatsanwalt
 - Schlichtungsstellen
 - Strafgericht
 - Staatsanwaltschaft
 - NADA/ TUES
 - Verwaltungsbehörden
 - Strafsachen
 - Versicherungen, Privat
 - Kommentar: „OLG's beauftragen in Österreich keine ärztlichen Gutachter!“
 - Versicherungen
 - Handelsgericht Wien
 - Gerichte im Ausland (Slowenien)
 - Bundessozialamt; Pensionsversicherungsanstalt
 - StAW
 - Ärztekammer
 - BVWG
 - Bundessozialamt
 - AsylG
 - Versicherungen, RA usw.
 - Schiedsstelle der Zahnärztekammer
 - Behörden (BH), Land OÖ, Magistrat Linz, BM für Finanzen.
 - ZRS
 - Bundessozialamt
 - Ärztekammer, Disziplinarverfahren
 - UVS/ Landesverwaltungsgericht
 - LG München
 - Strafgericht
 - [...] Versicherungen/ Privat
 - Sozialministerium
 - Landesärztekammern
 - Schlichtungsstellen, Ärztekammer, Staatsanwaltschaft
 - Gerichte außerhalb Österreich
 - STA
 - BVA/ PVA

Tabelle 20: Aufschlüsselung der Gutachtergruppen mit den Antworten "in Einzelfällen oder häufig" bzw. "noch nie" aus Tabelle 16 nach Gerichtsarten, an denen diese Gutachter tätig sind. Die Frage wurde in 100% (n=38) der Fragebögen, in denen eine Tendenz „in Einzelfällen oder häufig“ angegeben wurde, beantwortet

Mehrfachantworten waren möglich. In Klammern die Aufschlüsselung der Antworten der Gruppe, die „noch nie“ die Signalisierung einer Tendenz erfahren hatten (99,5%, n=416), auf die Frage, für welche Gerichtsarten sie Gutachten gemacht haben. Prozentsätze und Gesamtwerte beruhen auf den Befragten

Berufsgruppe	ASG	LG	OLG	BG	Andere
Humanmedizin	21 (244)	28 (308)	10 (105)	29 (295)	4 (56)
Zahnmedizin	1 (20)	1 (26)	1 (8)	1 (27)	0 (5)
Psychiatrie	6 (37)	8 (40)	4(18)	8 (40)	3 (7)
Gesamt	28 (301)	37 (374)	15 (131)	38 (362)	7 (68)

Die Frage nach Verbesserungsvorschlägen („Wie könnte man das Gutachterwesen verbessern?“) machte die Unzufriedenheit hinsichtlich der Honorierung sehr deutlich. Es wurden oft Mehrfachnennungen gemacht, v.a. die Kombination „leistungsgerechtere Honorierung und Sonstiges“ kam vermehrt vor.

Am häufigsten wurde mit 83,9% „leistungsgerechtere Honorierung“ genannt.

Die Antwortmöglichkeiten „Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter“ und „Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern“ wurden mit 18,8% bzw. 24,5% viel seltener genannt.

Insbesondere bei der Antwortmöglichkeit „Sonstiges“ gab es viele handschriftliche Kommentare, welche nachfolgend vollständig aufgelistet sind. Bei handschriftlichen Ergänzungen zu den anderen Antwortmöglichkeiten ist dies durch die jeweilige Antwort in runden Klammern zu erkennen:

- „verpflichtende Gutachterfortbildungen mit Prüfungen.“
- (Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern): „nur für Kunstfehler“
- „Wechsel der Gutachter“
- „Meinungs- und Erfahrungsaustausch“
- „Fachliche Qualifikation“
- „keine „Muppets“, die schon längere Zeit nicht mehr aktiv ärztliche Tätigkeiten ausüben.“
- „Sehe kein wirkliches Problem“
- „Exaktere Fragestellung“
- „Fortbildung interdisziplinär: dabei Diskussion von Sachverständigengutachten. Nur Sachverständige, die noch selbst praktische Erfahrung in Begutachtungsbereichen haben!“
- „Gutachter ist zu beauftragen, alle Unterlagen, die im Rahmen der Anamnese erwähnt werden, die im Akt angesprochen werden, auszuleben inkl. radiologischer Aufnahmen, Modelle, Befunde, die in der gutachterlichen Bewertung einzufließen haben.“

- „höhere Fachkompetenz und Erfahrung der Gutachter; Überprüfung derselben“
- „bessere Ausbildung als Teil der fachärztlichen Tätigkeit“
- „verpflichtende Fortbildungen“
- „Verpflichtende Nachschulung etwa alle drei Jahre (ähnlich dem Notarzdekret“)
- „Fortbildungsverpflichtung; im Fach HNO entsprechende technische Voraussetzungen fordern“
- „Situation in Vorarlberg ist optimal“
- „Rückmeldung über Ausgang des Verfahrens!“
- „Aus unfallchirurgischer Sicht keine Probleme“
- „Gutachter sollten noch chirurgisch tätig sein und nicht zu lange weg vom praktischen Geschehen“
- „Teamwork; Stichproben mit Oberbegutachtung, die Gutachter müssen sich mehr Zeit für ein Gutachten nehmen und genauer arbeiten.“
- „Ausbildung, Fortbildung“
- „Rückmeldung- Urteile des Gerichts“
- „Verbieten von Institutsgutachten“
- „Besseres Feedback durch die Richter“
- „Feedback offiziell“
- „Regelmäßige Überprüfung der fachlichen Qualifikation, Aberkennung des Sachverständigenstatus drei Jahre nach Pensionsantritt“
- „Gerichtsgutachten nur durch im Quellberuf tätige Ärzte“
- „Bessere Fragestellungen“
- „präzisere Fragestellungen“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „Betrifft Sozialgericht“.
- (Sonstiges): „Kommunikation, Fortbildung, Qualitätssicherung“
- „Bestellung des/r Gutachters/in mittels Zufallssystem, nicht durch den zuständigen Richter!“
- „mehrere Gutachter pro Fall (Konsilium)“
- „Ausbildung der Gutachter“
- „Ausbildung“
- „Bessere Gutachterzulassungsüberprüfung“
- „Fortbildung- jährlich und genormt; bessere Ausbildung“
- „Honorar ist in unserem Fach so niedrig, dass ein Ordinationsvertreter einen höheren Stundensatz erhält; daher sind Gutachten völlig uninteressant.
- „klare Aufträge und Fragestellungen des Gerichts“
- „größeres Zeitlimit“
- „Gutachter (v.a. für Gericht) müssen, sollten noch im kurativen Bereich (v.a. Chirurgie, aber auch konservativ z.B. Neurologie, Interne) tätig sein!“
- „regelmäßige Schulungen“
- „Mitteilung des Verfahrensausganges mit Begründung“
- „Qualitätskontrolle“
- „Ausbildung von Gutachtern“
- „Altersbeschränkungen (dzt. manchmal Gutachter an die 80!)“

- „Urteilszusendung“
- „bessere Ausbildung der Gutachter“
- (Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „nicht praktikabel, zu wenig Gutachter“
(Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern): „zu umständlich“
- „Bessere Mitwirkung der Kläger, schnellerer Aktenlauf im Gericht selbst“
- „Feedback an Gutachter mit Zustellung Urteil bzw. Vergleich“
- „Sehr geehrte Frau Dr. Lanser! Vorab darf ich [...] erinnern dass 1) Gerichtsgutachten weitaus weniger [...] sind als Privat- oder Versicherungsgutachten! 2) Politiker und Medien manchmal das Eine sind, ehrliche Arbeit aber auch manchmal das „Andere“. [...]
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „unabhängig von „Verbesserungen““
- „Gemeinsame Fortbildungen; Kein Auspielen der Gutachter untereinander; Keine [...] weiteren Gutachten“
- „Verbindliche Qualitätskriterien“
- „Fortbildungsveranstaltungen am Wochenende, weil Selbstständige während der Woche arbeiten müssen! (Gegensatz: Beamte, die das in der Dienstzeit machen!)“
- „Klarere Fragestellungen an Gutachter“
- „Bessere Fortbildung- derzeit in Österreich mehr als schwach,- in OÖ praktisch „Null“.“
- „spezifischere Auswahl der Gutachter nach fachlicher Qualifikation.“
- „Automatisches Feedback, wie der Prozess geendet hat, wie das Gutachten gewürdigt wird. Medizinische Gutachter sollten praktisch tätig sein. Feedback Richter-Gutachter, [...]“
- „Richter bestellen nur „ihre“ (Lieblings-)Gutachter“
- (Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „abhängig vom Gutachtensumfang!“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „die Honorierung wurde trotz erheblichem Arbeitsaufwand seit 10 Jahren nicht einmal valorisiert, geschweige denn, dass Gutachterhonorare leistungsgerecht sind!“
(Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „bei seriösen Gutachter/Innen - die Gutachtenzahl limitiert sich durch die Arbeitsbelastung, man schafft im Jahr nicht mehr als 40-50 Gutachten“
(Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern): „Anreiseproblematik“
(Sonstiges): „fallweise Kontrolle von Gutachten und Gutachtern durch Obergutachter; Einbeziehung der realen Arbeitswelt/ Arbeitsmarkt in der [...] Beurteilung.“
- „gerechtere Vergabe von Gerichtsgutachten.“
- „Qualitätskontrollen, Fortbildungen“
- „regelmäßige Fortbildungen und Kongresse“
- „bessere Evaluierung z.B. Urteilsausfertigung an den Sachverständigen“
- „Superspezialisierung der Sachverständigen (nicht jedes Fach ist überschaubar)“
- „z.B. Gutachten für Sozialgericht benötigen gutachterliche Erfahrung, z.B. Behandlungsfehlerbeurteilung benötigt eigene klinische Erfahrung: Auswahl „geeigneter“ Gutachter, die die Fragen beantworten können.“

- „Gutachterspezifisch ähnliche Gutachten gleichen Gutachtern: z.B.: Schmerzensgeld, Arbeitsfähigkeit usw.“
- „Fortbildungen; Klare Fragen von Gericht und Anwalt“
- „häufiger Wechsel der Gutachten im Senat (der Richter soll lernen, mit verschiedenen Gutachten zu leben, verschiedenen Gutachter zu betreuen- zu wechseln)“
- „Ringversuche; Kontrollen“
- „bessere Seminare zum Üben von Anfertigung von Gutachten“
- „Fortbildung“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „bei v.a. Arbeits- und Sozialgerichten“
(Sonstiges): „Fortbildungen, „Kontrollen“ stichprobenartig“
- „vermehrte Fortbildung“
- „Behördenfreundliche Gutachten bringen mehr Aufträge. Wenig Trennung zwischen erster und zweiter Instanz (s. Bundessozialamt gleicher Gutachterkreis). Zweite Instanz nur von Gutachtern, die nicht in erster Instanz tätig sind.“
- „in der Ärzteausbildung Vermittlung von juristischem Grundwissen und insbesondere für Ärzte, die als Gutachter tätig sein wollen, Zusatzausbildung, um den juristischen Anforderungen gerecht werden zu können.“
- „Qualitätszirkel“
- „weitere Verbesserung der Qualitätssicherung der Sachverständigen“
- „weniger Bürokratie (unnötiger Wust an Aktenbeilagen, unstrukturiert) keine Verbesserung wäre, die elektronische Aktenübermittlung.“
- (Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „senkt Qualität der Gutachten“
(Sonstiges): „Gutachtergemeinschaften/ Kooperationen zulassen, damit Gutachten schneller abgearbeitet werden.“
- „Feedback vom Gericht“
- „hängt in der Regel von der Qualität des Gutachters ab!“
- „Vier-Augen-Prinzip“
- „Finde das Gutachterwesen in Österreich gut!“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „Strafrechtliche Gutachten und Gutachten der Schiedsstelle“
(Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern): „oder aus Deutschland!“
- „exakte Fristsetzungen“
- (Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „Blödsinn: Fallzahlen sind der wichtigste Faktor um Erfahrungen zu sammeln.“
(Sonstiges): „hauptberuflich tätige Gutachter mit langer klinischer Erfahrung insbesondere in den Fächern: Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie. Strengere Prüfungskriterien.“
- „keine Billigutachten“
- „Verpflichtende Fortbildungen; Sensibilisierung von RichterInnen und AnwaltInnen in Bezug auf Gutachtensqualität.“
- (Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „das wäre kontraproduktiv“
(Sonstiges): „strukturierte und eingeforderte Fortbildung“
- „Fort-/Ausbildung, regelmäßiger Austausch“

- (Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „eher dass eine Mindestanzahl die Qualität verbessert“
(Sonstiges): „Zutreffendere (bessere) Fachzuteilung: Psychiatrie ≠ Neurologie ≠ Psychologie ≠ Psychotherapie. (von Seiten der Gerichte aber auch Selbsteinschätzung der Kollegen) (angeblich gibt es- in Tirol(!) - sogar Psychologen, die Unterbringungsgutachten machen)“
- „Gutachten sind und bleiben objektiv laut Patientenakt, sind jedoch nicht standardisiert“
- „Lesen der Gutachten durch das Gericht“
- „Rückmeldung des Gerichtes, Übermittlung des Urteils“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „ist in unserem Gebiet okay (Österreich)“
(Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „ist okay“
(Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern): „ist die Regel bei uns“
- „die Rolle der Pathologie bei medizinischen Prozessen den Richtern und Anwälten und StA klarer darstellen. Anfrage aus 2012: „machen Sie auch ein Gutachten, wenn der Patient noch lebt?“
- „Diskussion im Fachgremium“
- „freie Honorarvereinbarung für Verfahren nach GebAG“
- „klarere Fragestellungen“
- „bessere Fortbildung“
- „verpflichtende Fortbildungen“
- „private Gutachtensinstitute“
- „Ausbildung“
- „Gutachten sollten fachspezifisch sein!“
- „höhere fachliche Ansprüche, weniger Druck auf Sachverständige ausüben! (besonders bei privaten Versicherungen,- wer dem Geschädigten zu viel gibt, bekommt keine Aufträge mehr!)“
- „Achtung auf fachliche Qualifikation des Gutachters“
- „Qualitätszirkel“
- „Weiterbildung, sowohl fachlich-medizinischer Bereich, wie rechtlich“
- „Diskussion über Funktion [...] Formulierungen“
- „Fortbildung und klinische Tätigkeit“
- „Rückmeldung/ Feedback“
- „mehr Fachfortbildung“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „bei Strafrechtsverfahren“
(Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „keinesfalls! Übung ist wichtig!“
(Sonstiges): „Verpflichtende Fortbildung (gibt es schon) und Beurteilung, ob auch abseits des Gutachterdaseins eine andere fachspezifische Tätigkeit ausgeübt wird.“
- „Ich habe den Eindruck, dass in vielen Fällen nicht die optimalen ExpertInnen ausgewählt werden (wahrscheinlich einfach aus Unkenntnis)“
- „Standards bei Gutachtenserstellung; Feedback von Auftraggebern über ‚Verwendbarkeit‘ des Gutachtens; Sammlung von Beispielen, was oftmals Fehler waren (Checklisten!)“

- „Anheben des Wissensstandards verpflichtend“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „insbesondere im GebAG“
(Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „Mindestanzahl“
(Sonstiges): „Eigeninitiative von Gutachtern bei rechtlichen Fragen. Selbstkritikfähigkeit. Lernfähigkeit. Fortbildungen(!) im Gutachterwesen: Fragen zu ungenau formuliert“
- „bessere medico-legale Ausbildung“
- (Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter): „Ja nicht- wozu? Wenige Gutachten: wenig Erfahrung“
(Sonstiges): „Bei gerichtlichen Gutachten: Bekanntgabe des Urteils auch an den Gutachter.“
- „Qualitätskriterien Katalog“
- „Fortbildung, Standards, fachliche Kompetenz“
- „Verpflichtende Teilnahme von Gutachterseminaren zur Qualitätsverbesserung“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „dzt. Beträgt der Tarif für ein Gutachten pauschal 116,20 Euro!“
(Sonstiges): „Bessere Aus-/ Fort- und Weiterbildung für Gutachterärzte, Ausbildungsdiplom der ÄK.
Sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse sind oft sehr mangelhaft.
Gerichte neigen dazu, die Gutachter zu drängen, an sich rechtliche Entscheidungen im Gutachten vorwegzunehmen, z.B. Stundenangabe bei Pflegegeld.“
- „Keine ‚Textblöcke‘, d.h. ausschließlich individuelle Gutachtenserstattung“
- „Supervision der Gutachter; zumindest Mitteilung der Gerichtsentscheidung.
Evaluierung der Gutachten: Juristen, Mediziner, Gutachterausswahl (richtiges Fach)“
- „spezifischeres Bestellungsverfahren; spezifischere Fragestellung“
- „keine Gefälligkeitsgutachten. Diese sind erkennbar – seitens Fachkollegen – sollten vor Gericht diskutiert werden können.“
- (Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern): „wird gemacht“
- „Festlegung einer Mindestzahl von Gutachten pro Sachverständigen, wie dies in der Qualitätssicherung vorgesehen ist.“
- „verpflichtende regelmäßige Fortbildung; Basiswissen in Medizinrecht“
- „besserer Zugang zu Informationsquellen“
- „längere Bearbeitungsfristen“
- „vorgeschriebene Wechsel der Gutachter bei Versicherungen“
- „Richter sollten öfter [...] ‚Ansprechpartner‘ sein“
- „‚Blindverteilung‘, Ausbildung! Gutachten nicht als Nebentätigkeit!“
- „mehr Fachkompetenz, mehr Objektivität, weniger persönliche Eitelkeit (v.a. in Österreich)!“
- „Berufsspezifische Erfahrung des Gutachters, aktive medizinische Tätigkeit“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „gilt für Arbeits- und Sozialgericht“
- „obligate Fortbildung“
- „fachliche Qualifikation überprüfen!“

- „exakte Fragestellung insbesondere bei gerichtlichen Gutachten, erspart häufig Erörterungen“
- „regelmäßige Gutachtertägungen“
- (Leistungsgerechtere Honorierung): „gilt nur für bestimmte Fragestellungen wie z.B. Hafttauglichkeit, hier ist fast nichts verrechenbar“
- „Fachliche Eignung berufs-/ fachspezifisch bei der Auftragserteilung hinterfragen (Bsp. Unfallchirurgie: operative Tätigkeit?/ bereits in Pension? Gutachten nicht nur für Versicherungen, sondern auch Gerichte...)“
- „Qualität der Gutachter“
- „Gutachtaufträge kumulieren meist bei einzelnen Gutachtern, damit leidet die Objektivität. Bessere Ausbildung und Erhöhung [...]“
- „Aufklärung der Richter, was mein Fachgebiet (Neurochirurgie) umfasst“
- „Qualitätskontrolle durch Sachverständigenverband“
- „Altersbegrenzung für Gutachter“
- „regelmäßige Sitzungen der Gutachter eines Fachgebietes“
- „Im medizinischen Bereich hohes Niveau“

Siehe auch Tabelle 21:

Tabelle 21: Frage: "Wie könnte man das Gutachterwesen verbessern?". Die Frage wurde zu 92,2% (n=436) beantwortet. Mehrfachantworten waren möglich

Berufsgruppe	Leistungsgerechtere Honorierung	Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter	Häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern	Sonstiges
Humanmedizin (n=358)	81,3% (n=291)	20,1% (n=72)	25,7% (n=92)	31,8% (n=114)
Zahnmedizin (n=29)	96,6% (n=28)	10,3% (n=3)	27,6% (n=8)	34,5% (n=10)
Psychiatrie (n=49)	95,9% (n=47)	14,3% (n=7)	14,3% (n=7)	42,9% (n=21)
Gesamt (n=436)	83,9% (n=366)	18,8% (n=82)	24,5% (n=107)	33,3% (n=145)

Am Ende des Fragebogens hatten die Befragten die Gelegenheit handschriftliche Ergänzungen zu machen („Haben Sie noch einen Punkt, den Sie uns mitteilen möchten?“). Diese sind in der nachfolgenden Liste vollständig und wortgetreu dargestellt:

- „wesentlicher Unterschied von psychiatrischen und körperbezogenen (somatischen) Gutachten: erstere können nicht wissenschaftlich sein; die anderen sind es aber, weil

- sie eine ganz andere Ausgangsbasis haben (messbare und bildlich darstellbare Umstände)“
- „Aus meiner Sicht wichtig ist eine gleichzeitig praktische- medizinische Tätigkeit im Fachgebiet.“
 - „Abschaffung d. § 43/Abs. 1. des GebAG bzw. Anpassung der Honorarsätze an die Realität.
 - „Feedback über Ausgang wäre wichtig“
 - „Vorsicht: keine Politik mit Gutachten!“
 - „Die Gutachtensuntersuchung mit Anamneseerhebung dauert zwischen 60-90 Minuten; der Patient sollte alle Stationen seines Leidensweges schildern, der Gutachter hat die Aufgabe diese Unterlagen einzuholen ein fundiertes Gutachten umfasst daher ca. 20 bis 60 Maschinenschreibseiten. Die Richtlinien der wissenschaftlichen Gesellschaft sind die Basis für die gutachterlichen Ausführungen; ein Gutachten benötigt daher 10-20 Std. Arbeit. Qualität hat oberstes Gebot! Nicht die Zeit für die Erstellung des Gutachtes ist im Vordergrund.“
 - „Halte die Information an den SV bzgl. des Ausgangs der Verfahren für sehr wichtig. Ist leider gesetzlich nicht vorgesehen, auch von außergerichtlichen Stellen erfolgt diese Information nur auf Urgenz oder nicht. Wäre sehr hilfreich, um die Qualität/ Würdigung der GA kritisch evaluieren zu können“
 - „Infos über Entscheidungen wären gut. Honorarrichtlinien, die bundesweit gelten v.a. in § 43- Verfahren“
 - „Der Großteil der Gutachten sind für das Arbeits- und Sozialgericht. Hier stellt sich die Sachlage meist relativ eindeutig dar, wenn nicht, werte ich meist im Sinne des Klägers“
 - „Absprachen von Erörterungsterminen.
Vorab-Info bei komplexen Fällen, nicht einfach 15kg-Akt zuschicken“
 - „Aus unfallchirurgischer Sicht in diesem Bundesland keine Probleme.
Patientenanwalt ist sehr subjektiv“
 - „Bin ganz am Anfang der Gutachtertätigkeit, daher nicht wirklich repräsentativ.“
 - „Wiedereinführung eines Untersuchungsrichters; StA ist nicht immer objektiv in Verfahren durch Weisungsgebundenheit“
 - „Nachdem wir zur Qualität verpflichtet sind und für die Rezertifizierung ausführliche Fortbildungen nachweisen müssen, wäre es schön, wenn dem auch seitens der öffentlichen Auftraggeber Rechnung getragen würde. 116€ für mehrseitige GA vom Spezialisten sind leider ein schlechter Scherz (Gebühren nach GebAG)“
 - „Richter holen manchmal so lange verschiedene Gutachten ein oder lassen so viele Privatgutachten zu bis das „Richtige“ herauskommt“
 - „Es fehlt die Kenntnis, was ein Gutachten bewirkt hat, da man nicht [...] geladen wird“
 - „möglicherweise gutachterliche Honorare in Österreich unterschiedlich zu Deutschland, bitte österreichisches Gebührenanspruchsgesetz studieren (Anregung für Sie) in Österreich spezielle Situation für Ärzte (besonders wenig Honorar für Gutachten)“

- „In Österreich sind Gerichtsgutachten zu niedrig und kompliziert honoriert.“
- „Sachverständige- wie auch kurativ tätige Ärzte leben von Übung und Erfahrung sowie Qualitätssicherung. „Gelegentlich“ begutachtende Ärzte werden die hohen Anforderungen nicht erfüllen. Es sind viel mehr als 10 GA/Jahr dazu nötig - minimal 100 GA/Jahr/Sparte, wie dies in Sachverständigenbüros üblich ist. Empfehle die Frage „Ich mache pro Jahr“ zu präzisieren.“
- „1) Gutachten eines Arztes im Sozialgericht werden extrem schlechter honoriert als etwa eines HTL-Baumeisters. 2) verantwortungsvolle exakte Gutachten sind für eine gute Justiz die Grundlage.“
- „Weniger Gefälligkeitsgutachten, keine gutachterlichen Äußerungen ohne Sachkompetenz“
- „1) In der Lungenheilkunde, in der Unfallchirurgie u.a. erfolgt die Beurteilung über reproduzierbare Untersuchungen mit standardisierten Verfahren (Bsp. Meßwerte, Gliedertaxe u.a.)
2) Es muss unbedingt unterschieden werden zwischen Gutachten medizinischer Art und Aktengutachten, die in der Regel leicht angefochten werden können.
- „Wunsch: [...] über Entscheidung der Gerichte und Einfluss des Gutachtens“
- „Präzise Fragestellung durch Auftraggeber notwendig“
- „Anwälte sollten sachlicher handeln und nicht nur den „Gewinn“ des Streites, ob zu Recht oder Unrecht im Auge zu haben. Mehr Schutz vor irrelevanten Anschuldigungen“
- „Dissertationsfragebogen?“
- „Vereinfachung des Gebührenanspruchsgesetzes, Verbesserung der Honorierung als Ansporn für Gutachtertätigkeit“
- „bin sehr interessiert am Ausgang bzw. der Entscheidung vonseiten der Auftraggeber“
- „Ich befürworte dass ich als SV über den Ausgang des Verfahrens nicht informiert werde, sonst sehe ich die Gefahr, dass man als Gutachter mit entsprechenden Feststellungen im Gutachten den Verfahrensausgang vorab bestimmt. Richter soll entscheiden und ggf. nachfragen.
- „Gutachter sollten „offiziell“ eine Info über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens bekommen, in welchem sie als Sachverständige tätig waren. Man könnte daraus lernen!“
- „Grundsatz: „If you pay peanuts, you get monkeys“
- „Zur Qualitätssicherung benötigen wir die Urteilsausfertigung“
- „Nicht in allen Fächern erfährt man das Urteil, meist ist das Verfahren nach einer Erörterung noch nicht abgeschlossen. Wäre wünschenswert, wie ein Fall abgeschlossen wird, also Urteil auch an mitwirkende Gutachter senden.“
- „Fortbildung - Fortbildung... . Es wurde auch diskutiert, Ärzte im „Gehaltskampf“ diskutieren zu lassen [...]!

Bedenken Sie: Ärzte sind für Richter Zeugen, die Ihr Wissen [...].

John Lennon: If you have done something wonderful or remarkable and no one noticed it, do not be sad, for the sun rises with its beautiful look, yet most of the people sleep.

Weiters: „Bad News“ sind dominant. Normale, gute Arbeit passiert, wird aber wenig beachtet. Aber Verbesserungen sind angehandelt. (Bitte Bedenken Sie: bei Gutachten geht es oft um Geld und dabei wird oft gelogen)“

- „Insbesondere die psychiatrischen Gutachten sind [...] problematisch. Es ist häufig schwierig darzulegen, dass ein Gutachten aus dem Fach Allgemeinmedizin mehr [...] berücksichtigt, als mehrere GA aus verschiedenen Sonderfächern in Summe.“
- „Die Honorierung beim Sozialgericht ist in meinem Fach ein Hohn: ca. 300,- (ohne MwSt.)
- „Ich mache nur selten Gutachten für Gerichte. Gutachten in Behördenverfahren (... UVP,...) laufen sehr anders ab!“
- „Gutachter sollten belegen können, dass sie wissenschaftlich arbeiten können“
- „insgesamt nicht viele GA (in Wien/NÖ), seit Übersiedlung und Wechsel zum LG Salzburg keine Bestellung mehr, aber dienstlich ohnehin versprochen, dass nur wenige machen würde, da kurzfristige Vertretung wegen Gerichtsterminen kaum möglich, daher auch auf Pflegegeld-Gutachten eingeschränkt. (Über das zuvor bei tariflicher Abgeltung und Zeitaufwand für Organisation, Untersuchung, Literaturrecherche, Verfassen und Schreiben ca. 3€Std.,- nur als Dienst an [...] zu sehen)“
- „Den Sachverständigen sollten die Urteile amtlich übermittelt werden, siehe oben! Fehlurteile gibt es leider überall. Im internationalen Vergleich steht Österreich noch sehr gut da!“
- „Gesundheitsstörungen unterschiedlicher Schwere liegen in meinem Bereich Pensions- GA meist vor, in der richterlichen Entscheidung würde ich mir oft mehr Bezug auf die Realität eines für Ältere und Gesundheitsbeeinträchtigte zunehmend schwierigeren Arbeitsmarkt wünschen Es ist leicht zu sagen, für leichte Arbeiten im Sitzen geeignet, wenn diese Arbeitsplätze nicht vorhanden sind. Es gehen in Ö viele gesunde Frühpensionisten nach [...] zu Lasten der Steuerzahler in Pension.“
- „Es ist unerträglich, dass Gerichte Gutachten deshalb an einen Gutachter vergeben, weil der Bruder RA ist oder der Gutachter Tennispartner von Richtern ist.“
- „M.E sind die medizinischen Fächer für SV-GA zu grobe Kriterien. Niemand kann heute noch die gesamte „Innere Medizin“; „Chirurgie“ etc. überblicken, Spezialisierungen sind dringend erforderlich, ebenso Vereinheitlichungen von Schmerzensgeldmustern.“
- „Generell werden Gutachter danach ausgesucht, wie sie mit dem Richter „können“ und nicht nach ihrer Kompetenz.“
- „speziell in Österreich sollte die Frage der Gutachten- Honorierung rasch geklärt werden, um mehr Gutachter zu bekommen. Derzeit stehen den Gerichten kaum noch Gutachter zur Verfügung, da das Niveau der Bezahlung/Std derzeit unter 40% der üblichen freiberuflichen Tätigkeit liegt (zumindest bei gewissenhafter Gutachtenerstellung)“
- „Österreich: Gutachten im Strafverfahren werden nicht mehr vom Richter sondern vom Staatsanwalt beauftragt! Da sehe ich ein großes Problem.“

- „Diskrepanz zwischen Vorstellungen von Richtern und v.a. Anwälte und Medizin. Medizin ist keine exakte Wissenschaft“
- „Meine Gutachten sind in der Regel anerkannt, über die Ausgänge der Verfahren wissen wir vielfach nichts!“
- „sinnvolle bessere Honorierung wäre wünschenswert (etwa nach aufgewandter Zeit); mehr Geld pro Gutachten heißt aber nicht besseres Gutachten“
- „Aus Gründen der Qualitätssicherung wäre es für den Gutachter sinnvoll zu erfahren, wie das Gerichtsverfahren ausgegangen ist.“
- „Mehr Vertrauen besonders jüngerer Richter/Richterinnen den Aussagen des Gutachters gegenüber“
- „die Qualität der Gutachten müsste meiner Meinung nach verbessert werden, mehr objektive Standards.“
- „Bin seit 1.1.14 in Pension (Allgemein-Praxis, Kassenpraxis), bekam seither kaum Gutachten. Ich war lange Zeit als Gutachter direkt bei Gerichtsverhandlungen (40 Euro pro angefangene Stunde), war aber sehr bereichernd. Da habe ich die Entscheidung des Richters natürlich direkt erlebt.“
- „Der Auftraggeber soll sich im Klaren sein, dass es in der Medizin häufig keine Möglichkeit gibt, etwas mit mathematischer oder physikalischer Genauigkeit zu beantworten (z.B. bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden- Schleudertrauma u.ä.)“
- „Die Honorarsituation mit den derzeit gegebenen Pauschalsätzen ist absolut unzumutbar, eine Verbesserung ist immer am Gesetzgeber gescheitert. Das hat dazu geführt, dass hochqualifizierte Sachverständige ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben.“
- „Sachverständige der chirurgischen Fächer sollten unbedingt selbst chirurgisch tätig sein! Vereinfachung und bessere Struktur der Akte (oftmals Kopien von Kopien ungeachtet) Honorar für SV Gerichts-GA nicht zeitgemäß.“
- „diese Fragen stellen die Unabhängigkeit der Gutachter in Frage - kann ich absolut nicht nachvollziehen.“
- „Richter und Staatsanwälte kennen die Handschrift der Sachverständigen. Wollen Sie Freispruch, dann setzen sie einen „softy“ ein; wollen sie verurteilen, dann einen „Hardliner“, usw.“
- „Sehr oft wäre eine Begutachtung eines z.B. deutschen Kollegen günstig um wirklich ein neutrales medizinisches Gutachten zu bekommen! Strafrechtliche GA lehne ich grundsätzlich ab, weil die Bezahlung eher als Witz zu bezeichnen ist!“
- „Wünschenswert: Ausbildung! Gutachtenerstellung unter Supervision. Fortbildung: die aktuellen Fb.-Veranstaltungen beinhalten immer sehr viel Info über gerichtliche und formale Abläufe und wenig bis keine Info zur fachlichen Beurteilung und Fragen. Speziell z.B. Krankenstände: Bei welchen psychiatrischen Krankheitsbildern ist mit wie vielen Krankenständen zu rechnen.“
- „finanzielle Gleichstellung der Gerichts-SV-Aufträge zwischen Berufsgruppen (ÄrztInnen, PsychologInnen/ Andere) und Angleichen zur Honorierung im Ausland.“
- „Es gibt vereinzelt Gutachter, die für Versicherungsbüros arbeiten. Hier ist eine hohe Frequenz an Gegengutachten und Ärztekommisionen zu beobachten.“

- „Gutachter sollten „automatisch“, evtl. anonymisiert, das Urteil, das auf ihrem Gutachten u.a. beruht, zugeschickt bekommen. Ich besorge mir die Urteile über die Gerichtsbibliothek oder vom Richter.“
- „Im Maßnahmenvollzug sind Begutachtungen im Verlauf zu selten“
- „unbedingt auf die praktisch nicht existente GA-Ausbildung i.R. des Medizinstudiums eingehen (war zumindest bei mir an der Uni Ibk in den 90'igern so ...)“
- „in Österreich sind die ärztlichen Honorare (völlig unabhängig vom Zeitaufwand) für alle Gutachten pauschaliert (ca. 250€pro Gutachten) - man hat [...] die Wahl 1) mehr Aufwand trotz geringer Gebühr für ein gutes GA zu betreiben oder 2) für ein ‚angemesseneres Honorar‘ schnell zu sein.“
- „Viele [...] GutachterInnen haben eine Monopolstellung bei Gericht, sodass oft wenige mit vielen Gutachten versorgt werden. Es ist oft schwierig für „neue“ Sachverständige sich zu etablieren.“
- „unlängst wurde aus Deutschland eine Dissertation über mangelnde Qualität österreichischer Gutachten veröffentlicht. In Deutschland z.B. kosten [...] Gutachten 5000€ in Österreich 500€(max.). Die Qualität der ärztlichen Bildung und Fortbildung ist in Österreich gut, auch die Qualifikation. In der Sache sind die Ergebnisse nicht derartig different.“
- „Ein Gutachten benötigt viel Hingabe, Literaturstudium und Offenheit des Gutachters. Und - leider immer noch: es wird nie der effektive Aufwand, so das Gutachten halten soll, bezahlt.“
- „Die Fortbildung der Gutachter sollte [...] werden (Qualitätssicherung!)“
- „Der Fall Mollath und der Fall Stein sind forensische psychiatrische Fälle - das ist eine ganz spezielle Sparte, die sich mit „konventionellen“ Gutachten kaum überschneidet - bei uns geht es in erster Linie darum, ob eine Behandlung lege artis war und ob der Patient aufgeklärt war.“
- „siehe Frage „Verbesserung“. PathologInnen arbeiten zu >98% mit lebenden PatientInnen.“
- „Die schlechte Honorierung bei Sozialgerichtsverfahren etc., die nach dem GebAG abgerechnet werden müssen führt zu schlampigen [...] Massengutachten mit vorgefertigten Textbausteinen und schlechter Qualität.“
- „Private unabhängige Gutachteninstitute könnten Objektivität und Erledigungsgeschwindigkeit verbessern.“
- „Die Anzahl der medizinischen SV begrenzen, mehr medizinische Erfahrung soll vorausgesetzt werden.“
- „1) Bei Gutachterbeauftragung Vorlegung der klagerlevanten Urkunden (z.B. Krankenunterlagen). 2) Im Vorfeld Reduktion der Krankenstandbestätigungen. 3) Cave Gefälligkeitsgutachten.“
- „unfallchirurgische Gutachten haben buchstäblich „Hand und Fuß“ und sind mit psychiatrischen Gutachten überhaupt nicht vergleichbar, sollten daher auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie nicht in einen Topf geworfen werden.“

- „Die Beurteilung der Schmerzensgeldperioden und die Einteilung der Schmerzen wäre nach meiner Meinung zu verbessern, da zu sehr an der Versicherungswirtschaft angelehnt.“
- „Gutachten und Bescheinigungen ohne persönliche Untersuchung sind laut AG in Österreich nicht erlaubt und als solche zu kennzeichnen. Schadensersatzansprüche“
- „erstaunlich, wie selten Gutachten von den Parteien gelesen werden - Fragen in Hauptverhandlungen können immer durch Verweis auf Seite und Absatz beantwortet werden“
- „Verwechseln Sie bitte nicht aufwendige psychiatrische Gutachten - die auch zu Freiheitsverlust führen können - mit „normalen“ Routinegutachten!“
- „Gutachter sind manchmal eingeladen um am OLG andere Kandidaten zu prüfen. Dafür gibt es ein Pauschalhonorar von 100€(!)/ 4 Std. (!) Die An- und Abreise kosten mich etwa 60€ muss mir extra frei nehmen = Verlust von ca. 250€ Das OLG sieht diese Tätigkeit als „Ehrensache“ an!“
- „In Österreich gibt es jetzt Qualitätskriterien für forensisch-psychiatrische Gutachten, die als Diplom der Österreichischen Ärztekammer per Ausbildung erreichbar sind.“
- „- Es werden Gutachter wegen ihrer Titel und nicht nach ihrer Qualifikation gewählt.
 - Zu viele sehr alte Gutachter (>70 Jahre).
 - Überbewertung von psychischen Erkrankungen, Gesamtgutachter oft Neurologe/ Psychiater.
 - orthopädische Gutachten sehr hochpreisig durch (unnötige) Eigenbefundung von Röntgenbildern.“
- „Gebührenanspruchsgesetz gilt nur für Ärzte, nicht für Psychologen und Pflegepersonal,- daraus resultieren große Ungerechtigkeiten z.B.: ein Psychiater bekommt für Gutachten pauschal 116,20€- Psychologe darf nach Stunden verrechnen (z.B. 10 x 300,00€). Ein Arzt bekommt für ein Pflegegeldgutachten 116,20€ Pflegepersonal darf nach Stunden verrechnen (z.B. 9 x 80,00€).
Gebührenanspruchsgesetz gilt für alle Sozialrechtssachen, Strafsachen, Arbeitsrecht“
- „GebAG nicht aufwandskonform; Kommentar Dr. Hammer ohne Bezug zur Kostensituation (abgesehen von notwendigem Ertrag); Einziehen von klagbaren finanziellen Bagatellgrenzen“
- „Ich wünsche mir eine breitere Diskussion (Vollzug, Bewährungshilfe, Psychologie usw.) bei Gefährlichkeitsprognosen!“
- „„Hauptberufsgutachter“, v.a. für Schmerzensgeld sind meist nicht mehr medizinisch kurativ tätig und daher eigentlich per definitionem nicht geeignet. Hier wird häufig die Erwartungshaltung der Versicherungen berücksichtigt.“
- „Entscheidungen des Gerichts sollte dem Gutachter mitgeteilt werden“
- „Formulargutachten sind abzulehnen!“
- „Die Gesetzeslage müsste dahin geändert werden, dass der Sachverständige verpflichtend erfährt, ob im Urteil seinem Gutachten gefolgt wurde oder nicht, und dies mit Begründung.“
- „Das Gutachterwesen basiert auf Regelungen, die für angestellte Ärzte vorteilhaft sind und Kosten sparen sollten. Das Gutachten wurde meist von Assistenten (Spital)

- des Gutachters erstellt und von dortigen Schreibkräften bearbeitet. Gerichtstermine konnten jederzeit über Dienstfreistellung wahrgenommen werden. Dies führte zu Überspezialisierung und zu „Massenproduktion“, siehe vorgefertigte Textpassagen!“
- „Bitte beachten Sie die unterschiedliche Position des Sachverständigen- allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte SV in Österreich beim Gericht (!) zu Deutschland“
 - „Jene Gutachten, die vom Gericht in Auftrag gegeben wurden, sind (fast) unantastbar. Dies vernichtet ein objektives und „lege artis“- Urteil.“
 - „Versicherungsgutachten zu einseitig vergeben“
 - „Gutachter, die nur nebenbei ein paar Gutachten machen (v.a. ASG) fallen häufig durch fehlendes Basiswissen (rechtliche Grundlagen z.B. auch PG-Bereich oder EU, BU...) auf!“
 - „Organisierte offizielle Treffen zwischen Richtern und Sachverständigen.“
 - „Endlich nimmt sich jemand diesem Thema an. Viele Gutachter sind in die Jahre gekommen und sollten aufgrund ihrer erbrachten Leistungen einfach in Ruhestand gesetzt werden. Gerade die Begutachtung erfordert Professionalität, Unabhängigkeit und eine scharfe Urteilskraft!“
 - „Verbot von reinen Aktengutachten (ohne Patient), Neurologie und Psychiatrie besonders! (in meinem Fachgebiet - Augenarzt - ist dies in bestimmten Fällen aber möglich)“
 - „Vorbereitung der Unterlagen bzw. Dokumente sollte insbesondere im Fall von Privatversicherungen ausreichend vor der Begutachtung durch den Auftraggeber oder den zu Begutachtenden durchgeführt werden, dies erspart Zeit; ggf. kann der Gutachter dann weitere Unterlagen einfordern. Gerichtlich beauftragte Gutachten sind hiervon auszunehmen, hier sollte der Gutachter selber die notwendigen Unterlagen anfordern; Objektivität!“
 - „Für mich oft beeindruckend wie klar der Fall aus gutachterlicher Sicht und wie dann doch alles juristisch kompliziert ist“
 - „Gutachtertätigkeit ist eine enorm zeitaufwändige verantwortungsbewusste Tätigkeit, welche in keiner Relation zur Honorierung steht. Gilt vor allem in Österreich.“
 - „1) Sachverständige im Bereich der Medizin müssen sich streng auf ihr Fach begrenzen, es gibt ja genug Gutachter.
2) Die Honorierung im Bereich Arbeits- und Sozialgericht ist geradezu lachhaft (mit Spesen ca. 150-200€pro Gutachten, dies kann aber auch sehr umfassend sein!)“
 - „In Österreich fehlt eine Datenbank für medizinische Gerichtsverfahren als Orientierungshilfe.“

Die Resonanz auf diese Umfrage und das Interesse an den Ergebnissen war und ist sehr hoch. Dies bekundeten viele der angeschriebenen Gutachter zusätzlich durch telefonische Kontaktaufnahme sowie Erläuterungen und Kritik via E-Mail. 62,7% (n=276) kreuzten an, über die Ergebnisse der Umfrage informiert werden zu wollen. Wohingegen nur 56,9% (n=269) in der Rücksendung Ihren Namen bekannt gaben (siehe in Tabelle 2)

Siehe nachfolgend Tabelle 22:

Tabelle 22: Frage: "Möchten Sie von uns über die Ergebnisse dieser Umfrage informiert werden?" Die Frage wurde zu 93,0% (n=440) beantwortet

Berufsgruppe	Ja	Nein
Humanmedizin (n=365)	62,2% (n=227)	37,8% (n=138)
Zahnmedizin (n=29)	69,0% (n=20)	31,0% (n=9)
Psychiatrie (n=46)	63,0% (n=29)	37,0% (n=17)
Gesamt (n=440)	62,7% (n=276)	37,3% (n=164)

4.2 Vergleich der Ergebnisse aus Österreich und Deutschland

Deutschland und Österreich unterscheiden sich hinsichtlich der Regelungen für medizinische Sachverständige, was bereits in Punkt 1.3 behandelt wurde.

Die Befragung von Jordan im Jahr 2013 [28, 29] fand breites Interesse mit vielen Rückmeldungen. Da die Verfasserin dieser Studie Österreicherin ist, stellte sich im Verlauf die Frage, wie die Situation analog in Österreich aussieht. Wie bereits erwähnt, sollen im Folgenden die Ergebnisse der Umfrage in Bayern/Deutschland (im Folgenden mit „Deutschland“ gekennzeichnet) aus dem Jahr 2013 mit der Umfrage in Österreich aus dem Jahr 2014 unter jeweils medizinischen und zahnmedizinischen Sachverständigen miteinander verglichen werden. Hierfür wurden die Ergebnisse der Psychologen aus der deutschen Umfrage weggerechnet, um die deutsche Umfrage mit der österreichischen vergleichbar zu machen.

Die Beteiligung an den beiden Umfragen war mit jeweils 52,0% überdurchschnittlich hoch. In Jordans Umfrage war der Anteil der antwortenden Zahnmediziner deutlich höher als in Österreich, 68,1% versus 42,3%. Die übrigen beiden Gruppen antworteten mit einem ähnlich hohen Anteil.

Mehr als die Hälfte der österreichischen Sachverständigen (56,9%) antwortete auf die Umfrage auch unter Preisgabe ihres Namens, oft auch inklusive Kontaktadresse. Unter den einzelnen Gruppen waren es die Zahnmediziner am häufigsten. In Deutschland gab genau die Hälfte (50,0%) der Mitwirkenden eine namentliche Rückantwort.

Die Frage nach dem Alter wurde in beiden Umfragen zu 100 % beantwortet. Der Großteil in beiden Umfragen kreuzte jeweils an, zwischen 56 und 65 Jahre alt zu sein. Insgesamt sind die teilnehmenden Gutachter in Deutschland jünger als in Österreich. In Deutschland ist jeder 7. medizinische Gutachter (14,4%) jünger als 46 Jahre, in Österreich hingegen ist dies nur jeder 15. (6,8%). Besonders unter den Psychiatern finden sich in beiden Ländern wenige junge Gutachter: Nur 3,9% der österreichischen Psychiater sind jünger als 46 Jahre alt, in Deutschland sind es allerdings mit 9,6% etwas mehr.

Die Frage nach dem Geschlecht wurde in Österreich zu 99,4% und in Deutschland nur zu 94,1% beantwortet. In beiden Ländern war die Rücklaufquote unter den angeschriebenen Männern höher als die der Frauen. Insgesamt wurden in Österreich auch deutlich mehr Männer als Frauen angeschrieben. In Österreich sind insgesamt und auch in den einzelnen Gruppen fast 90% (87,7%) der antwortenden Sachverständigen männlich, in Deutschland sind es 85,3%. Eine Ausnahme in Österreich bilden die Psychiater, hier finden sich verhältnismäßig etwas mehr Frauen. Insgesamt ist zu sagen, dass es in beiden Ländern in allen Fachgebieten deutlich mehr männliche als weibliche medizinische Gutachter gibt.

Bei der Frage nach dem Beschäftigungsverhältnis gab in beiden Ländern der Großteil insgesamt und auch in den einzelnen Fachgruppen an, selbstständig zu sein. In Österreich gab

auch rund ein Viertel an, sowohl angestellt als auch selbstständig zu sein. In Deutschland wurde diese Antwortkombination mit gerade einmal ca. 6% viel seltener gewählt.

Bei der Frage nach ihren Auftraggebern gaben in beiden Umfragen beinahe alle Befragten an, dass sie Gutachten im Auftrag von Gerichten erstellen, für Privatpersonen machen allerdings insgesamt viel weniger Sachverständige Gutachten. In Österreich erstellen fächerübergreifend 60,3% der befragten Sachverständigen auch für Privatpersonen/Anwälte Gutachten, in Deutschland sind dies hingegen nur 52,0%. Ein noch deutlicherer Unterschied findet sich in der Fachgruppe der Psychiater: 49,0% der österreichischen Psychiater und nur 38,5% der deutschen Psychiater machen Gutachten für Privatpersonen/Anwälte.

Die Frage, seit wie vielen Jahren bereits Gutachten erstellt werden, ergab in Deutschland und Österreich unterschiedliche Ergebnisse. In Österreich macht der Großteil aller Befragten seit null bis 20 Jahren Gutachten, in Deutschland machen die befragten Sachverständigen durchschnittlich seit viel längerer Zeit Gutachten; über die Hälfte aller antwortenden Gutachter in der deutschen Umfrage macht seit 20-30 Jahren Gutachten. Unter denen, die seit über 30 Jahren Gutachten erstellen, finden sich in Deutschland vor allem Psychiater. Die Altersstruktur in beiden Umfragen ist hingegen sehr ähnlich verteilt (s. o.). In Anbetracht der Altersstruktur der beiden Kollektive ergibt sich nun, dass in Österreich tendenziell später im Berufsleben mit Gutachten begonnen wird als in Deutschland.

Die Frage nach der Art und Anzahl der Gutachten, die pro Jahr erstellt werden, wird in beiden Ländern ziemlich ähnlich beantwortet. Sowohl in Jordans als auch in der österreichischen Umfrage machen alle bzw. annähernd 100% der Teilnehmer individuelle ausführliche Gutachten. Ebenso werden Formulargutachten in beiden Umfragen gleichermaßen nur etwa halb so viele gemacht, in Deutschland mit 62,3% jedoch häufiger als in Österreich mit 54,1%. In beiden Ländern machen die meisten Teilnehmer jeweils mehr als zehn individuelle ausführliche Gutachten pro Jahr, und auch in beiden Ländern sind es die Psychiater, welche die meisten Gutachten pro Jahr erstellen.

In Österreich gaben insgesamt 13,6% an, dass mehr als 50% ihrer Einnahmen aus ihrer Gutachtertätigkeit stammt, in Deutschland waren es mit 17,0% noch mehr. Die Gruppe der Psychiater zeigen auch bei dieser Fragestellung abweichende Ergebnisse: der Großteil der österreichischen Psychiater erwirtschaftet über die Hälfte der Einnahmen durch Gutachtertätigkeit, nämlich mit 34,0% um 20% mehr als das Gesamtkollektiv. In Deutschland ist die Situation ähnlich: 29,2% der Psychiater gaben an, mehr als 50 % der Einnahmen komme aus Gutachtertätigkeit.

Ein großer Teil aller Befragten in beiden Ländern erfährt nicht, wie in den Fällen, bei denen sie mitwirken, entschieden wurde: in Deutschland rund jeder Zweite (53,8%), und in Österreich gaben sogar etwa zwei Drittel (65,9%) der Befragten an, nicht zu erfahren, wie in „ihren“ Fällen entschieden wurde.

In beiden Umfragen gaben jeweils fast alle Teilnehmer an, dass die Gerichte dem Ergebnis ihres Gutachtens häufig oder immer folgen würden, nämlich 96,5% der Österreicher bzw. 96,0% der Deutschen; siehe Fragestellung unter Tabelle 11. Dem war jedoch vorausgesetzt, dass die Gutachter überhaupt eine Rückmeldung über den Ausgang eines Verfahrens bekommen, was - wie bereits zuvor erläutert - viel zu selten stattfindet. Somit wurde diese Frage auch in Österreich nur zu 48,2% bzw. in Deutschland nur zu 53,9% beantwortet. Auch in dieser Fragestellung stechen die Psychiater in beiden Ländern hervor: den Empfehlungen der Psychiater wird jeweils zu 100% häufig oder immer gefolgt.

In beiden Umfragen haben Gutachten im Auftrag von Gerichten bei den Psychiatern die größte Bedeutung. In beiden Umfragen erstellt der Großteil aller Gutachter pro Jahr mehr als 12 von einem Gericht in Auftrag gegebene Gutachten. Und bei den Psychiatern sind es jeweils deutlich mehr als der Durchschnitt: in Österreich 94,1% bzw. in Deutschland 82,4%. Über die Psychiater lässt sich nun folgendes zusammenfassen: Zum einen bilden die Psychiater in beiden Umfragen die Gruppe, in der am meisten Sachverständige über die Hälfte der Einnahmen durch Gutachtertätigkeit erwirtschaften; zum anderen machen die Psychiater unter allen befragten Sachverständigen, wie soeben beschrieben, die meisten Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren. Außerdem wird vor Gericht den psychiatrischen Gutachten in beiden Ländern zu 100% häufig bzw. immer gefolgt. Die Kombination aus wirtschaftlicher Abhängigkeit und der großen Einflussnahme eines Gutachtens im Rahmen der Urteilsfindung bei Gericht, zusammen mit häufigen „Tendenzsignalen“ durch den Richter, ist fatal.

Die deutschen und die österreichischen Gutachter benötigen im Durchschnitt ein bis drei Monate für die Erstellung eines Gutachtens. In Deutschland benötigen jedoch sehr viele (20,0%) mehr als drei Monate für ein Gutachten; im Vgl. dazu sind dies bei den Österreichern nur 6,1%. In Österreich gab fast ein Viertel (23,7%) der Teilnehmer an, dass die Erstellung eines Gutachtens nur maximal einen Monat dauere; mehr als drei Monate wird selten benötigt; einen wesentlichen Unterschied zwischen den einzelnen Fachgruppen gibt es dabei nicht, im Vgl. sind dies in Deutschland nur 11,1%. Folglich ist die Bearbeitungszeit bei Sachverständigengutachten, also die Zeit zwischen Auftragsannahme und Vorlage des Gutachtens, insgesamt in Österreich geringer als in Deutschland.

Über den Fall „Mollath“ wurde in Deutschland bei über der Hälfte der medizinischen Gutachter (52,8%) diskutiert, wohingegen in Österreich nur bei 11,0% der Befragten über den Fall diskutiert wurde. In Österreich und Deutschland war dies jeweils am häufigsten unter den Psychiatern der Fall.

Die nächste Fragestellung zeigte gerade umgekehrte Ergebnisse: doppelt so viele der befragten Österreicher (20,2% im Vgl. zu 11,0%, s.o.) und ca. zehn Prozent weniger Deutsche (40,4% im Vgl. zu 52,8% bei obiger Frage) haben den Fall „Mollath“ selbst verfolgt.

Deutliche Unterschiede zwischen den beiden Umfragen zeigen sich auch bei der Frage nach Tendenzsignalen an den Sachverständigen durch die auftragserteilenden Gerichte: Auf die

Frage, ob den Gutachtern durch ihre Auftraggeber schon einmal eine Tendenz bzgl. des gewünschten Ausgangs des Verfahrens signalisiert wurde, antworteten 20,1% der deutschen und nur 8,3% der österreichischen Gutachter, dass dies bereits „in Einzelfällen oder häufig“ geschehen sei. Davon gaben dies in beiden Ländern am häufigsten die Psychiater an, nämlich 16,0% der österreichischen und 28,0% der deutschen Psychiater.

Die Tendenzsignalisierungen korrelieren mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Gutachten. Dies zeigt sowohl die österreichische als auch die deutsche Umfrage. Beidseits verdienen die Gutachter, die angaben, dass ihnen Tendenzen signalisiert werden, anteilig mehr Geld durch die Gutachtertätigkeit als das Gesamtkollektiv. Dieser Zusammenhang ist in Österreich stärker als in Deutschland: von 13,6% auf 30,6% (Faktor 2,25) in Österreich versus von 22,6% auf 40,7% (Faktor 1,8) in Deutschland (gemeint ist der Sprung zwischen den über 50% Verdienern am Gesamtkollektiv und der Anteil der über 50% Verdienere von denjenigen, die schon einmal ein Tendenz signalisiert bekommen haben, siehe auch Tabelle 18). Dazu lässt sich nun folgender Zusammenhang aufzeigen: Im Vergleich zu Deutschland geben in Österreich insgesamt weniger Gutachter an, von einem Richter im Rahmen eines Gutachtensauftrages ein Tendenzsignal erhalten zu haben; diejenigen Gutachtern jedoch, welche eine Tendenzsignalisierung erfahren haben, sind zu einem höheren Anteil wirtschaftlich von Gutachtensaufträgen abhängig als die Vergleichsgruppe der Befragung in Deutschland. Am stärksten ist dieser Zusammenhang bei den Psychiatern.

Nur unter den Zahnmedizinern gab es in Österreich niemanden, der über die Hälfte seiner Einnahmen aus Gutachtertätigkeit erzielt (siehe Tabelle 18). In Deutschland hingegen sind dies 2,1% und ganze 14,3% unter denen mit Tendenzsignalisierung.

Ein besonderer Fokus sei erneut auf die Gruppe der Psychiater gerichtet: Wie bereits zuvor erläutert, sind die Hinweise auf wirtschaftliche Abhängigkeit (d.h. mehr als 50% der Einnahmen aus Gutachtertätigkeit stammend) in beiden Umfragen am häufigsten in der Gruppe der Psychiater zu finden. Von den österreichischen Psychiatern sind dies 34,0% und in der Untergruppe „[...] schon einmal ein Tendenzsignal erhalten“ sind es 71,4%; in Deutschland sind es 29,2% versus 42,9%.

In beiden Umfragen wurden Tendenzsignalisierungen im Kollegenkreis häufiger beschrieben als sie bei sich selbst genannt wurden. In Österreich und auch in Deutschland berichteten dies am häufigsten die Psychiater mit 30,0% bzw. 34,0% (siehe Tabelle 19).

Unter den Verbesserungsvorschlägen in der Begutachtungsmedizin wurde in Österreich von allen Gruppen eine bessere Bezahlung mit 83,9% am häufigsten genannt. Der Glaube, dass die inhaltliche Qualität der Gutachten mit einer besseren Honorierung zu steigern ist, ist bei den österreichischen Gutachtern weit verbreitet, was zusätzlich durch handschriftliche Kommentare zum Ausdruck gebracht wurde. Damit lehnten die Befragten an die laufende Diskussion zur Änderung der Honorarsituation unter medizinischen Gutachtern in Österreich an (siehe unter Punkt 1.3.2). Ein Drittel der Österreicher machten handschriftliche

Kommentare, unter den Antwortkombinationen war „Leistungsgerechtere Honorierung und Sonstiges“ die häufigste. In Deutschland wurde vor allem (mit insgesamt 81,4%) die Festlegung einer Mindestqualifikation im Gutachterwesen gefordert. Diese Auswahlmöglichkeit wurde in der österreichischen Umfrage aus unter Punkt 3.2.1 genannten Gründen nicht angeboten.

Die deutliche Mehrheit der Befragten, 56,0% in Deutschland und 62,7% in Österreich, wünschte ein Feedback zu den Ergebnissen der jeweiligen Umfrage. Mit 63,0% wünschten dies unter den Österreichern vor allem die Psychiater und mit 70,5% in Deutschland am häufigsten die Zahnmediziner.

4.3 Vergleich mit Böttger et al. 1991

Nach ausführlicher Literaturrecherche ist vor der Studie von Jordan [28, 29] die Befragung von Böttger et al. [32] die einzige Abhandlung im deutschsprachigen Raum, bei welcher ärztliche Gutachter befragt wurden.

Böttger et al. befragten insgesamt 107 vorsitzende Richter und forensische Gutachter der Jahre 1983 und 1984 in Hamburg und Niedersachsen/ Deutschland „zur Rolle des forensischen Sachverständigen zur Schuldfähigkeitsbeurteilung im Strafverfahren“ [32]. Ein ernüchterndes und erschreckendes Fazit ist, dass nun 31 Jahre später ebenso in einer Umfrage von den befragten Gutachtern teilweise dieselben Kritikpunkte genannt und ähnliche Forderungen gestellt wurden wie in der Umfrage von Böttger.

Auch schon damals zeigte sich ein breites Interesse der Befragten an der Gutachterproblematik, was sich in der extrem hohen Rücklaufquote von 73,8% widerspiegelt. Ein Punkt, der häufig von den österreichischen Gutachtern in der aktuellen Umfrage angesprochen wurde, ist der Wunsch nach gehäuftem Feedback zwischen Richter bzw. Auftraggeber und dem Sachverständigen; im direkten Gespräch mit dem auftragsgebenden Gericht erhoffen die Gutachter vor allem eine Qualitätssteigerung bei ihrer Gutachtertätigkeit. Ein vermehrter Kontakt zu den Auftraggebern würde als positiver Faktor begrüßt werden.

In zwei Fragestellungen bei Böttger et al. wurde der Kontakt zwischen Richter und Gutachter auch thematisiert. Mit etwa drei Viertel (75,6%) gab der Großteil der Befragten an, mehr Gutachter als Richter, dass ein zusätzliches Gespräch zwischen Richter und Gutachter bezgl. des Gutachtensauftrages „eher selten“ oder „fast nie“ stattfindet. Außerdem wird auf den im § 78 dStPO gesetzlich vorgesehenen persönlichen Kontakt zwischen Richter und Sachverständigen hingewiesen: „Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.“

In diesem Zusammenhang werden bei Böttger et al. jedoch auch die negativen Seiten eines verstärkten Kontaktes zwischen Richter und Gutachter beleuchtet: es besteht die Gefahr, dass das Gericht dem Gutachter „darlegt, worauf es besonders ankommt“, ihm also Tendenzen signalisiert werden. Eine mögliche Beeinflussung des Gutachters durch den Richter bzw. die gegenseitige Beeinflussung werden also schon seit langer Zeit als Problem erkannt.

Auch bei Böttger et al. wurden die Teilnehmer konkret danach gefragt, ob Richter die Gutachter „im Hinblick auf ein gewünschtes Ergebnis beeinflussen“, analog zur Frage nach Tendenzsignalisierungen. 7,8% der Befragten gab an, dass eine solche Beeinflussung „häufig“ oder „fast immer“ stattfinde, diese waren jedoch ausschließlich aus der Gruppe der Gutachter, die Richter verneinten eine solche Beeinflussung. Im Vergleich dazu sind dies bei den aktuellen Umfragen bei der analogen Frage nach Tendenzsignalen an den Gutachter in Österreich 8,3% bzw. in Deutschland 20,1% (siehe oben).

Böttger et al. postulierten jedoch auch den umgekehrten Weg: Es wurde die Möglichkeit aufgezeigt, dass auch die Gutachter „das Gericht zur beeinflussen versuchen“.

Zusammenfassend sind als wichtige Punkte bzw. klare Forderungen nach Böttger et al. zu nennen: Das Gespräch zwischen Richter und Gutachter ist durchaus wertvoll und hilfreich, darf aber keinesfalls für Manipulationen missbraucht werden. Der Gutachter in einem Prozess spielt eine relevante Rolle zur Darlegung von Beweisen, es darf jedoch aufgrund seines Fachwissens nicht zum entscheidenden Organ werden.

Studien und Veröffentlichungen über die Qualität von Gutachten oder im Besonderen von medizinischen Gutachten gibt es hingegen reichlich. Hierbei wurden hingegen die Gutachten selbst kritisch beurteilt. In Kunzl et al. [33, 34] wurden beispielsweise psychologische und psychiatrische Gutachten anhand eines Beurteilungssystems objektiv auf Qualitätsmängel geprüft, gefördert vom österreichischen Bundesministerium für Justiz. Die Qualität der Gutachten wurde massiv kritisiert. Vor allem erstaunlich ist die negative Korrelation zwischen der Erfahrung des Gutachters und der Qualität der Gutachten, in diesem Zusammenhang wurde auch die Problematik der sogenannten Hausgutachter beschrieben. Stark zeigt sich auch die Kritik an medizinischen Gutachten in den Medien, die sich vor allem gegen die enorme Macht und teilweise Willkür der Gutachter richtet, was medial insbesondere im Bereich der forensischen oder der Familiengutachten der Fall ist, worauf in Punkt 5.2 noch näher eingegangen wird [35] [36].

5 Diskussion

5.1 Diskussion der Ergebnisse der Umfrage

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ergebnisse der Umfrage nacheinander kritisch diskutiert und Schlussfolgerungen gezogen, jeweils im Vergleich mit den Ergebnissen aus Deutschland.

Die hohen Rücklaufquoten der deutschen und österreichischen Gutachter lassen auf das breite Interesse schließen. Die Umfragen zielten klar darauf ab, Schwachstellen im Gutachterwesen aufzudecken und gleichzeitig nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Die hohen Rücklaufquoten bedeuteten, dass sich sehr viele Gutachter Veränderungen bzw. Reformen im Gutachterwesen wünschen. Das ist eine vage Schlussfolgerung, jedoch ist die Kausalkette aus Rücklaufquote und allgemeiner Unzufriedenheit durchaus realistisch.

Nicht nur durch die einzelnen Fragen, sondern auch durch die zahlreichen handschriftlichen Kommentare konnten Probleme aufgedeckt werden. Durch die Kommentare wurden die verbesserungswürdigen Punkte beleuchtet und gleichzeitig wurden Lösungsansätze vorgestellt

Die höhere Rücklaufquote unter den Zahnmedizinern in Deutschland ist am ehesten durch die zahnmedizinische Herkunft des Autors der deutschen Umfrage zu erklären, was im Rahmen der Umfrageversendung erkennbar gemacht wurde.

Dass die antwortenden Gutachter aus Österreich insgesamt älter sind als jene aus Deutschland, liegt hauptsächlich an dem Umstand, dass das Kollektiv für die Befragung in Österreich ausschließlich aus Gutachtern besteht, welche in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs eingetragen sind, was im SDG definiert wird [20] (siehe auch unter Punkt 1.3.2 und im Anhang): eine „langjährige berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung“ voraussetzend, zählt man in diesem Kollektiv i.d.R. zu den „alten Hasen“.

Ein Mindestalter ist als Qualitätsfaktor für die Gutachtenserstellung zu nennen, da das Alter meist mit der beruflichen Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet in der Medizin in Jahren bedeutet.

Die österreichischen Gutachter kritisierten im Rahmen von handschriftlichen Kommentaren in der Umfrage das oft sehr hohe Alter der ärztlichen Gutachter und wünschen eine Altersbeschränkung für die Verfassung von medizinischen Gutachten. Viele Ärzte werden mit einer so verantwortungsvollen Aufgabe, der Verfassung von medizinischen Gutachten, noch Jahre nach ihrer Berentung betraut. Das hohe Alter der Gutachter ist zweifelsohne qualitätssenkend. Somit sollte eine Altersbeschränkung nach unten und oben gefordert werden.

In Österreich und Deutschland gibt es viel mehr männliche ärztliche Gutachter, so wie auch die obersten Stufen der Hierarchie in der Medizin hierzulande nach wie vor von Männern

dominiert sind. Seit vielen Jahren sind die Studienanfänger im Fach Medizin in Deutschland mehr als die Hälfte weiblich, die Frauen gelangen allerdings kaum in die oberen Etagen [37]. Wie schnell und ob sich das Geschlechtsverhältnis zugunsten der Frauen im deutschsprachigen Raum je ausgleichen wird, bleibt trotz aller bisherigen (Pseudo-)Bemühungen unklar.

Es ergibt sich folgendes Fazit aus der Frage, für welche Auftraggeber Gutachten erstellt werden: Die Gerichte haben die freie Wahl, sie können jeden beliebigen medizinischen Gutachter auswählen. Schwieriger ist es für Privatpersonen und Anwälte, sie können die Gutachter nicht zu 100% frei wählen; am schwierigsten ist es, wenn ein psychiatrischer Gutachter gesucht wird. Dies ergibt sich daraus, dass für Gerichte fast jeder Sachverständige Gutachten erstellt, für Privatpersonen dagegen ein viel geringerer Anteil.

Vergleicht man die beiden Umfragen, so ist es in Österreich noch durchaus einfacher für eine Privatperson bzw. einen Anwalt, einen geeigneten Gutachter zu finden, als in Deutschland. Ein naheliegender Grund ist, dass der Großteil der österreichischen Gutachter in Form von Kontaktadressen ohne Zugangsbeschränkungen für jeden Bürger verfügbar ist; dies sind all jene österreichischen Gutachter, welche in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs [27] eingetragen sind.

Ein Defizit im deutschen Gutachterwesen ist sicherlich, dass es keine mit Österreich vergleichbare Datenbank von Gutachtern gibt. Es besteht in Deutschland kein Auskunftsrecht für den Bürger, um an Kontaktdaten von Gutachtern zu gelangen. Es gibt allerdings in Deutschland eingetragene Vereine mit Homepage, sie stellen jedoch keinen Vergleich zur in Österreich frei verfügbaren Datenbank dar. Zu nennen ist bspw. der „Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V.“ [38]. Durch die Suchmaschine der Homepage zur Sachverständigensuche können unter dem Suchbegriff „Gutachter Medizin“ deutschlandweit nur drei medizinische Gutachter auffindig gemacht werden. Weiterhin gibt es den „Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.“ [39] mit ähnlich erfolgloser Sachverständigensuche.

Die Frage, wie viel Prozent der Einnahmen aus Gutachtertätigkeiten stammen, zeigt uns indirekt, wie viele Gutachter in welchem Ausmaß finanziell von Gutachtensaufträgen abhängig sind. Denn je höher der Anteil an den Gesamteinnahmen ist, der durch die Erstellung von Gutachten erwirtschaftet wird, desto stärker ist die finanzielle Abhängigkeit von Gutachtensaufträgen. Die Umfrage zeigt, dass in beiden Ländern die psychiatrischen Gutachter am häufigsten wirtschaftlich von den Gutachten abhängig sind.

Gutachtenserstellung als „Fließbandarbeit“ [40], vorgefertigte Gutachten oder Gefälligkeitsgutachten werden umso wahrscheinlicher zur Realität, je mehr ein Sachverständiger von der Gutachtertätigkeit abhängig ist. Starke wirtschaftliche Abhängigkeit bei ohnehin schon schlechter Honorierung droht also die Qualität der Gutachten negativ zu beeinflussen.

Selbstverständlich gibt es in vielen Fachgebieten Mediziner, die als selbstständig Tätige Gutachten ohne weitere Erwerbstätigkeit erstellen. Der wohl wichtigste Faktor um also trotz

allem die Qualität der Gutachten zu wahren, ist die Sicherstellung einer angemessenen Honorierung im Bereich der medizinischen Gutachten.

Das fehlende Feedback zwischen Gericht und Gutachter ist ein weiterer entscheidender Faktor, welcher die Qualität der Gutachten negativ beeinflusst. Ein Schüler, der von seinen Noten und Fehlern in den Klausuren nie erfährt, wird sich nicht ausreichend verbessern. Aus diesem Grund wünschen auch die Gutachter dieser Umfrage, ausdrücklich betont in vielen handschriftlichen Kommentaren, dass Gespräche und Rückmeldungen zwischen Richter und Gutachter intensiviert werden [41].

Vermutlich erfragt ein beachtlicher Teil der Gutachter aktiv den Verfahrensausgang, weil eine automatische Rückmeldung nicht stattfindet. Das wird wohl der Grund sein, warum auf die Frage „Wie häufig folgen die Gerichte dem Ergebnis Ihres Gutachtens?“ von mehr Gutachtern beantwortet wurde als die vorige Frage („Erfahren Sie, wie in den Fällen [...], entschieden wurde?“) mit „Ja“ beantwortet wurde (siehe Tabelle 10 und Tabelle 11). Eine präzisere Fragestellung wie etwa „Erfolgt eine Rückmeldung durch das Gericht über das Ergebnis des Verfahrens bei Fällen, in denen Sie mitwirken?“ wäre in diesem Fall hilfreich gewesen.

Der Gutachter wird in Gerichtsverfahren in vielen Fällen zum zentralen entscheidenden Faktor in Hinblick auf die Urteilsfindung, er wird vom „Beweismittel“ zum entscheidenden Organ, und entscheidet - im Falle eines psychiatrischen Gutachtens - oftmals über die Zukunft eines Angeklagten durch freiheitsentziehende Maßnahmen [42].

Über die Freiheitsberaubung infolge von Einschätzungen von (forensisch-) psychiatrischen Sachverständigen wurde wohl noch nie zuvor mit einem so breiten öffentlichen Interesse diskutiert wie im Fall des „Gustl Mollath“. Über die deutschen Grenzen hinaus wurde der Fall zum Medienskandal. Dennoch sorgte der Fall bei den österreichischen Gutachtern deutlich weniger Präsenz als bei den deutschen Kollegen. Ein verständliches Ergebnis, zumal Herr Mollath aus Bayern kommt und die deutsche Umfrage ausschließlich mit bayerischen Gutachtern durchgeführt wurde.

Da die Gruppe der Psychiater in beiden Umfragen meist deutlich von den anderen Fachgebieten abweicht, in Österreich noch deutlicher als in Deutschland, werden die psychiatrischen Gutachten im Folgenden näher betrachtet.

5.2 Die psychiatrische Begutachtung

Noch vor der Auswertung der Umfrage wurde das Kollektiv gezielt in drei Gruppen eingeteilt (siehe unter Punkt 4.1 „Ergebnisdarstellung“), d.h. die befragten Psychiater bilden eine eigenständige Gruppe. Ausschlaggebend für diese Einteilung war, dass psychiatrische Gutachten sich in vielerlei Hinsicht von Gutachten der anderen medizinischen Fachgebiete unterscheiden. Geht es bei den übrigen Fachgebieten häufig um die Klärung von Behandlungsfehlern, z.B. in zivilrechtlichen Verfahren, oder um Verfahren bzgl. eines Rentenbegehrens, so handeln psychiatrisch/forensisch-psychiatrische Gutachten beispielsweise von Gefährlichkeitsprognosen oder Fragen nach der Schuld- /Testierfähigkeit. Psychiatrische Gutachten sind oft ausschlaggebend für die Dauer einer Gefängnisstrafe.

Forensisch-psychiatrische Gutachten und Ihre Qualität werden immer häufiger in das Licht der Öffentlichkeit gebracht.

Gutachtertätigkeit nimmt v.a. im Fachgebiet Psychiatrie, ebenso wie in der Psychologie einen wichtigen Platz ein. In der forensischen Psychiatrie geht es um die Beurteilung psychisch kranker Straftäter, um die Beurteilung der Deliktsfähigkeit, Haftfähigkeit, Zurechnungs- und Schuldfähigkeit, Geschäfts- und Prozessfähigkeit u.v.w.

In Österreich ist die forensische Psychiatrie offiziell seit 1971 als Institution etabliert und psychiatrische Gutachten haben hierzulande schon seit langem eine wichtige Bedeutung [5]. Im deutschsprachigen Raum ist dieser Bereich der Begutachtungsmedizin u.a. durch den österreichischen Psychiater Univ.-Prof. Prim. Dr. med. Reinhard Haller (Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, vom Krankenhaus Stiftung Maria Ebene in Vorarlberg, Österreich) und den deutschen Kollegen Prof. Dr. Norbert Nedopil (Facharzt für Psychiatrie, Spezialgebiet Forensische Psychiatrie, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Ludwigs-Maximilians-Universität München) zunehmend auch zum Interesse der Öffentlichkeit bzw. der Medien geworden. So begutachteten Nedopil etwa Gustl Mollath und Franz Fuchs [43], und Haller als bekanntes Beispiel den wegen Mordes verurteilten Österreicher Jack Unterweger [44] und waren damit bis zur Boulevardpresse hin medial vertreten. Die forensische Psychiatrie hat in den vergangenen zehn Jahren im deutschsprachigen Raum hinsichtlich Forschung und Fortbildung zunehmend an Bedeutung gewonnen [45]. Ein Grund dafür ist wohl der steigende Bedarf, bedingt durch die steigende Zahl an angeforderten psychiatrischen Gutachten [45]. Haller und Prunnlechner - Neumann [45] sehen einen Grund für diese Entwicklung teilweise auch in einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung.

Selten werden Gutachten so heftig diskutiert und kritisiert wie im Falle von psychiatrischen Gutachten, auf nationaler Ebene, sowie auch in der internationalen (medialen) Berichterstattung.

5.2.1 Schuldfähigkeit

Ein Beispiel aus der psychiatrischen Begutachtung ist die Beurteilung der Schuldfähigkeit im Strafrecht, welche i.d.R. durch forensische Psychiater erfolgt.

Die Schuldunfähigkeit wird in Österreich als „Zurechnungsunfähigkeit“ bezeichnet [46]. Nach § 11 öStGB wird die Zurechnungsunfähigkeit wie folgt definiert: „*Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.*“

Das deutsche Pendant ist der § 20 dStGB („Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen“). Im deutschen Strafgesetz gibt es außerdem den Begriff der „verminderten Schuldfähigkeit“ (§ 21 dStGB). In Österreich gibt es diesen Begriff nicht, stattdessen gibt es die im § 34 Z 1 öStGB genannten „besonderen Milderungsgründe“ [46].

Von der Rechtsschuld befreit sind außerdem Personen unter 14 Jahren, in Deutschland nach § 19 dStGB (Schuldunfähigkeit des Kindes) [47], ebenso in Österreich nach § 4 Abs. 1 VStG [48].

Der deutsche Rechtswissenschaftler Franz von Liszt (1851-1919) entwickelte die Bedeutung des präventiven Charakters von „Strafe“. Aufgrund hoher Rückfallquoten entlassener Rechtsbrecher beschäftigte sich von Liszt intensiv mit dem geeigneten Maß einer Strafe. Er setzte sich dafür ein, das individuelle, „richtige“ Strafmaß zu finden. Er hatte den Ruf eines „humanistischen, liberalen“ Strafrechtlers.

Das „Schuldprinzip“:

Schuld bedeutet Vorwerfbarkeit; die Grundlage der Strafbarkeit ist das Vorliegen von Schuld (Schuldprinzip); Vorwerfbarkeit bedeutet die Möglichkeit des Andershandelns und ist unrechtsbezogen; (BGHSt 2, 194, 200).

Auch von Liszt vertrat die Auffassung, dass Strafe Schuld voraussetzt. So ist dies auch heute im österreichischen Strafgesetzbuch festgelegt: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt“ (§ 4 öStGB [49]). Von Liszt glaubte jedoch nicht an die Willensfreiheit des Menschen und lehnte auch die Möglichkeit des „Anders - handeln - könnens“ ab. Von Liszt war der Meinung, dass das menschliche Handeln determiniert sei, der Mensch also nicht nach freiem Willen handle [50, 51].

Martin Rhonheimer, Professor für Ethik und politische Philosophie, ist hingegen der Auffassung, dass man ohne freien Willen letztendlich nicht von Schuld und Verantwortung sprechen könne [52]. Psychologen, Ethiker, Soziologen, Mediziner und Rechtswissenschaftler diskutieren über den menschlichen freien Willen. Heute wird im deutschen wie im österreichischen Recht grundsätzlich davon ausgegangen, „dass der Mensch in seinen Entscheidungen frei ist und er somit für sein Verhalten verantwortlich ist, mit der Ausnahme, dass genau definierte psychische Krankheiten oder Störungen vorliegen“ (Prof. R. Haller) [53].

Dies ist Diskussionsgrundlage für philosophische, theologische, soziologische, rechtswissenschaftliche, psychologische und nicht zuletzt medizinische Kreise.

Ein bekanntes Beispiel aus dem Strafrecht ist der Fall Oscar Pistorius. Über den im Jahr 2014 wegen fahrlässiger Tötung verurteilten Pistorius wurden im Rahmen des Prozesses von mehreren Psychiatern und Psychologen Gutachten erstellt. In diesem Fall kamen sie abschließend offiziell alle zu demselben Ergebnis. Pistorius sei voll zurechnungsfähig. Wenige Wochen zuvor sei dem Verurteilten jedoch eine „intensive Angststörung“ attestiert worden [54].

Als weiterer Fall aus der jüngsten Vergangenheit sei nun der des norwegischen Attentäters Anders Breivik genannt.

Breivik tötete im Jahr 2011 aus offensichtlich rechtsextremistischen Gründen in Norwegen 77 Menschen. Er wird von Experten zu den vielen terroristischen Einzelkämpfern gezählt. In allen Medien wurde weltweit von diesem Massaker berichtet. Und wieder einmal standen die begutachtenden Psychiater unter dem hohen Druck der Öffentlichkeit. Hätte man so eine Tat nicht verhindern können? Müsste man so etwas nicht vorhersehen und rechtzeitig intervenieren? Psychiater wie auch Psychologen werden um Stellungnahmen gebeten. Von ihnen werden ebenso wissenschaftliche Aussagen gefordert, um diesen Menschen in irgendeiner Weise verstehen zu können. Nedopil sieht bei Breivik Parallelen zu anderen terroristischen Einzelkämpfern: Besondere Kennzeichen der Täter seien ein zunehmender sozialer Rückzug bis hin zu einer autistischen Abgrenzung [55]. Die wesentliche Aufgabe der forensischen Gutachter war die Beurteilung der Schuldfähigkeit von Breivik. Die gutachterliche psychiatrische Stellungnahme zur Zurechnungsfähigkeit, d.h. Schuldfähigkeit, trägt in Fällen wie diesem maßgeblich zur Urteilsfindung bei. Das Strafmaß ist also besonders von diesem Gutachten abhängig. Im Fall Breivik waren die forensischen Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen, in den Medien gar oft als völlig kontroverse Gutachten deklariert. Haller spricht sich jedoch für die Genauigkeit der psychopathologischen Methoden aus, um eine Diagnose zu finden und anhand dessen man einen Patienten als zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig einstufen kann. Unter Breiviks Gutachter gab es solche, die ihn gerade noch als schuldfähig beurteilten oder aber sie sagten, dass er wahnhaft war und aufgrund dessen für seine Tat nicht vollständig zur Verantwortung gezogen werden könne. Aus diagnostischer Sicht seien die Grenzen hier sehr gering, so Haller. Solche kleinen Unterschiede in der Begutachtung können jedoch im gerichtlichen Verfahren eine große Auswirkung haben [53]. So ist bei Breivik initial durch einen Gutachter eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden, ihm wurde also damit die Unzurechnungsfähigkeit attestiert. In der zweiten Begutachtung, etwa sechs Monate später, kamen die begutachtenden Psychiater zu dem Ergebnis, dass bei Breivik zu keinem Zeitpunkt psychotisches Erleben stattgefunden habe. Hierbei diagnostizierten die Gutachter eine narzisstische Persönlichkeitsstörung, wonach Breivik also zurechnungsfähig gewesen sei.

Beiden Gutachten gemeinsam ist allerdings die Erkenntnis, dass u.a. eine zunehmende soziale Isolation und zunehmende Größenvorstellungen für Breiviks Entwicklungen und die massive Gewaltbereitschaft verantwortlich waren. Biografisch stammt Breivik aus einer sog. „Broken

home“-Situation. Am 24. August 2012 wurde Breivik zu 21 Jahren Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt [56, 57].

Ein weiterer sog. terroristischer Einzelkämpfer ist der aus Österreich stammende Franz Fuchs. Fuchs (1949-2000) wird als „Bombenhirn“ wohl auch in die Geschichte Österreichs eingehen. Von 1993 bis 1996 wurden durch seine selbst gebauten Briefbomben 15 Personen verletzt und vier Personen starben. Fuchs selbst stellte sich rechtsradikal dar und habe aus rassistischen Motiven gehandelt. Für die begutachtenden Psychologen und Psychiater war jedoch bald klar, dass seine Attentate u.a. durch seine persönlichen Misserfolge, Minderwertigkeitsgefühle und den schließlich zunehmenden sozialen Rückzug motiviert sein mussten. Gutachter beschrieben eine zwanghafte und schizoide Persönlichkeit, außerdem wurde bei Fuchs ein überdurchschnittlich hoher IQ festgestellt. Fuchs wurde sowohl von Nedopil aus Deutschland als auch von dem österreichischen Psychiater Haller begutachtet. Haller hatte ihn in seinem Gutachten als zurechnungsfähig beurteilt, allerdings stehe die „schwer gestörte“ Persönlichkeit außer Frage. Außerdem betont Haller heute auch die extreme Ähnlichkeit in den Persönlichkeitsstrukturen von Breivik und Fuchs. In diesem Fall gab es im Vergleich zu anderen Strafverfahren unter den Gutachtern keine Unstimmigkeiten bezgl. der Zurechnungsfähigkeit, zumindest nicht öffentlich. Bis heute ist für einige nicht ganz klar, ob Fuchs tatsächlich ein Einzeltäter, oder seine Taten doch durch eine ganze terroristische Vereinigung vollzogen wurden. Franz Fuchs war zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden, und hatte kurze Zeit nach der Verurteilung Suizid begangen [58-61].

5.3 Justizskandale

Wie bereits in 5.2 erläutert, haben (forensisch)-psychiatrische Gutachten zunehmend Bedeutung erlangt, insbesondere auch in den Massenmedien, ergo in der Allgemeinbevölkerung. Zu „Skandalen“ mit großem öffentlichen Interesse kommt es gar ausschließlich nach psychiatrischen oder psychologischen Gutachten. Sei es bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nach Delikten bzw. der Glaubwürdigkeit von Zeugen, bei Haftgutachten, Prognosegutachten oder in familiengerichtlichen Angelegenheiten wie bei Kindeswohlentscheidungen; überall hier ist der Mensch mit vielen Emotionen involviert. Psychologische Testverfahren sollen diesen Gutachten Objektivität und somit eine angemessene inhaltliche Qualität verleihen. In Wahrheit wird gerade dies bei psychiatrischen und psychologischen Gutachten vermisst. Oft werden diese mangels Zeit und aufgrund niedriger Honorierung sogar nur nach Aktenlage erstellt. Laut Paeffgen sind solche Gutachten mit „Kaffeersatzlesen“ vergleichbar [62, 63]. Das System schreit nach Neuregelungen und Mindestanforderungen in der forensischen Begutachtung [64, 65].

Die Justiz im Allgemeinen wird zunehmend angeprangert, insbesondere die Gutachten, welche trotz aller Regularien häufig die Schlüsselrolle bei der Urteilsfindung spielen, in Deutschland wie in Österreich. Die Kritik ist enorm und sie steigt auf allen Ebenen.

Gefordert werden verbindliche Richtlinien für die Gutachter, bessere Fachexpertise für bestimmte Fragestellungen, die Auswahl der Gerichtsgutachter nach dem Zufallsprinzip und ganz besonders eine bessere Bezahlung. Die im Vergleich zu anderen Fachgruppen sehr

niedrige Vergütung von medizinischen Gutachten wird von den medizinischen Sachverständigen schon seit Jahrzehnten kritisiert [66]. Durch eine bessere Honorarsituation würde auch die Qualität der Gutachten steigen, so die Betroffenen. Die Kritik richtet sich keinesfalls nur an die Gutachter, sondern auch an die Richter. Richter sind aufgefordert, die ihnen vorgelegten Gutachten kritisch zu würdigen und die Aussagen des Gutachters nicht kommentarlos hinzunehmen. Ebenso ist bei der Auswahl der Gutachter durch das Gericht Obacht geboten. Viele Richter haben „ihre“ Lieblingsgutachter oder liebevoll „Hausgutachter“ genannt, die nur für ein bestimmtes Gericht arbeiten und deren Arbeitsweise und oft auch deren Ergebnisse ihnen im Voraus bekannt sind, oft nachdem das gewünschte Ergebnis vor der Begutachtung mitgeteilt wird. Dies soll hauptsächlich bei forensischen Psychiatern der Fall sein [67, 68].

Ein aufsehenerregender Justizskandal in Deutschland aus der jüngsten Vergangenheit ist der Fall des Gustl Mollath. Das ist nur einer von vielen Justizfällen, bei denen deutlich wird, wie ein psychiatrisches Gutachten über das künftige Leben einer Person entscheiden kann. Mollath war im Jahr 2006 in die geschlossene Psychiatrie eingewiesen worden, er galt als „allgemeingefährlich und unzurechnungsfähig“. Im Sommer 2014 kam es in einem Wiederaufnahmeverfahren schließlich zum Freispruch und für die Zeit in der geschlossenen Psychiatrie wurde ihm eine Entschädigung zugesagt [69]

Dem bekannten Fall „Mollath“ wurden in der Umfrage zwei Fragen gewidmet. Dies wurde jedoch in einigen handschriftlichen Kommentaren kritisiert. Es sei unangebracht, psychiatrische Gutachten im Fragebogen zu thematisieren, wenn doch alle medizinischen Fachgebiete angesprochen werden. Das Interesse der Gutachter wurde durch dieses Thema mutmaßlich geweckt, auch wenn es in der Tat unpassend war.

5.3.1 Prognosegutachten

Zur Erstellung von Prognosegutachten wurden von Boetticher et al. Empfehlungen zur Qualitätssteigerung erarbeitet. Bei Prognosegutachten soll von den forensischen Gutachtern u.a. geklärt werden, ob von dem Delinquenten zum aktuellen Zeitpunkt eine Gefährlichkeit ausgeht, gemäß § 454 Abs. 2 dStPO (über die „Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung“). Der forensische Gutachter muss Wahrscheinlichkeitsaussagen darüber machen, ob eine inhaftierte Person wieder Straftaten begehen wird [70]. Diese Gutachten sind zwar i.d.R. sehr umfassend, jedoch inhaltlich häufig mangelhaft [71]. Im Jahr 2011 wurden an der Universitätsklinik Ulm systematisch Prognosegutachten von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen analysiert. Das Ergebnis zeigte, dass ein Großteil der untersuchten Gutachten formal und inhaltlich insuffizient war, da etwa teilweise die Anamnese fehlte, oder da sie inhaltlich zu stark wertend waren [33].

Für viel Aufsehen gesorgt hatte in der jüngsten Vergangenheit der Fall eines Inhaftierten in der Justizanstalt Krems-Stein. Den zuständigen Behörden wurde vorgeworfen, ohne ein weiteres psychiatrisches Gutachten die Haft verlängert zu haben. Laut dem österreichischen Strafvollzugsgesetz soll dies jedoch mindestens alle zwei Jahre erfolgen [72].

Und das soll kein Einzelfall sein. Zum einen herrscht das obengenannte Problem der ungenügenden oder völlig unterlassenen regelmäßigen Begutachtungen bzgl. der Prognose, zum anderen wird die persistierende Schwierigkeit für die Chance auf ein Wiederaufnahmeverfahren beklagt. Es wird die Willkür der Justiz kritisiert, und damit gehen auch immer wieder Betroffene an die Öffentlichkeit [73].

5.3.2 Familiengutachten

Auch bei Kindeswohlscheidungen stellen psychiatrische und psychologische Gutachten eine enorme Hilfestellung für die Familiengerichte dar. Die zuständige Instanz ist in Deutschland das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [74]. In §§ 151 – 168a FamFG sind die „Verfahren in Kindschaftssachen“ definiert.

Wenn es um die Genehmigung und Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen geht (nach §151 Abs. 6,7 FamFG), so ist nach §167 Abs. 6 FamFG vorgeschrieben, dass es sich bei der begutachtenden Person um einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie handelt. Für die Genehmigung hingegen (§151 Abs. 6 FamFG) kann das Gutachten auch von Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstellt werden (§167 Abs. 6 FamFG) [75].

In Österreich wird diese Thematik im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) behandelt. Bei Kindeswohlgefährdung regelt § 181 ABGB die „Entziehung oder Einschränkung der Obsorge“ [76].

In Kindschaftsverfahren werden die Gutachten genauso bemängelt wie in allen anderen Bereichen auch. Es werden auch hier Mindeststandards und verbindliche Regeln für die Gutachter vermisst [77-79].

Der immense Einfluss der Gutachter bei Gericht wird durch einen weiteren österreichischen Justizskandal deutlich: Schon seit vielen Jahren wird über den österreichischen Psychologen und Gerichtssachverständigen Dr. Egon Bachler in den Medien berichtet. Bachler beendete seine Gutachtertätigkeit Ende 2009 nach zunehmenden Anklagen von Betroffenen [40]. Am Landesgericht Salzburg war Bachler viele Jahre lang als „Hausgutachter“ tätig. Sein Spezialgebiet waren psychologische Gutachten für Verfahren über Kindeswohlscheidungen. Heute wird er verhöhnt als „Fließbandgutachter“. Bei der Beurteilung seiner Gutachten im Zuge des Verfahrens gegen Bachler weisen diese massive Mängel auf, so sollen etwa viele Textpassagen in seinen Gutachten kopiert und Diagnosen durch gefälschte Testwerte manipuliert worden sein. Im März 2015 fand der lang ersehnte Verhandlungstermin am Landesgericht Salzburg statt. Bachler musste sich wegen Falschaussage und Betrugsvorwurf vor Gericht behaupten. Schließlich wurde das Verfahren an das Oberlandesgericht Linz weitergeleitet. Ein Urteil wurde zu dem Zeitpunkt dieser Recherche noch nicht bekanntgegeben [80-83].

Ein Opfer der Justiz im Rahmen einer Pflegschaftssache ist Frau Alexandra L. Der Österreicherin wurden im Jahr 2012 ihre beiden Kinder entnommen und das Sorgerecht dem

Vater der Kinder übertragen. Die Mutter darf ihre Kinder derzeit nicht sehen. Der Grund sei das Gutachten einer Psychologin, welches Frau L. Wahnvorstellungen, Depression und massive kognitive Einschränkungen und somit die Unfähigkeit der Kinderbetreuung nachsagten. Dies mündete also im Jahr 2012 in die Kindesabnahme aufgrund von „Gefahr in Verzug“. Dieses Gutachten wurde von einer Psychiaterin längst widerlegt, es wurden keine psychischen oder psychopathologischen Auffälligkeiten diagnostiziert. Zur Reevaluierung des Falles bedarf es allerdings eines vom Gericht angeordneten Gutachtens [35, 84, 85].

6 Zusammenfassung**6.1 Unterschiede zwischen dem Gutachterwesen in Österreich und Deutschland im Bereich der Medizin**

In Anlehnung an den Punkt 5.1 sollen die folgenden wesentlichen Unterschiede als Kernaussagen festgehalten werden:

Die medizinischen Gutachter in Österreich beginnen i.d.R. zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Karriere mit der Gutachtertätigkeit als vergleichsweise ihre deutschen Kollegen. Beauftragt man einen österreichischen Mediziner für ein Gutachten, so kann man davon ausgehen, dass er über viele Jahre Berufserfahrung verfügt. Dessen Eintragung in die Sachverständigenliste ist dafür Voraussetzung. Das höhere Alter mit der i.d.R. einhergehenden längeren Berufserfahrung lässt sich als positiver Effekt auf die Qualität der Gutachten vermuten. Die Realität zeigt, dass das Alter nicht zwingend ein qualitätssteigernder Faktor ist: viele der bei der österreichischen Umfrage mitwirkenden Gutachter kritisieren das vielfach sehr hohe Alter und fordern gar eine Obergrenze für das Alter von medizinische Gutachtern.

Die Tendenzsignalisierungen durch Gerichte kommen in Österreich im Vergleich zu Deutschland seltener vor.

Kritik an der Honorarsituation wird in Österreich deutlich häufiger bemängelt als in Deutschland, was beim Vergleich des deutschen JVEG [17] mit dem österreichischen GebAG [23] verständlich wird.

6.2 Der Einfluss des österreichischen Zertifizierungssystems und Verbesserungsbedarf

Ein positiver Effekt der Eintragung in die Sachverständigenliste ist sicherlich die im Vergleich gute Transparenz der Gutachter, d.h. die freie Zugänglichkeit zu allen eingetragenen Sachverständigen mit allen erforderlichen Kontaktdaten für jeden Bürger.

Formal suggeriert das Zertifizierungssystem ein optimales Qualitätsmanagement durch regelmäßige Kontrollen der Gutachter zur Erfüllung von Mindeststandards. Laut Angaben der mitwirkenden Gutachter divergiert dies stark mit der Realität. Was Rezertifizierungen erfüllen sollten, können viele der befragten österreichischen Sachverständigen nicht für die Realität behaupten. Viele der Befragten fordern eine verstärkte und verpflichtende Fortbildung in regelmäßigen Abständen bzw. eine bessere Ausbildung für alle Gutachter.

Für die meisten Gutachter selbst ginge eine Steigerung des Honorars direkt mit einer Verbesserung der Gutachten einher. Ob eine alleinige Erhöhung der Vergütung die Qualität verbessert, ist allerdings äußerst fragwürdig.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass das österreichische Gutachterwesen mangelhaft ist; was durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz suggeriert wird, spiegelt sich nur unzureichend in der Realität wider.

6.3 Wie können Neutralität und Objektivität bzw. die Qualität von Gutachten beeinflusst werden?

Für die Gutachter selbst ist eine gute Bezahlung der beste Weg zur Qualitätssteigerung. Wichtig wäre es vor allem auch, eine finanzielle Abhängigkeit von den Gutachtensaufträgen zu vermeiden. Zudem könnten Gutachter aus anderen Bundesländern die notwendige Neutralität und Objektivität gewährleisten. Ein „Hausgutachter“ birgt die große Gefahr, Gefälligkeitsgutachten zu erstellen.

7 Literaturverzeichnis

1. Kassab V, Gresser U. Was macht Österreich besser? Ergebnisse einer Befragung von medizinischen Sachverständigen in Österreich und Vergleich mit einer Befragung medizinischer Sachverständiger in Deutschland. DS (Der Sachverständige). 2015 42(11):268-76
2. Kassab V, Gresser U. Österreich macht es besser! Ergebnisse einer Befragung von medizinischen Sachverständigen in Österreich 2014 und Vergleich mit einer Befragung medizinischer Sachverständiger in Deutschland 2013. SV (Sachverständige). 2016;40(1):7-13.
3. Duden online [2015 Jul 18]. Available from: <http://www.duden.de/node/694316/revisions/1344017/view>.
4. Kopetzki C. Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz. In: Diemath HE, Grabner K, Kopetzki C, Zahrl J, editors. Das ärztliche Gutachten 5ed. Verlagshaus der Ärzte Verlagshaus der Ärzte 2008.
5. Pfersmann V. Das psychiatrische Gutachten. IWK. 2006;61(3-4):28-34.
6. Becher S, Ludolph E. Grundlagen der ärztlichen Begutachtung. 1 ed. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG; 2012. p. 2-6.
7. Pleus S, Schmid C, Link M, Zschornack E, Klötzer H-M, Haug C, et al. Performance evaluation of a continuous glucose monitoring system under conditions similar to daily life. Journal of diabetes science and technology. 2013;7(4):833-41.
8. OGH 13. Mai 1976 (OLG Wien 8 R 280/75; LGZ Wien 40 a Cg 111/75) Geschäftszahl: 7Ob28/76, ZPO §355 Abs1 ZPO §530 Abs1 Z7 (1976).
9. dZPO (Zivilprozessordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 10.01.2015
10. Kirchsteiger H, Heinemann L, Freckmann G, Lodwig V, Schmelzeisen-Redeker G, Schoemaker M, et al. Performance Comparison of CGM Systems MARD Values Are Not Always a Reliable Indicator of CGM System Accuracy. Journal of diabetes science and technology. 2015;9(5):1030-40.
11. Rosenberger R. Arzthaftungsprozess: Ohne den Sachverständigen ist der Richter faktisch hilflos. Dtsch Arztebl International. 2011;108(30):1624-26.
12. Begutachtung DGfn. Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung2013 2015 Jul 11. Available from: http://www.aerztekammer-berlin.de/10arzt/37_Gutachter-Verzeichnis/50_Allgemeine_Grundlagen_der_Begutachtung.pdf.
13. Strassmann G. Rechte und Pflichten des Arztes und des Ärztlichen Sachverständigen in Österreich und Deutschland nach den Jetzt Geltenden Bestimmungen. Klinische Wochenschrift. 1924;3(24):1083-5.

14. Strafprozeßordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2015 (BGBl. I S. 926) m.W.v. 20.06.2015
15. BDSF. Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V. [updated 2015 cited 2015 Jul 19]. Available from: <http://bundesverband-gutachter.de/>.
16. B.V.S. Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. [cited 2015 Jul 19]. Available from: <http://www.bvs-ev.de/home/>
17. Vashist SK. Continuous glucose monitoring systems: A review. *Diagnostics*. 2013;3(4):385-412.
18. Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMOG) vom 23. Juli 2013, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 2013 (2013).
19. Hess R. Medizinische Gerichtsgutachten: Immer noch unterbewertet. *Dtsch Arztebl International* 2004 101 (5):225-6.
20. Freckmann G, Pleus S, Link M, Zschornack E, Klötzer H-M, Haug C. Performance evaluation of three continuous glucose monitoring systems: comparison of six sensors per subject in parallel. *Journal of diabetes science and technology*. 2013;7(4):842-53.
21. Zahrl J. Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz im Überblick. In: Diemath HE, Grabner K, Kopetzki C, Zahrl J, editors. *Das ärztliche Gutachten*. 5 ed. Wien: Verlagshaus der Ärzte; 2008. p. 15-23.
22. Maleczky O, Zahrl J. Der ärztliche Sachverständige im Verfahren vor den Strafgerichten. In: Diemath HE, Grabner K, Kopetzki C, Zahrl J, editors. *Das ärztliche Gutachten*. Wien: Verlagshaus der Ärzte; 2008. p. 55-67.
23. Luijff YM, Mader JK, Doll W, Pieber T, Farret A, Place J, et al. Accuracy and reliability of continuous glucose monitoring systems: a head-to-head comparison. *Diabetes technology & therapeutics*. 2013;15(8):721-6.
24. Maleczky O. Der Gebührenanspruch des medizinischen Sachverständigen. In: Diemath HE, Grabner K, Kopetzki C, Zahrl J, editors. *Das ärztliche Gutachten*. Wien: Verlagshaus der Ärzte; 2008. p. 25-31.
25. Rant M. Standesregeln: Allgemeine Verhaltensgrundsätze Wien. Available from: http://www.gerichts-sv.at/sr_allg_verhaltensgrund.html.
26. Rant M. Honorarsituation bei ärztlichen Gutachten unhaltbar!2014 2015 Jul 10. Available from: http://www.gerichts-sv.at/download/STN/2014_05_24%20StN_Honorierung_aerztlicher_GA.pdf.
27. Rant M, Obermaier M, Mayer J, Schwarz N, Wurzer S. Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs [cited 2015 Jul 7]. Available from: <http://www.gerichts-sv.at/>.
28. Jordan B, Gresser U. Wie unabhängig sind Gutachter? . *Der Sachverständige*. 2014;41(4):71-83.
29. Jordan B, Gresser U. Gerichtsgutachten - Oft wird die Tendenz vorgegeben. *Deutsches Ärzteblatt*. 2014;111(6):A210-A2.
30. IBM. IBM SPSS Statistics. 19 ed: IBM; 2010.

31. Rodbard D. Continuous Glucose Monitoring: A Review of Successes, Challenges, and Opportunities. *Diabetes technology & therapeutics*. 2016;18(S2):S2-3-S2-13.
32. Böttger A, Kury H, Mertens R, Pelster C. "Richter in Weiß" oder Gehilfe des Gerichts? . *MschKrim* 1991;74 (6):369-82
33. Kunzl F, Pfäfflin F. Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose. *R & P Recht und Psychiatrie*. 2011;29(3):152-9.
34. Kunzl F. Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern. Ulm: Universitätsklinik Ulm; 2011.
35. Die Geschäfte der Gutachter www.servustv.com
36. Viel Geld für viel Leid: Wie Gerichtsgutachter Familien zerstören. *Das Erste* 2015.
37. Hibbeler B, Korzilius H. Arztberuf: Die Medizin wird weiblich. *Dtsch Arztebl International* 2008 105 (12):609-12
38. BDSF Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V. [cited 2016 Apr 22]. Available from: <http://bundesverband-gutachter.de/>.
39. b.v.s. Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. [cited 2016 Apr 22]. Available from: <http://www.bvs-ev.de/home/>.
40. Dr. Egon Bachler: Märchen-Gutachter wirft das Handtuch 2009 2015 Sept 13 Available from: <http://www.inhr.net/node/1763>
41. Oser F, Hascher T, Spsychiger M. Lernen aus Fehlern Zur Psychologie des „negativen“ Wissens. In: Althof W, editor. *Fehlerwelten*: VS Verlag für Sozialwissenschaften; 1999. p. 11-41.
42. *Psychiatrie oder Strafvollzug - die Gutachter entscheiden*. *Hamburger Abendblatt*. 2007 2007 Dec 8.
43. Ramelsberger A. Psychiater ohne Angst. *Süddeutsche Zeitung*. 2014 Jul 9.
44. Seeh M. 20. Jahrestag: Jack Unterwegers rätselhaftes Ende. *Die Presse*. 2014.
45. Haller R, Prunnlechner-Neumann R. Forensische Psychiatrie–Die Rolle des Faches zwischen Medizin, Justiz und Öffentlichkeit. *Neuropsychiatrie* 2006;20(1):1-3.
46. Nedopil N. *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. 3 ed: Georg Thieme Verlag; 2007.
47. dStGB (Deutsches Strafgesetzbuch), In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2015 (BGBl. I S. 926) m.W.v. 20.06.2015.
48. öVStG (Österreichisches Verwaltungsstrafgesetz) BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013
49. öStGB (Österreichisches Strafgesetzbuch) BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 113/2015
50. Mushoff T. *Strafe - Maßregel - Sicherungsverwahrung: eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*: Lang; 2008.
51. Zenker R. *Actio libera in causa: ein Paradoxon als öffentlicher Strafanspruch in einem vom Schuldprinzip geprägten Rechtsstaat*: Lit; 2003.
52. Rhonheimer M. *Die Perspektive der Moral: philosophische Grundlagen der Tugendethik*: Walter de Gruyter GmbH & Co KG; 2001.

53. Ulrich V. Psychiatrische Gutachten: Gefährliche Gefährlichkeitsprognosen. Österreichische Ärztezeitung. 2012(15/16).
54. Roth C. Prozess gegen Oscar Pistorius: Weder Angststörung noch Bewusstseinsbeschränkungen 2014 2015 Aug 9. Available from: <http://web.de/magazine/panorama/prozess-oscar-pistorius-angststoerung-bewusstseinsbeschaerungen-19084934>.
55. Klein F. Das Unfassbare zu fassen versuchen. DNP-Der Neurologe und Psychiater. 2014;15(2):10-2.
56. Nedopil N. Gekränkte Eitelkeiten. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 2014;8(4):246-53.
57. Melle I. The Breivik case and what psychiatrists can learn from it. World Psychiatry. 2013;12(1):16–21.
58. Kneissl K. Lebenslange Haft für Österreichs Bomenbauer Franz Fuchs. Die Welt 1999
59. Friedrichsen G. Nur irgendein Kasperl? . Der Spiegel 1999 1999 Feb 22 184-6
60. Genie und Wahnsinn 2013 2015 Aug 13 Available from: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/chronik/Genie-und-Wahnsinn;art58,1254257>
61. Psychiater Haller zieht Vergleich zu Franz Fuchs. Der Standard 2011.
62. Heier M. Gerichtsgutachter: Zwischen Wahrheit und Kaffeesatz 2011. Available from: http://www.faz.net/aktuell/wissen/mensch-gene/gerichtsgutachter-zwischen-wahrheit-und-kaffeesatz-1579085-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex_3.
63. Strafrecht: Kritik an Gutachtern News 2013 Jun 21
64. Bühring P. Psychisch kranke Straftäter: Psychiater fordern grundlegende Reform des Maßregelrechts. Dtsch Arztebl International 2015 14 (8):-342-
65. Hillienhof A. Nach dem Fall Mollath: Psychiater fordern Reform des Maßregelrechts. Dtsch Arztebl International 2013 12 (9):-388-
66. Stuibler P. Experten fordern Qualitätsstandards bei Gerichtsgutachten. Der Standard. 2014 2014 Jun 16.
67. Helbing B. Forensische Gutachten auf dem Prüfstand 2003 2015 Jul 17 [1-20 pp.]. Available from: <http://www.strafrecht-aus-opfersicht.de/ausarbeitungen.htm>.
68. Bergmann K-O. 9 Zivilrechtliche Aspekte der Gutachterausswahl im Arzthaftpflicht-Verfahren In: Madea B, Dettmeyer R, editors. Medizinschadensfälle und Patientensicherheit: Häufigkeit-Begutachtung-Prophylaxe. 1. ed: Deutscher Ärzte-Verlag 2007. p. 95-104
69. Guyton P. Gericht spricht Mollath Entschädigung zu. Der Standard. 2014.
70. Boetticher A, Kröber H-L, Müller-Isberner R, Böhm KM, Müller-Metz R, Wolf T. Mindestanforderungen für Prognosegutachten Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007:90-100
71. Konrad N. Schlechtachten trotz Einhaltung der "Mindestanforderungen an Prognosegutachten" R & P Recht und Psychiatrie 2010 28 30-2
72. Krems-Stein: Verwahrloster Häftling weiter in Haft. Salzburger Nachrichten 2014.
73. Baum A. "Unschuldig hinter Gittern - Weggesperrt und abgehakt" Mainz 2015
74. dFamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), in Kraft getreten am 29.05.2009 bzw. 01.09.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2015 (BGBl. I S. 1042) m.W.v. 17.08.2015

75. Schneider F, Frister H, Olzen D. Kindeswohlsentscheidungen. Begutachtung psychischer Störungen. 2015 3 ed: Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2015 2015 p. 456-76
76. ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 87/2015.
77. Korn-Bergmann M. Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren?, Überblick und rechtliche Grundlagen. FamRB (Familien-Rechtsberater) 2013 (9):302-6
78. Korn-Bergmann M, Purschke A. Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren?, Interdisziplinäre Anforderungen an Gutachter und Gutachten. FamRB (Familien-Rechtsberater). 2013;10:338-43.
79. Korn-Bergmann M, Purschke A. Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren?, Lösungsansätze und anwaltliche Handlungsoptionen. FamRB (Familien-Rechtsberater). 2014 1:25-9
80. Gutachter-Skandal: In Salzburg steht Egon Bachler unter Beschuss 2008 2015 Sept 14. Available from: <http://www.inhr.net/node/503>.
81. Melichar S, Steinlechner D. Der Bösachter. NEWS. 2014 2015 Jan 15.
82. Wenger S. Prozess gegen Gutachter: Geht es doch um Betrug? 2015 2015 Sep 14. Available from: <https://familiefamilienrecht.wordpress.com/category/gutachten-sachverständige-gutachter/egon-bachler/>.
83. Gutachterprozess des Jahres LG Salzburg 2015 2015 Sept 14 Available from: <https://familiefamilienrecht.wordpress.com/2015/03/12/prozess-gegen-gutachter-e-bachler-fr-13-marz-20159h-lg-salzburg-saal-228/>
84. Oistic C. Für geisteskrank erklärt. Burgenländerin Alexandra L. hat durch eine falsche Diagnose ihre Kinder verloren. NEWS. 2013 Jul 17.
85. Goebel T. "Einfach nur haarsträubend" Immer wieder sorgen psychiatrische und psychologische Gutachten in Österreich für heftige Kritik Profil 2014 Mar 17
86. EUR-Lex [cited 2016 Mar 20]. Available from: <http://eur-lex.europa.eu/>.
87. World Anti-Doping Agency [updated 2014 Jul 28 2016 Mar 9]. Available from: <https://www.wada-ama.org/>

8 Anhang

8.1 Fragebogen und Anschreiben der österreichischen Umfrage im Jahr 2014

Fragebogen „Sachverständigengutachten“

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Fragen zur Person

Alter:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 25 – 35 Jahre | <input type="checkbox"/> 36 – 45 Jahre |
| <input type="checkbox"/> 46 – 55 Jahre | <input type="checkbox"/> 56 – 65 Jahre |
| <input type="checkbox"/> 66 - 75 Jahre | <input type="checkbox"/> > 75 Jahre |

Geschlecht:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> weiblich |
|-----------------------------------|-----------------------------------|

Fachgebiet:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Allgemeinmedizin | <input type="checkbox"/> Chirurgie |
| <input type="checkbox"/> Frauenheilkunde und Geburtshilfe | <input type="checkbox"/> Innere Medizin |
| <input type="checkbox"/> Neurologie | <input type="checkbox"/> Orthopädie und Orthopädische Chirurgie |
| <input type="checkbox"/> Psychiatrie | <input type="checkbox"/> Unfallchirurgie |
| <input type="checkbox"/> Zahnheilkunde/ MKG | <input type="checkbox"/> Andere: _____ |

Ich bin: ...

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> ... angestellt | <input type="checkbox"/> ... selbstständig |
|---|--|

Machen Sie Sachverständigengutachten?

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|-----------------------------|-------------------------------|

... wenn ja, im Auftrag von:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gerichten | <input type="checkbox"/> Versicherungen |
| <input type="checkbox"/> Privatpersonen/AnwältInnen | |

Ich mache Gutachten seit:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 0 – 10 Jahren | <input type="checkbox"/> 11 – 20 Jahren |
| <input type="checkbox"/> 21 – 30 Jahren | <input type="checkbox"/> > 30 Jahren |

Ich mache pro Jahr:

- | | | | |
|---|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Formulargutachten: | <input type="checkbox"/> 0 - 5 | <input type="checkbox"/> 6 – 10 | <input type="checkbox"/> > 10 |
| <input type="checkbox"/> individuelle ausführliche Gutachten: | <input type="checkbox"/> 0 - 5 | <input type="checkbox"/> 6 – 10 | <input type="checkbox"/> > 10 |

Wie viel Prozent Ihrer Einnahmen stammen aus Gutachtertätigkeiten?

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 0 – 10 % | <input type="checkbox"/> 11 – 25 % |
| <input type="checkbox"/> 26 – 50 % | <input type="checkbox"/> >50 % |

Ich habe bereits Gutachten für folgende Gerichte gemacht:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Arbeits- und Sozialgericht | <input type="checkbox"/> Bezirksgericht |
| <input type="checkbox"/> Landesgericht | <input type="checkbox"/> Oberlandesgericht |
| <input type="checkbox"/> Andere: _____ | |

Die weiteren Fragen beziehen sich nur auf Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden

Derartige Gutachten mache ich pro Jahr:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 0 - 5 | <input type="checkbox"/> 6 – 9 |
| <input type="checkbox"/> 10 - 12 | <input type="checkbox"/> > 12 |

Wie lange dauert Ihr Gutachten in der Regel zwischen Auftragsannahme und Vorlage des Gutachtens?

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 1 Monat | <input type="checkbox"/> 1 – 3 Monate |
| <input type="checkbox"/> > 3 Monate | |

Wurde Ihnen bei einem Gutachtensauftrag schon einmal eine Tendenz signalisiert?

- | | |
|-----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> noch nie | <input type="checkbox"/> in Einzelfällen |
| <input type="checkbox"/> häufig | |

Haben Sie aus dem KollegInnenkreis schon einmal gehört, dass eine Tendenz genannt oder eine Vorgabe gegeben wurde?

- | | |
|-----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> noch nie | <input type="checkbox"/> in Einzelfällen |
| <input type="checkbox"/> häufig | |

Wurde über die Rolle der Gutachten im Fall „Mollath“ in Ihrem Umfeld diskutiert?

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|-----------------------------|-------------------------------|

Haben Sie selbst den Fall „Mollath“ aus gutachterlicher Sicht verfolgt?

ja

nein

Weitere allgemeine Fragen

Wie könnte man das Gutachterwesen verbessern?

leistungsgerechtere Honorierung

Begrenzung der Gutachtenzahl pro Gutachter

häufiger Gutachter aus anderen Bundesländern

Sonstiges: _____

Erfahren Sie, wie in den Fällen, bei denen Sie mitwirken, entschieden wurde?

ja

nein

... wenn ja, wie häufig folgen die Gerichte dem Ergebnis Ihres Gutachtens?

nie

gelegentlich

häufig

immer

Haben Sie noch einen Punkt, den Sie uns mitteilen möchten?

ja

nein

Möchten Sie von uns über die Ergebnisse dieser Umfrage informiert werden?

ja

nein

... wenn ja, an welche Adresse sollen die Ergebnisse geschickt werden?

Vielen Dank für Ihr Mitwirken.

Sie können diesen Fragebogen anonym oder namentlich zurückschicken.

Ein freigemachtes Kuvert liegt bei.

Ainet, 05.08.2014

Sehr geehrter Herr/ Sehr geehrte Frau ...,

mein Name ist Verena Lanser, ich komme aus Tirol und im Juni 2014 habe ich mein Studium der Humanmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Deutschland, abgeschlossen. Im Rahmen meiner Dissertation zum Thema „**Begutachtungsmedizin in Österreich**“ bin ich auf Ihre Person gestoßen.

Meine Dissertation befasst sich mit medizinischen Gutachten für Gerichte.

Einige Fälle – wie z.B. der Fall „*Mollath*“ in Deutschland oder der kürzlich bekannt gewordene „Justizskandal“ aufgrund Vernachlässigung eines psychisch kranken Häftlings in Österreich – lassen die Politik über das Begutachtungswesen nachdenken. Für diese Diskussion soll meine Doktorarbeit eine wissenschaftliche Grundlage geben.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mich durch **Rücksendung des beiliegenden Fragebogens – auch anonym möglich** – unterstützen würden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter o.g. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Verfügung. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Lanser, Doktorandin

Als kleines Dankeschön für Ihre Mühen:
Samen einpflanzen und überraschen lassen!



8.2 Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)**Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in der Fassung vom 13.07.2015 [20]:**

Gesamte Rechtsvorschrift für Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Fassung vom 13.07.2015

Langtitel

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz- SDG)
StF: BGBl. Nr. 137/1975 (NR: GP XIII RV 1335 AB 1464 S. 136. BR: AB 1323 S. 339.)

Änderung

BGBl. Nr. 623/1994 (NR: GP XVIII RV 1554 AB 1724 S. 174. BR: AB 4925 S. 589.)
BGBl. I Nr. 168/1998 (NR: GP XX RV 1384 AB 1416 S. 141. BR: AB 5789 S. 645.)
BGBl. I Nr. 133/2001 (NR: GP XXI AB 790 S. 81. BR: AB 6484 S. 681.)
BGBl. I Nr. 115/2003 (NR: GP XXII RV 234 AB 274 S. 38. BR: AB 6899 S. 703.)
BGBl. I Nr. 111/2007 (NR: GP XXIII RV 303 AB 338 S. 41. BR: 7803 AB 7854 S. 751.)
[CELEX-Nr.: 32005L0036, 32005L0060, 32006L0070]
BGBl. I Nr. 30/2009 (NR: GP XXIV RV 89 AB 114 S. 16. BR: 8073 AB 8087 S. 768.)
BGBl. I Nr. 159/2013 (NR: GP XXIV RV 2378 AB 2463 S. 216. BR: AB 9115 S. 823.)
BGBl. I Nr. 190/2013 (NR: GP XXIV RV 2357 AB 2374 S. 206. BR: AB 9016 S. 822.)

I. ABSCHNITT**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

II. Abschnitt

Allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher

§ 2. (1) Die allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Landesgerichte (§ 3) als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

- a) Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens,
- b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) volle Geschäftsfähigkeit,
- d) körperliche und geistige Eignung,
- e) Vertrauenswürdigkeit,
- f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und
- h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- i) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 2a;

1a. die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung;

2. der Bedarf an allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.

§ 2a. (1) Jeder Bewerber ist verpflichtet vor Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste dem für seine Eintragung in diese Liste zuständigen Landesgerichtspräsidenten (§ 3) nachzuweisen, dass zur Deckung der aus seiner gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Eintragung in diese Liste aufrecht zu erhalten und dies dem zuständigen Präsidenten auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Mindestversicherungssumme hat 400 000 € für jeden Versicherungsfall zu betragen.

(3) Der Ausschluß oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(4) Die Versicherer sind verpflichtet, dem aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ersichtlichen Landesgerichtspräsidenten (§ 3) unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste

§ 3. (1) Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist von den Präsidenten der Landesgerichte (einschließlich des Präsidenten des Handelsgerichts Wien, jedoch mit Ausnahme der Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz) für diejenigen Sachverständigen zu führen, für die sich ihre Zuständigkeit aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt. Für jeden Sachverständigen ist jeweils nur ein Präsident ausschließlich zuständig.

(2) In Wien ist der Präsident des Handelsgerichts Wien für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige sachlich zuständig, für alle übrigen der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien. Bestehen Zweifel darüber, welcher der beiden Präsidenten für ein bestimmtes Fachgebiet sachlich zuständig ist, so ist die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzuholen. Soll der Bewerber gleichzeitig in Fachgebiete beider Präsidenten eingetragen werden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zahlenmäßigen Überwiegen der Fachgebiete eines der beiden Präsidenten, mangels eines solchen nach jenem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat. Spätere Fachgebietsänderungen bleiben für die Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit so lange unbeachtlich, solange der Sachverständige noch für ein Fachgebiet des bisher zuständigen Präsidenten eingetragen ist.

(3) Die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtspräsidenten bestimmt sich nach Wahl des Bewerbers im Antrag auf Eintragung entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der beruflichen Tätigkeit des Eintragungswerbers. Dieser Landesgerichtspräsident bleibt für sämtliche Eintragungen des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ausschließlich zuständig. Gibt der Sachverständige später einen neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt, der nicht mehr im Sprengel dieses Landesgerichts liegt, so geht die örtliche Zuständigkeit mit der Bekanntgabe auf den Präsidenten jenes Landesgerichts über, in dessen Sprengel sich der neu bekannt gegebene Ort befindet. Der bisher zuständige Landesgerichtspräsident hat sämtliche Akten

und offenen Anträge in Ansehung dieses Sachverständigen an den nunmehr zuständigen Präsidenten abzutreten.

(4) Gibt der allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Wien als neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt, so bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nach dem zahlenmäßigen Überwiegen der Fachgebiete (Abs. 2), mangels eines solchen nach jenem Fachgebiet, dessen Eintragung am weitesten zurückliegt, bei gleichzeitiger Eintragung mehrerer Fachgebiete nach dem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat.

§ 3a. (1) In der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sind die allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nach Fachgruppen und innerhalb der Fachgruppen nach Fachgebieten unter Anführung eines allenfalls eingeschränkten sachlichen Wirkungsbereichs einzutragen.

(2) Die allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind mit Vor- und Familiennamen, Jahr der Geburt, Beruf und Zustellanschrift, Telefonnummer, den von der Zertifizierung umfassten Fachgruppen und Fachgebieten samt den sich aus der Zertifizierung ergebenden Beschränkungen und der Zertifizierungsdauer einzutragen.

(3) Auf Ersuchen der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen können

1. eine allfällige Spezialisierung innerhalb ihres Fachgebiets,
2. eine zweite Zustellanschrift,
3. weitere Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen sowie Angaben, die ihre Erreichbarkeit erleichtern, und
4. eine Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs auf den Sprengel eines oder mehrerer Landesgerichte

eingetragen werden.

(4) Allfällige Änderungen, die ihre Namen, ihre Erreichbarkeit sowie ihre Tätigkeit als allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und deren Voraussetzungen betreffen, haben die allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben. Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und der in Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten weiteren Daten können sie unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) auch selbstständig eintragen.

(5) Gegen Entrichtung der hierfür in Tarifpost 14 Z 3a GGG vorgesehenen Jahresgebühr können die allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in dem dafür vorgesehenen Bereich der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste Daten betreffend ihre Ausbildung und berufliche Laufbahn, zur Infrastruktur ihrer Sachverständigentätigkeit und über den Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Sachverständige (insbesondere zur Anzahl ihrer Bestellungen und zum Gegenstand ihrer Gutachten) selbstständig eintragen und jederzeit ändern (Zusatzeintragung). In diesem Fall können sie zur näheren Darstellung solcher Daten auch einen Link auf ihre Homepage als allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige setzen. Solange sie nicht ausdrücklich erklären, auf die einmal in Anspruch genommene Zusatzeintragung zu

verzichten, wird die Jahresgebühr für die Folgejahre jeweils ab Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 31. März jeden Jahres automatisch vom bekannt gegebenen Konto eingezogen. Der Verzicht kann jeweils nur mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr erklärt werden.

(6) Die gemäß Abs. 5 vorzunehmenden Eintragungen haben elektronisch unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) zu erfolgen.

(7) Die von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragenen Daten sowie der Inhalt der verlinkten Homepage dürfen weder gegen gesetzliche Ge- und Verbote noch gegen die guten Sitten verstoßen (verbotene Inhalte). Den guten Sitten widersprechen auch die Verletzung von Standesregeln und Berufspflichten, insbesondere wahrheitswidrige Angaben und der Standesauffassung widersprechende Werbung, sowie die Hervorhebung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von der Zertifizierung nicht umfasst sind.

§ 3b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzurichten. Fehler von Dateneingaben in diese Liste und fehlerhafte Abfragemöglichkeiten sind auf Antrag oder von Amts wegen von dem zuständigen Präsidenten zu berichtigen. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der von einem Fehler der Dateneingabe oder ihrer Abfragbarkeit betroffen ist.

(2) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

(3) Die Haftung des Bundes ist weiters für Inhalte ausgeschlossen, die die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gemäß § 3a Abs. 4 und 5 in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen oder über diese Liste mittels Link zugänglich gemacht haben. Diese Daten stehen in der alleinigen Verantwortung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

Eintragungsverfahren

§ 4. (1) Die Eintragung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden. Im Antrag sind die Angaben nach § 3a Abs. 2 zwingend anzuführen. Angaben nach § 3a Abs. 3 können gemacht werden. Eintragungen nach § 3a Abs. 5 kann der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erst nach seiner Eintragung in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste vornehmen.

(2) Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben a, b, f, g und i sowie Z 1a nachzuweisen, wobei sämtliche vorhandenen schriftlichen Nachweise bereits dem Antrag anzuschließen sind. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie

vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige, nicht in deutscher Sprache abgefasste Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen. Hat der entscheidende Präsident Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben c, d, e oder h, so hat er dem Bewerber die Bescheinigung dieser Voraussetzungen aufzutragen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben a und b sowie Z 1a hat der entscheidende Präsident ein Gutachten einer Kommission (§ 4a) einzuholen. Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b haben der entscheidende Präsident und die Kommission (§ 4a) auch sämtliche in anderen Staaten erworbene Qualifikationen des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der entscheidende Präsident hat über das Gutachten der Kommission hinaus alle ihm erforderlich scheinenden Ermittlungen anzustellen. Über den Antrag auf Eintragung ist mit Bescheid zu entscheiden.

(4) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2003)*

§ 4a. (1) Den Vorsitz der in § 4 Abs. 2 genannten Kommission führt ein vom entscheidenden Präsidenten zu bestimmender - allenfalls auch im Ruhestand befindlicher - Richter, der auch einem anderen Gerichtssprengel angehören kann. Erforderlichenfalls hat der entscheidende Präsident mehrere Richter zu bestellen, welche in gleichmäßiger Reihenfolge heranzuziehen sind. Der Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die

1. nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind und
2. von der Kammer (gesetzlichen Interessensvertretung), zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) oder von einer anderen Vereinigung, die sich die Wahrnehmung der Belange der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl dieser Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt, namhaft gemacht wurden.

(2) Die Kommissionsmitglieder haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung eines Probegutachtens aufgetragen werden kann. Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und ein Gutachten zu erstatten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR - Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Befugnis, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die

Erstattung von Gutachten gehört, so ist die Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a nicht zu prüfen.

(3) Beauftragt der entscheidende Präsident die Kommission mit der Erstattung eines Gutachtens, so hat der Bewerber oder der Verlängerungswerber (§ 6) vor Ablegung der Prüfung Prüfungsgebühren (Justizverwaltungsgebühren) zu entrichten. Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Vergütungen. Die Höhe der Prüfungsgebühren und der Vergütungen hat der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die Art und den Umfang der Tätigkeit der Kommissionsmitglieder sowie auf den mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen verbundenen Aufwand Bedacht zu nehmen.

Gutachten über den Zertifizierungsumfang

§ 4b. (1) Ergeben sich durch spätere Änderungen des Fachgebiets, für das die oder der Sachverständige in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen ist, begründete Zweifel, ob die Eintragung den Zertifizierungsumfang (noch) korrekt wiedergibt oder ob eine beantragte Eintragung in weitere Fachgebiete dem Zertifizierungsumfang entspricht, so kann das Entscheidungsorgan darüber ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine schriftliche Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen. Wird das Gutachten oder die Äußerung auf Antrag einer oder eines Sachverständigen eingeholt, so hat diese oder dieser vor Ablegung einer Prüfung Prüfungsgebühren (§ 4a Abs. 3) zu entrichten, ansonsten aber die Vergütung für die schriftliche Äußerung des einzelnen Mitglieds zu tragen.

(2) Ergibt das Gutachten oder die Äußerung, dass sich der Zertifizierungsumfang mit der Bezeichnung des Fachgebiets nicht (mehr) deckt, so hat das Entscheidungsorgan eine entsprechende Einschränkung einzutragen oder die Eintragung in weitere Fachgebiete von der Durchführung des Eintragungsverfahrens (§§ 4 und 4a) abhängig zu machen.

Sachverständigeneid

§ 5. (1) Vor der Eintragung hat der Bewerber einen Eid folgenden Wortlautes zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“ Auf sein Verlangen hat die Anrufung Gottes zu unterbleiben.

(2) Die Ablegung dieses Eides hat die Wirkung, daß der Sachverständige, solange er in der Sachverständigenliste eingetragen ist, bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beeiden ist.

Befristung des Eintrags

§ 6. (1) Die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung für das jeweilige Fachgebiet folgenden Kalenderjahres befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung).

(2) Der Antrag auf Rezertifizierung ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen (§ 4 Abs. 1 erster Satz). Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bleibt über den Fristablauf hinaus jedenfalls bis zur Entscheidung über einen fristgerecht gestellten Verlängerungsantrag in die Liste eingetragen. Die Rezertifizierung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, mit Ausnahme der Z 1 lit. b und der Z 2, sowie nach § 2a weiterhin gegeben sind. Über den Antrag auf Rezertifizierung ist mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der oder die Sachverständige seit der Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Weiters hat der Antrag einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten. Ist die Eignung der oder des Sachverständigen dem Entscheidungsorgan nicht ohnehin – besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren – bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Leitern von Gerichtsabteilungen, denen die von der oder dem Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, zur schriftlichen Stellungnahme über die Eignung der oder des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Rechtzeitigkeit der Gutachtenserstattung sowie über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf Grund der vorgelegten Berichte und der Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung der oder des Sachverständigen zu prüfen. Für diese Prüfung kann das Entscheidungsorgan weitere Ermittlungen anstellen und ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.

Veröffentlichung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste

§ 7. (1) Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist im Internet unter der auf der Homepage der Justiz ersichtlichen Internetadresse allgemein zugänglich zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Die Einsicht in die aktuelle Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste im Internet ist für jedermann kostenfrei.

(2) Gelöschte Eintragungen müssen für die zuständigen Präsidenten weiter abfragbar bleiben. Diese haben anderen Gerichten und Behörden auf Anfrage über die gelöschten Daten Auskunft zu erteilen. Im Übrigen ist jedermann auf Antrag von dem derzeit oder zuletzt für den angefragten Sachverständigen zuständigen Präsidenten Auskunft darüber zu erteilen, ob

und welche Eintragungen für den Sachverständigen zu einer bestimmten Zeit in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste bestanden haben.

(3) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann beim Bezirksgericht im Wege des Parteienverkehrs Einsicht in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zu gewähren.

Ausweiskarte und Siegel

§ 8. (1) Der zuständige Präsident hat dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen anlässlich seiner Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zum Nachweis dieser Eigenschaft einen Lichtbildausweis in Kartenform auszustellen. Das Landesgericht des zuständigen Präsidenten ist ebenso wie die Gültigkeitsdauer der Karte auf diesem Ausweis anzuführen.

(2) Auf der Ausweiskarte sind weiters die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, der Vor- und Familienname, der Tag der Geburt sowie nach Tunlichkeit die Fachgebiete, zum mindesten aber die Fachgruppen, für die der Sachverständige eingetragen ist, anzuführen. Die Ausweiskarte ist lediglich vom Sachverständigen zu unterfertigen. Wird der Sachverständige in der Folge (auch) für andere Fachgebiete beziehungsweise andere Fachgruppen eingetragen oder wechselt er in einen anderen Landesgerichtsprengel, so behält der Ausweis seine Gültigkeit. Auf Antrag des Sachverständigen ist ihm ein neuer Ausweis auszustellen.

(3) Die Ausweiskarte ist mit einem geeigneten Zertifikat (§ 2 Z 8 SigG), das dem Sachverständigen selbstständige Eintragungen in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs. 4 und 5 ermöglicht, zu versehen. Ihre Gültigkeitsdauer ist mit dem Ende des fünften auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres befristet. Die Kosten für die Karte sind vom Sachverständigen zu tragen, ihre Entrichtung ist dem Präsidenten vor Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste nachzuweisen. Die Karte ist erst nach Nachweis dieser Zahlungen auszufolgen.

(4) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat diese Ausweiskarte bei seiner Tätigkeit bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Wird er aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gestrichen, so hat er die Ausweiskarte unverzüglich zurückzustellen; gleiches gilt, wenn er eine neue Ausweiskarte erhält. Ist der Sachverständige trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Rückstellung der alten Ausweiskarte säumig, so hat der zuständige Landesgerichtspräsident zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e noch gegeben ist.

(5) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Nach Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste hat er dem für ihn zuständigen Präsidenten einen Siegelabdruck

vorzulegen. Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) ausreichend.

Erlöschen der Eigenschaft

§ 9. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger erlischt mit der Löschung aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste. Der zuständige Präsident hat die Löschung vorzunehmen, wenn

1. der Eingetragene ausdrücklich auf die Ausübung der Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger verzichtet;
2. die notwendige Rezertifizierung nicht erfolgt ist;
3. dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen diese Eigenschaft entzogen wird;
4. der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige verstorben ist.

(2) Das Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger während der Tätigkeit des Sachverständigen in einem bestimmten Verfahren hat keine Wirkung auf dieses Verfahren.

(3) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2003)*

Entziehung der Eigenschaft

§ 10. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist vom Präsidenten des Landesgerichts (§ 3) durch Bescheid zu entziehen,

1. wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Z 2, seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind,
2. wenn sich der Sachverständige wiederholt ungerechtfertigt weigert, zum Sachverständigen bestellt zu werden,
3. wenn er wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert oder
4. wenn er beharrlich gegen das Verbot des § 3a Abs. 7 verstößt oder Inhalte öffentlich zugänglich macht, die geeignet sind, das Ansehen der Justiz zu schädigen.

(2) Ergibt sich in einem bestimmten Verfahren der Verdacht, daß einer der im Abs. 1 genannten Entziehungstatbestände gegeben ist, so hat das Gericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hiervon dem zur Entziehung berufenen Präsidenten Mitteilung zu machen.

(3) Der § 9 Abs. 2 gilt für die Fälle der Entziehung sinngemäß.

(4) Im Entziehungsverfahren wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a und Z 1a kann der Präsident auch ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.

Rechtsmittel

§ 11. Gegen den Bescheid, mit dem der Antrag auf Eintragung oder Rezertifizierung ab- oder zurückgewiesen oder die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger entzogen wird, steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Sperre wegen verbotener Inhalte

§ 12. (1) Die öffentliche Abrufbarkeit von Informationen, die der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige selbstständig in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (und über diese auf der verlinkten Homepage) öffentlich zugänglich gemacht hat (§ 3a Abs. 4 und 5), ist vom zuständigen Landesgerichtspräsidenten zu unterbinden, wenn sich darin verbotene Inhalte (§ 3a Abs. 7) finden. Der Landesgerichtspräsident ist jedoch nicht verpflichtet, die vom Sachverständigen selbstständig zugänglich gemachten Informationen von Amts wegen auf verbotene Inhalte zu prüfen.

(2) Erlangt der für den Sachverständigen zuständige Landesgerichtspräsident davon Kenntnis, dass sich in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (einschließlich der verlinkten Homepage) in Ansehung dieses Sachverständigen verbotene Inhalte befinden, so hat er bei Gefahr im Verzug oder wenn es das öffentliche Interesse dringend erfordert, die öffentliche Abrufbarkeit der davon betroffenen Datenbereiche (einschließlich des Links) umgehend zu unterbinden und den Sachverständigen unverzüglich davon zu informieren. Besteht keine unmittelbare Gefährdung, so hat er dem Sachverständigen und sonstigen Betroffenen vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die öffentliche Abrufbarkeit der Zusatzeintragung (einschließlich des Links) ist erst dann wieder herzustellen, wenn der Sachverständige dem zuständigen Präsidenten nachweist, dass der Inhalt dieser Datenbereiche von ihm geändert wurde und nunmehr unbedenklich ist.

(3) Verstößt der Sachverständige schwerwiegend gegen § 3a Abs. 7, so hat der zuständige Präsident auch zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e noch gegeben ist.

III. Abschnitt**Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher****Übersetzer**

§ 13. Unter dem Dolmetscher im Sinn dieses Bundesgesetzes ist auch der Übersetzer zu verstehen.

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

§ 14. Für den Dolmetscher gilt der II. Abschnitt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben b, f und i sowie des § 2a mit den Besonderheiten sinngemäß,

1. daß der Bewerber eine fünfjährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit unmittelbar vor der Eintragung nachzuweisen hat; eine zweijährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber das Diplomstudium der Studienrichtung “Übersetzer- und Dolmetscherausbildung” oder ein gleichwertiges ausländisches Studium absolviert hat;
2. dass an die Stelle des im § 4a genannten “Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)” der “Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher” tritt und dass von den zwei qualifizierten und unabhängigen Fachleuten zumindest einer für die betreffende Sprache in die Sachverständigen- und Dolmetscherliste eingetragen sein muss oder dessen Sprachkenntnisse anderwärtig erwiesen sein müssen;
3. daß der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: “Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!”;
4. dass jegliche Anführung von Sprachkenntnissen, welche von der Zertifizierung des Dolmetschers nicht umfasst sind, jedenfalls verbotene Inhalte im Sinne des § 3a Abs. 7 darstellen, gleiches gilt für das Anbot zur (entgeltlichen) Vermittlung von Gerichtsaufträgen;
5. dass die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher nach Sprachen geordnet in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste einzutragen sind; eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs ist ausgeschlossen;
6. dass auf der Ausweiskarte gemäß § 8 Abs. 2 neben Vor- und Familiennamen sowie dem Datum der Geburt die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher sowie die Sprachen, für die der Dolmetscher zertifiziert ist, anzuführen sind.

IV. Abschnitt

Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige für nur einen Bezirksgerichtssprengel

§ 14a. Für die Fachgebiete Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Kleinere landwirtschaftliche Liegenschaften, Kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften und Kleinere Wohnhäuser kann der Präsident des Landesgerichts (§ 3 Abs. 1) auf Antrag bei dringendem Bedarf Sachverständige nur für ein auch mit Zivilrechtssachen befasstes Bezirksgericht seines Sprengels allgemein gerichtlich beeiden und in die von ihm zu führende Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen dieses Bezirksgerichts aufnehmen. Der Tätigkeitsbereich des Sachverständigen ist auf dieses Bezirksgericht beschränkt. Für diese Sachverständigen gelten § 1, § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a bis f und h sowie Z 1a, § 3 Abs. 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1 bis 3 (ausgenommen Abs. 1 Z 4) und § 11 mit den Besonderheiten sinngemäß, dass

1. sich der zuständige Präsident auf geeignete Weise vom Vorliegen der Sachkunde und der Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Sachverständigenwesens, die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung sowie vom Vorliegen der anderen Eintragungsvoraussetzungen zu überzeugen hat;
2. der Sachverständige seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Bezirksgerichts hat, in dessen Liste er die Eintragung beantragt;
3. die Eintragung nur mit Wirkung für ein einziges Bezirksgericht und nur auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers vorgenommen werden darf;
4. der zuständige Präsident dem Sachverständigen anlässlich seiner Eintragung eine Legitimationsurkunde ausstellt; diese hat der Sachverständige bei seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen;
5. der Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten kein Siegel zu verwenden hat; unter der Unterschrift hat er seinen Namen und seine Eigenschaft zu bezeichnen;
6. die Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen der einzelnen Bezirksgerichte nicht allgemein zugänglich zu veröffentlichen sind; diese Listen sind den jeweils betroffenen Bezirksgerichten für deren Wirkungsbereich bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mitzuteilen.

V. Abschnitt

Bezeichnungsschutz

§ 14b. (1) Als Gerichtssachverständige, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sowie als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige dürfen sich nur jene Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bezeichnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Andere Personen dürfen auf eine gerichtliche Bestellung als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher nur im unmittelbaren Zusammenhang mit jenem Verfahren hinweisen, in dem sie bestellt sind. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung vorzutäuschen, ist untersagt.

(2) Wer eine in Abs. 1 angeführte Bezeichnung führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst eine Berechtigung dazu vortäuscht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

VI. Abschnitt**Schluß- und Übergangsbestimmungen****Inkrafttreten. Außerkrafttreten**

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1975 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 8 der Realschätzungsordnung,
2. die §§ 79 bis 81, 82 Abs. 3, §§ 83 bis 85 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz,
3. der § 24 Abs. 2 des Eisenbahnteilungsgesetzes.

(2) Der § 76 des Kartellgesetzes bleibt unberührt.

§ 15a. Die §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 4a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 14a bis 14e, 16a und 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft; die §§ 2, 2a, 4, 4a und 14 sind auf Eintragungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antrag nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei dem die Liste führenden Präsidenten eingelangt ist. Sachverständige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in eine Liste eingetragen sind oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt gestellten Antrags nach Inkrafttreten eingetragen werden, haben bis spätestens 30. Juni 1999 dem die Liste führenden Präsidenten den Abschluß einer dem § 2a entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Die in den bisher geführten Listen eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher gelten vorläufig als allgemein beeidet im Sinn dieses Bundesgesetzes. Der § 6 ist jedoch auf diese Sachverständigen und Dolmetscher nicht anzuwenden. Bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 Z 1 ist auf die Voraussetzungen abzustellen, die für die Eintragung des Sachverständigen oder Dolmetschers seinerzeit maßgebend gewesen sind.

(2) Die nach Abs. 1 vorläufig zuerkannte Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher erlischt, wenn dem Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz, in dessen Sprengel der Sachverständige oder Dolmetscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit hat, nicht spätestens zum 30. Juni 1975 eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen oder Dolmetschers, wonach er in die neue Liste übertragen werden wolle, zugeht. In der Erklärung sind, außer dem Vor- und Familiennamen des Sachverständigen oder Dolmetschers, dem Tag und Ort seiner Geburt, sein Beruf, die Anschrift, unter der er erreichbar ist, die Liste, in der er, und das Fachgebiet, für das er eingetragen ist, sowie alle gerichtlichen Verfahren, in denen er in den letzten zwei Jahren tätig geworden ist, nach Möglichkeit mit Aktenzeichen anzuführen. Gleichzeitig hat der Sachverständige oder Dolmetscher nachzuweisen, daß er im Sprengel des Gerichtshofs, an dessen Präsidenten er diese Erklärung richtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit hat.

(3) Diejenigen Sachverständigen und Dolmetscher, die die im Abs. 2 vorgesehene Erklärung abgegeben haben, sind in die neuen Listen - allenfalls mit einem angestrebten beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich - zu übertragen. Die bisher bei den Bezirksgerichten eingetragen gewesenen Sachverständigen sind mit der örtlichen Beschränkung auf den Sprengel dieses Bezirksgerichts zu übertragen. Anlässlich der Übertragung ist den Sachverständigen und Dolmetschern ein Ausweis im Sinn des § 8 auszustellen.

§ 16a. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/1998 in eine Liste eingetragenen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher gelten als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher im Sinn dieses Bundesgesetzes. Die im genannten Zeitpunkt bestehenden Eintragungen auf unbestimmte Zeit gelten als mit dem Ende des neunten darauf folgenden Kalenderjahres befristet.

(2) Sachverständige mit auf den Sprengel eines Bezirksgerichts beschränktem örtlichen Wirkungsbereich für die Fachgebiete Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Kleinere landwirtschaftliche Liegenschaften, Kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften und Kleinere Wohnhäuser gelten nicht als gerichtlich zertifizierte, sondern weiterhin als allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige (§ 14a).

§ 16b. (1) Die §§ 1, 2, 2a, 3, 3a, 3b, 4, 4a, 6, 7, 9, 10, 12, 14 Z 2 bis 5, 14a, 16a und 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft; sie sind auf alle offenen Anträge und Eintragungen anzuwenden. Alle allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher und jene, die im Sinne des § 16a Abs. 1 als solche gelten, sind von Amts wegen bis 1. Jänner 2004 in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zu übertragen.

(2) In Wien ist für jene Sachverständigen, die bisher sowohl in die Liste des Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als auch in die Liste des Präsidenten des Handelsgerichts Wien eingetragen gewesen sind, mit Übertragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ab 1. Jänner 2004 ausschließlich jener Präsident sachlich zuständig, dessen Fachgebiete zahlenmäßig überwiegen. Mangels eines zahlenmäßigen Überwiegens richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach jenem Fachgebiet, dessen Eintragung am weitesten zurückliegt, bei gleichzeitiger Eintragung mehrerer Fachgebiete nach dem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat.

(3) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher können bis zum 31. März 2004 gegen unrichtige oder fehlende Eintragungen in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste Einspruch beim zuständigen Präsidenten erheben. Schreib- und Übertragungsfehler sowie andere offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

(4) Die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen, die nicht als allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert gelten (§ 16a Abs. 2), sind auf Antrag in die Liste jenes Bezirksgerichts zu übertragen, auf das sich ihr Wirkungsbereich beschränkt. Ihre Eigenschaft

als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger erlischt, wenn sie die Übertragung nicht spätestens bis zum 31. August 2004 beantragen.

(5) Die §§ 8 und 14 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(6) Die §§ 14b bis 14e treten mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.

§ 16c. Die §§ 1, 4a, 4b, 6, 10, 14 und 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. § 4a ist auf Prüfungen anzuwenden, die aufgrund eines schriftlichen Antrags (§ 4) abgehalten werden, der nach dem 31. Dezember 2007 gestellt wurde. § 6 ist auf jene Rezertifizierungsverfahren anzuwenden, bei denen der Zeitpunkt des Fristablaufs gemäß § 6 Abs. 1 frühestens auf den 1. Jänner 2008 fällt. § 14b ist auf Verhaltensweisen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 gesetzt werden.

§ 16d. Die §§ 6 und 16c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2009 treten mit 1. April 2009 in Kraft. § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2009 ist auf Rezertifizierungsverfahren anzuwenden, bei denen die Befristung der aufrechten Eintragung nach dem 31. Dezember 2009 endet.

§ 16e. § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft und sind in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2013 auf alle nach dem 31. Dezember 2013 offenen Anträge und Entscheidungen anzuwenden.

§ 16f. Die §§ 3a und 4 Abs. 2 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2013 treten mit 1. September 2013 in Kraft. § 4 Abs. 2 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2013 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. August 2013 gestellt werden.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 14b ist die Bundesministerin für Justiz betraut, mit der Vollziehung des § 14b der Bundesminister für Inneres.

Artikel XVI

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(Anm.: Zu den §§ 1, 4a, 4b, 6, 10, 14 und 14b, BGBl. Nr. 137/1975)

Durch dieses Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. Nr. L 214 vom 4.8.2006, S. 29), in Art. I (§§ 8a bis 8f, 9, 9a und 12 RAO im Verein mit den geltenden §§ 21b Abs. 2 und 23 RAO sowie dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1990, BGBl. Nr. 474, über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) und Art. II (§§ 36a bis 36f, 37, 37a, 49 und 154 NO im Verein mit dem geltenden § 117 sowie den Bestimmungen des X. Hauptstücks der NO) sowie Art. XX (§ 20 RAPG und § 20 NPG) umgesetzt,

2. die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in Art. III (ABAG) und Art. V (§§ 24, 31, 32 und 37 EIRAG im Verein mit den geltenden Bestimmungen des 3. und 4. Hauptstücks des EIRAG) umgesetzt.

(Anm.: Zu den §§ 3a, 4 und 16f, BGBl. Nr. 137/1975)

§ 12. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

(Anm.: zu den §§ 4, 6 und 11, BGBl. Nr. 137/1975)

§ 6. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Artikel III

Justizverwaltungsmaßnahmen

(Anm.: Zu den §§ 1 bis 4a, 6 bis 10, 12, 14, 14a, 16a und 16b, BGBl. Nr. 137/1975)

Mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits vor seinem In-Kraft-Treten die notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen getroffen werden.

9 Danksagung

Mein Dank gilt allen voran Frau Prof. Dr. med. Ursula Gresser für die Überlassung des Themas. Ihr Wissen, ihre Erfahrung, ihr Tatendrang und menschliches Geschick sowie ihre Geduld haben diese Arbeit für mich möglich gemacht.

Ebenso möchte ich allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Umfrage meinen Dank aussprechen. Ohne die rege Teilnahme wäre diese Erhebung nicht so erfolgreich geworden.

Besonderer Dank gilt meinem Mann, Adham Kassab, der mich stets unterstützt und ermutigt hat und mit seinem Wissen mit Rat und Tat zur Seite stand, sowie zu guter Letzt meinen Eltern, Anton und Hildegard Lanser, die den Grundstein für meinen Weg gelegt und mich in jeglicher Hinsicht stets gefördert und bestärkt haben.

Eidesstattliche Versicherung

Kassab, Verena

Name, Vorname

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Thema

**„Untersuchung zum Einfluss unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen für
medizinische Gutachter auf das Gutachterwesen.**

**Befragung von 924 medizinischen Sachverständigen in Österreich 2014 und Vergleich
mit den Ergebnissen einer Befragung von 548 medizinischen und psychologischen
Sachverständigen in Bayern/Deutschland 2013.“**

selbstständig verfasst, mich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen habe.

Ich erkläre des Weiteren, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder in ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Doktorandin